



NEFO 2024

Infobroschüre Berufe & Soziales

oberwallis.syna.ch



Zielstrebig



**Walliser
Kantonalbank**

www.wkb.ch

Einleitung

Info - Broschüre 2024

Folgende Seiten befassen sich mit den wichtigsten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und Normalarbeitsverträgen (NAV), den allgemeinen Arbeitsbedingungen, sowie den Sozialversicherungen.

Die Informationen beschränken sich auf die wichtigsten Punkte. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Massgebend sind die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages bzw. der Gesetze und Verordnungen.

Detaillierte Auskünfte der jeweiligen Branchen oder Versicherungen können beim Syna - Sekretariat in Visp einverlangt werden.

Syna die Gewerkschaft
Kantonsstrasse 11
3930 Visp

 027 948 09 30
 027 948 09 35
 visp@syna.ch

Neu auch per Whatsapp

078 208 65 13

Syna Arbeitslosenkasse
Kantonsstrasse 11
3930 Visp

 027 922 09 36
 027 922 09 35
 alk57wallis@syna.ch

Version 1

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Syna, wer sind wir ?	4
Alters- und Pflegeheime	6
Auto- und Sachtransport	7
Autogewerbe	9
Bäcker / Konditor	11
Bodenleger	13
Carrossiergewerbe	14
Coiffeurgewerbe	16
Detailhandel	17
Coop	18
Lidl	19
Valora	20
Elektrogewerbe	21
Forstwirtschaft	23
Gastgewerbe	25
Gebäudetechnik	27
Gerüstbau	29
Spitalzentrum (SZO)	30
Grafisches Gewerbe	35
Hausangestellte	37
Hoch- und Tiefbau	39
Holzindustrie	42
Hydro Exploitation SA	43
Ingenieure / Architekten	45
Käsereien	47
Kaufm. Angestellte/er	48
Kellereien	49
Landwirtschaft	51
Lonza	53
Luftseilbahnen	55
Maler / Gipsergewerbe	57
Maschinenindustrie	59
Metallbaugewerbe	60
Metzgereigewerbe	62
Plattenlegergewerbe	64
Poliere / Werkmeister	66
Reinigungsgewerbe (Westschweiz)	67
Schreinerei- / Zimmereigewerbe	69
Sozialmedizinische Zentren (SMZ)	71
Uhrenindustrie	72
Staat Wallis: Lohntabelle 2023 (Sozialpartner mit Syna seit 2016)	74

Lehrlingslöhne (Richtlöhne)	76
Weiterbildungsangebot	82
Kantonale Feiertage (VS)	83
Berechnung der Ferien- und Feiertagsentschädigung als Richtlinie	83
Bezahlte Absenzen	84
Vorpensionierungskassen VS	87
RETABAT	87
RETAVAL	88
RESOR	89
CARAGE	89
RETASV	91
Sozialversicherungen - News	93
Mutterschaftsversicherung	95
Familienzulagen	97
Kinderzulagen Wallis	97
Haushaltszulage	97
EO Erwerbsersatzordnung	99
KVG Krankenpflegeversicherung	100
Berechnung der Krankenkassen-Subventionen	100
Gemäss der Finanzkraft schwanken die individuellen Prämienverbilligungen (IPV)	100
zwischen 5 % und 68 % der durchschnittlichen Referenzprämie.	100
Die maximalen Einkommensgrenzen, die Anrecht auf Subventionen geben, sind:	100
UVG Unfallversicherung	101
Taggeld-Berechnung	103
UVG-Taggeld-Tabelle	104
BVG berufliche Vorsorge	105
IV Invalidenversicherung	107
AHV	109
AHV / IV Monatliche Vollrenten	111
EL Ergänzungsleistungen	112
ALV Arbeitslosenversicherung	113
Nützliche Adressen	115
Index der Konsumentenpreise	117
Krankenkassen-Zusatzversicherungen	118
Transfair	119
Syna Multi-Rechtsschutz	119
Beitrittserklärung	129



Syna, wer sind wir ?

- Syna ist:** Eine Organisation von Arbeitnehmenden, die sich zusammengeschlossen hat, um ihre Interessen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft wirksam zu vertreten.
- Syna ist:** Die erste interprofessionelle Gewerkschaft der Schweiz. Ihr Mitglieder Kreis umfasst alle Berufsgruppen.
- Syna in Zahlen:**
- Syna zählt über 60'000 Mitglieder
 - Syna ist die grösste interprofessionelle Gewerkschaft im Oberwallis und in Oberitalien.
- Syna und ihre Ziele**
- Fortschrittliche und zeitgemässe Arbeitsbedingungen
 - Gerechte Verteilung von Wohlstand und Wirtschaftswachstum
 - Mitsprache und Mitentscheidung in der Arbeitswelt
 - Soziale Absicherung der Menschen in der Gesellschaft
- Syna und ihre Dienstleistungen**
- Aushandlung von Gesamtarbeitsverträgen
 - Rechtsschutz im Zusammenhang mit Arbeit & Sozialversich.
 - Beratung und Auskunft
 - Gratis Rechtsauskunft
 - Vergünstigter Versicherungsschutz
 - Weiterbildungskurse
 - Berufliche Weiterbildungsbeiträge
 - Lehrabschlussprämie bei erfolgreichem Lehrabschluss
 - Hilfe beim Ausfüllen von Formularen
 - Die Syna – Arbeitslosenkasse Oberwallis
 - Hilfsfond
 - Streikgeld
 - Aktives Regions- und Sektionsleben
 - Informationsveranstaltungen
 - Ausflüge
 - Jubiläumsgeschenke
 - Vergünstigtes Ausfüllen der Steuererklärung
 - Autoverladekarten
 - Reka Checks
 - Sterbekasse Oberwallis
 - Vergünstigte Fachzeitschriften
 - Zeitschrift „Syna Magazin“



ZUSAMMEN STARK

FÜR FAIRE ARBEIT



Arbeitsbedingungen

Auto- und Sachtransport

NAV Normalarbeitsvertrag des Kanton Wallis

AVE Nein

Minimallöhne	Kategorie	pro Stunde	pro Monat
	Hilfsarbeiter und Anfänger, die nicht allein ein Fahrzeug lenken können	Fr. 27.30	Fr. 5'109.-
	Anfänger, die allein fahren können	Fr. 28.10	Fr. 5'265.-
	nach 1 Jahr Praxis	Fr. 28.30	Fr. 5'320.-
	nach 3 Jahren Praxis	Fr. 28.50	Fr. 5'359.-
	nach 5 Jahren Praxis	Fr. 28.70	Fr. 5'380.-
	Fahrer mit eidg. Fähigkeitsausweis	Fr. 28.70	Fr. 5'380.-
	Mechaniker	Fr. 29.10	Fr. 5'492.-
	Führer von Pneuladern		
	nach 1 Jahr Praxis	Fr. 28.20	Fr. 5'305.-
	nach 3 Jahren Praxis	Fr. 28.70	Fr. 5'380.-
	Führer von Pneu- und Raupentrax /Führer von Bulldozern		
	nach 1 Jahr Praxis	Fr. 28.50	Fr. 5'359.-
	nach 3 Jahren Praxis	Fr. 29.10	Fr. 5'380.-
	Baggerführer		
	nach 1 Jahr Praxis	Fr. 29.40	Fr. 5'535.-
	nach 3 Jahren Praxis	Fr. 29.80	Fr. 5'619.-

Besonderes zu den Löhnen Die Minimallöhne sind ebenfalls anwendbar auf die Präsenzzeit und die für Maschinenreparaturen eingesetzten Stunden.

13. Monatslohn Einen 13. Monatslohn bekommt jeder Arbeitnehmer Ende Jahr oder **8.33%** vom Bruttojahreslohn.



Arbeitszeit	Im Jahresdurchschnitt inkl. Pause 46 Stunden	
Ferien	4 Wochen	für alle
	4 Wochen + 3 Tage	ab 45. Altersjahr und 5 Dienstjahren oder nach 15 Jahren in der Unternehmung
	5 Wochen	ab dem 50. Altersjahr und bis zum erfüllten 20. Altersjahr
Kündigungsfristen	Probezeit	7 Tage
	1. Dienstjahr	1 Monat (auf das Ende eines Monats)
	Ab 2. Dienstjahr	2 Monate (auf das Ende eines Monats)
Entschädigung	Übernachtung	Fr. 14.00
	Frühstück	Fr. 8.50
	Mittagessen	Fr. 20.00
	Nachtessen	Fr. 20.00
Militärdienst	WK, RS, Zivildienst für alle 100%	
Krankheit	80% vom Bruttolohn	
	Prämien müssen mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber übernommen werden.	

Autogewerbe

GAV	Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe. Gültig bis zum 31.12.2027
AVE	Ja
Lohnerhöhung	Rücksichtnehmend auf den Landesindex der Konsumentenpreise von 114.5 per 31. Oktober 2023, haben die GAV-Mitunterzeichner eine Lohnerhöhung von 2.3% ab dem 1. Januar 2024 beschlossen. Alle GAV-Minimallöhne werden um Fr. 110.00/Monat erhöht.

Minimallöhne

Kategorie	pro Monat
-----------	-----------

Für die Arbeitnehmer mit 1 bis 3 Jahren Berufserfahrung:

E. Automobil-Mechatroniker-in EFZ	Fr. 4'860.-
G. Automobil-Fachmann/ -frau EFZ	Fr. 4'460.-
I. Carrosserielackierer/-in, Carrosseriespengler -in, Fahrzeugschlosserl-in EFZ	Fr. 4'460.-
J. Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/ -frau EFZ	Fr. 4'360.-
K Einzelteilverkäufer/-in Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA	Fr. 4'160.-
L. Automobilassistent -in EBA,	Fr. 4'260.-
M Garagen- oder Carrosseriearbeiter/-in	Fr. 4'160.-

Für die Arbeitnehmer ab dem 4. Jahr Berufserfahrung:

B. Auto-Elektromechaniker/-in, Automobildiagnostiker/-in (mit Abschluss)	Fr. 5'560.-
D. Auto-Elektriker/-in Auto-Elektroniker/-in EFZ	Fr. 5'180.-
E. Automobil-Mechatroniker/ -in EFZ	Fr. 5'310.-
F. Automechaniker/ -in EFZ	Fr. 5'180.-
G. Automobil-Fachmann/ -frau	Fr. 4'910.-
H. Autoreparateur/ -in EFZ	Fr. 4'910.-
I. Carrosserielackierer/-in, Carrosseriespengler/ -in, Fahrzeugschlosser/-in EFZ	Fr. 4'910.-
J. Detailhandels-Angestellte und Fachmann/-frau	Fr. 4'830.-
K Einzelteilverkäufer, Detailhandelsassistentin EBA	Fr. 4'510.-
L Automobil-Assistent/-in EBA	Fr. 4'605.-
M Garagen- oder Carrosseriearbeiter/-in	Fr. 4'260.-

13. Monatslohn

8.33% des Jahresbruttolohnes (inkl. Ferien + Feiertage).

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **42 ½ Stunden (inkl. 1 Pause von einer viertel Stunde täglich.)**

Samstagsarbeit Ferien	<p>Für am Samstagnachmittag geleistete Arbeit einen Lohnzuschlag von 25% ausgerichtet</p> <table border="0"> <tr> <td>4 Wochen + 4 Tage</td> <td>für alle Arbeitnehmer</td> </tr> <tr> <td>5 Wochen + 4 Tage</td> <td>für Arbeitnehmer ab 50 Jahren</td> </tr> <tr> <td>5 Wochen + 4 Tage</td> <td>Arbeitnehmer bis und mit 20 Jahren</td> </tr> </table>	4 Wochen + 4 Tage	für alle Arbeitnehmer	5 Wochen + 4 Tage	für Arbeitnehmer ab 50 Jahren	5 Wochen + 4 Tage	Arbeitnehmer bis und mit 20 Jahren		
4 Wochen + 4 Tage	für alle Arbeitnehmer								
5 Wochen + 4 Tage	für Arbeitnehmer ab 50 Jahren								
5 Wochen + 4 Tage	Arbeitnehmer bis und mit 20 Jahren								
Feiertage	<p>Arbeitnehmer haben jährlich Anspruch auf 9 bezahlte Feiertage. Für die im Monatslohn angestellten Arbeitnehmer sind diese Feiertage im Monatslohn inbegriffen.</p> <p>Arbeitnehmende im Stundenlohn erhalten eine Pauschalentschädigung von 3% auf ihren Lohn, um diese Feiertage zu kompensieren.</p>								
Kündigungsfristen	<table border="0"> <tr> <td>Probezeit</td> <td>7 Tage</td> </tr> <tr> <td>1. Dienstjahr</td> <td>1 Monat</td> </tr> <tr> <td>2. bis 9. Dienstjahr</td> <td>2 Monate</td> </tr> <tr> <td>ab 10. Dienstjahr</td> <td>3 Monate</td> </tr> </table> <p>Kündigung muss schriftlich erfolgen!</p>	Probezeit	7 Tage	1. Dienstjahr	1 Monat	2. bis 9. Dienstjahr	2 Monate	ab 10. Dienstjahr	3 Monate
Probezeit	7 Tage								
1. Dienstjahr	1 Monat								
2. bis 9. Dienstjahr	2 Monate								
ab 10. Dienstjahr	3 Monate								
Vaterschaftsurlaub	<p>Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen, welcher innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt der Aufnahme eines Adoptivkindes beziehen.</p>								
Weiterbildung	<p>Die paritätische Berufskommission unterstützt finanziell die Bildung für den eidgenössischen Fachausweis für Automobildiagnostiker/innen durch den paritätischen Fonds. Die Anfragen auf eine solche Unterstützung werden beim Sekretariat der paritätischen Berufskommission eingereicht.</p>								
Militärdienst	<table border="0"> <tr> <td>WK für alle</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>RS und UOS für Ledige</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>Für Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflichten</td> <td>100%</td> </tr> </table>	WK für alle	100%	RS und UOS für Ledige	50%	Für Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflichten	100%		
WK für alle	100%								
RS und UOS für Ledige	50%								
Für Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflichten	100%								
Krankheit	<p>Krankentaggeld: min. 90% ab dem 3. Tag</p>								
Unfall	<p>100% Lohnausfallentschädigung, inkl. der Karenztage (80% SUVA / 20% Arbeitgeber)</p>								
Vorpensionierung	<p>Carage: Vorzeitige Pensionierung ab 62. Altersjahr.</p>								
Berufsbeitrag	<p>Der Berufsbeitrag beträgt 0.6% des AHV - Bruttolohnes.</p>								

Bäcker / Konditor

GAV Für das Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confiseurgewerbe

AVE Ja

Lohnerhöhung Erhöhung der Mindestlöhne EFZ & EBA um 1% ab 2020.

Minimallöhne	Kategorie	pro Monat	von - bis
	Produktionspersonal mit eidg. Berufsattest (EBA)	Fr. 3'745.-	Fr. 3'798.-
	Produktionspersonal mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	Fr. 4'202.-	Fr. 4'255.-
	Berufsleute mit Berufsprüfung und in Funktion als Produktionsleiter	Fr. 5'187.-	
	Produktionspersonal mit höherer Fachprüfung und in Funktion als Produktionsleiter	Fr. 5'472.-	
	Gelernte Verkäuferin mit Ausbildung in einer Bäckerei/ Konditorei	1. Jahr	
	Berufsattest	Fr. 3'745.-	
	Mit Fähigkeitszeugnis	Fr. 4'202.-	
	Verkaufs- oder Filialleiter	Fr. 4'969.-	

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV.

13. Monatslohn 100% des durchschnittlichen, vertraglich vereinbarten Lohnes der letzten 12 Monate, ohne Zulagen, ab dem 1. Tag nach der Probezeit.

Arbeitszeit Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **42 Stunden**.

Ferien	5 Wochen	nach vollendung des 20. Altersjahrs (10.64% bei Stundenlohn)
	4 Wochen	1. bis 10. Dienstjahr (8.33% bei Stundenlohn)
	5 Wochen	ab 11. Dienstjahr oder 50. Altersjahr (10.64% bei Stundenlohn)
	5 Wochen + 2 Arbeitstage	nach 60. Altersjahr und zusätzlich 10 Dienstjahren (11.5% bei Stundenlohn) (ab 2016 für alle 5 Wochen Ferien)



Kündigungsfristen

Während der Probezeit	jederzeit; schriftlich 7 Tage
1. Dienstjahr	1 Monat, schriftlich
2. bis 9. Dienstjahr	2 Monate, schriftlich
ab 10. Dienstjahr	3 Monate, schriftlich

Militärdienst

WK	100%
RS	80% sofern die Arbeitnehmenden vor oder nach der RS zusammen ein Dienstjahr, wovon 6 Monate nach der RS liegen müssen, in Stellung waren.

Zivildienst

Gemäss Bernerskala sofern der Arbeitnehmende vor dem Zivildienst mindestens 3 Monate in Anstellung war.

Krankheit

80% des Lohnes während 730 Tagen pro Krankheitsfall

Unfall

Am Unfalltag sowie am 1. und 2. Tag danach hat der Arbeitgeber bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des Lohnes zu bezahlen, danach nach UVG.

Kost und Logis

Liegt keine einzelarbeitsvertragliche Einigung vor gilt folgendes:

Morgenessen:	Fr.	3.50
Mittagessen:	Fr.	10.00
Nachtessen:	Fr.	8.00
Logis	Fr.	11.50

Bodenleger

GAV Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz
gültig bis 31.12.2026

AVE Ja

Lohnerhöhung Die Mindestlöhne bleiben unverändert.
Die Reallöhne für das Jahr 2024 steigen um Fr. 0.70.

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	Lohnklasse	pro Stunde	pro Monat
	Bodenleger	- Lohnklasse WM A + 10%	Fr. 33.00	Fr. 5'864.-
		- Lohnklasse A erstes Jahr nach der Lehre ./ 10%	Fr. 30.00	Fr. 5'331.-
		zweites Jahr nach der Lehre ./ 5%	Fr. 27.00	Fr. 4'789.-
		- Lohnklasse B + EBA (mehr als 3 Jahre)	Fr. 28.50	Fr. 5'064.-
		1. Jahr nach EBA	Fr. 27.60	Fr. 4'905.-
		2. Jahr nach EBA	Fr. 22.10	Fr. 3'927.-
		- Lohnklasse C (ab 22, & bis 3 J.)	Fr. 24.85	Fr. 4'416.-
		- Lohnklasse C (ab 20, & bis 3 J.)	Fr. 25.50	Fr. 4'531.-
		- Lohnklasse C (ab 20, & bis 3 J.)	Fr. 22.95	Fr. 4'078.-
		- Lohnklasse C (unter 20, & bis 3 J.)	Fr. 21.70	Fr. 3'856.-

13. Monatslohn Der Arbeitnehmer hat ab dem ersten Arbeitstag Anspruch auf einen 13. Monatslohn (Stundenlohn: **8.33%**, Monatslohn: 1/12 des jährlichen Bruttolohnes)

Arbeitszeit Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 41 Stunden

Ferien **25 Tage (10.64%)** für alle Arbeitnehmer
30 Tage (13.04%) Ab 50. Altersjahr

Entschädigung Auswärts eingenommene Mittagessen **Fr. 19.00**

Vorpensionierung RESOR Die berufliche Vorpensionierung ermöglicht eine vorzeitige Pensionierung ab dem 62. Altersjahr mit einer Rente von 80% des durchschnittlichen AHV-Lohnes der letzten 36 Monate.

Weitere Infos Siehe Maler/Gipsergewerbe Seite 55/56
Siehe Schreinerei- / Zimmereigewerbe Seite 67/68

Carrosseriegewerbe

GAV Carrosserie Suisse Schweizerischer Carrosserieverband gültig bis zum 31.12.2025

AVE
01.04.2020-
30.06.2022 Ja, sofern nicht dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag des Autogewerbes unterstellt.

Minimallöhne **Die Mindestlöhne 2024 erhöhen sich wie folgt:**

Mindestlöhne

	pro Std (42h/Woche)	pro Monat
a.) für gelernte Arbeitnehmer		
- während der ersten zwei Jahre nach dem QV	Fr. 25.40	Fr. 4'625.-
- zwei Jahre nach dem QV	Fr. 26.50	Fr. 4'825.-
b.) mit Eidg. Berufsattest (EBA)		
- während der ersten zwei Jahre nach dem EBA	Fr. 22.95	Fr. 4'175.-
- zwei Jahre nach dem EBA	Fr. 23.75	Fr. 4'325.-
c.) ohne Lehrabschluss		
- bis sieben Jahre Berufserfahrung	Fr. 23.10	Fr. 4'200.-
- ab sieben Jahre Berufserfahrung	Fr. 24.20	Fr. 4'400.-

EFZ = Eidg. Fähigkeitszeugnis

EBA = Eidg. Berufsattest

QV = Qualifikationsverfahren

Schweizerische Lohnanpassung mit Ausnahme der Kantone : Waadt, Wallis, Neuenburg, Jura, Freiburg, Verwaltungsbezirk Berner Jura

Jahresendzulage Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer spätestens im Dezember eine Jahresendzulage von 100% des durchschnittlichen Monatslohnes ausuzahlen.

Arbeitszeit Jahresarbeitszeit 2184 Std. brutto 182 Std. / Monat, 42 Std./ Woche

Ferien

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr	30 Arbeitstage
Bis zum vollendeten 49. Altersjahr	25 Arbeitstage
Ab zurückgelegten 49. Altersjahr	30 Arbeitstage
Ab zurückgelegten 59. Altersjahr	35 Arbeitstage

fünf Jahre im Betrieb

Feiertage	8 kantonale Feiertage pro Jahr + 1. August	
Kündigungsfristen	Während der Probezeit	7 Tage (auf beliebigen Tag)
	1. Dienstjahr	1 Monat
	2. bis 9. Dienstjahr	2 Monate
	ab 10. Dienstjahr	3 Monate
	ab dem 58. Altersjahr (unabhängig der Dienstjahre)	4 Monate
	Wurde die Lehrzeit und die daran anschliessende Arbeitszeit im gleichen Betrieb absolviert, so zählen die Lehrjahre als Dienstjahre.	
Militärdienst	Während Rekrutenschule:	
	Ledige ohne Unterstützungspflicht	50% des Lohnes
	Für Verheiratete oder	
	Ledige mit Unterstützungspflicht	80% des Lohnes
	Während Militärdienstleistung innerhalb eines Jahres;	
	Bis zu 1 Monat pro Kalenderjahr	100% des Lohnes
	Ledige ohne Unterstützungspflicht	50% des Lohnes
	Für Verheiratete oder	
	Ledige mit Unterstützungspflicht	80% des Lohnes
Krankheit	Lohnersatzleistung ab 1. Krankheitstag. Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer für ein Krankentaggeld bei einer vom Bund anerkannten Krankenversicherung nach KVG kollektiv zu versichern	
	Krankentaggeld 80% des Lohnes (inkl. Jahresendzulage ab 1. Tag). Während 720 Tagen (ab 1. Tag) innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen.	
	Prämien der Kollektivtaggeldversicherung werden von Arbeitgeber/nehmer je hälftig getragen.	
Unfall	Der durch die SUVA nicht gedeckte Lohnausfall während des Unfalldages und der zwei darauf folgenden Tage wird zu 80% vom Arbeitgeber vergütet.	
Berufsbeitrag	Der Berufsbeitrag beträgt Fr. 30.00 pro Monat.	

Coiffeurgewerbe

GAV Schweizerische Coiffeurgewerbe, gültig vom 01.01.2024

AVE Ja

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	EFZ	EBA	Ungelernt
	Gelernte Coiffeur/-se EFZ			
	1 Jahr Erfahrung:	Fr 4'000.-	nicht festgl.	Fr 3'550.-
	2 Jahre Erfahrung:	Fr 4'000.-	Fr 3'650.-	Fr 3'630.-
	3 Jahre Erfahrung:	Fr 4'190.-	Fr 4'050.-	Fr 3'950.-

Gratifikation Gemäss OR Art. 322d, Abs. 1 und 2

Arbeitszeit Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **43 Stunden**.
Falls Überstunden nicht innerhalb von 6 Monaten kompensiert werden, sind diese mit **25%** Lohnzuschlag auszus zahlen.

Ferien	22.5 Tage (8.33%)	Arbeitnehmer ab dem vollendeten 20. Altersjahr
	27.5 Tage (10.64%)	Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr
	27.5 Tage (10.64%)	Arbeitnehmer ab dem vollendetem 5. Dienstjahr im gleichen Betrieb

Kündigungstermin	Während der Probezeit	7 Kalendertage
	Nach Ablauf der Probezeit im 1. Dienstjahr	1 Monat
	Im 2.-5. Dienstjahr	2 Monate
	Ab dem vollendeten 6. Dienstjahr	3 Monate

Krankheit Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer zu 80% des Bruttolohnes für den Lohnausfall während der Krankheit.
Die Hälfte der Prämie fällt zu Lasten des Arbeitnehmers.

Unfall Gemäss UVG, d.h. 80% des Bruttolohnes ab dem 3. Tag

Vollzugskostenbeitrag 100.- im Jahr

Detailhandel

NAV	NAV Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels.		
Mindestlöhne	Kategorie	im 1. Jahr	ab 3 Jahren
	Personal ohne Fähigkeitsausweis ab erfüllttem 18. Altersjahr		
		Fr. 3'497.-	
	Personal mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung		
	Ausbildung 2 Jahre	Fr. 3'808.-	Fr. 3'971.-
	Ausbildung 3 Jahre	Fr. 4'003.-	Fr. 4'219.-
	Aushilfspersonal im Stundenlohn		
	Qualifizierte Aushilfen im 1. Jahr		Fr. 21.45
	Nicht qualifizierte Aushilfen im 1. Jahr		Fr. 19.30
Arbeitszeit	44 Stunden pro Woche		
	43 Stunden pro Woche für Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeiter		
Freie Tage	Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 2 freie Tage pro Woche. Abweichungen sind in touristischen Regionen möglich.		
Ferien	5 Wochen	Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr	
	4 Wochen	Alle anderen Arbeitnehmer	
	5 Wochen	Arbeitnehmer ab 50 Jahren und 10 Jahren Berufstätigkeit	
Kündigungsfristen	Probezeit	7 Tage (auf Ende einer Woche)	
	Im ersten Dienstjahr	1 Monat (auf Ende eines Monats)	
	Ab 2. Dienstjahr	2 Monate (auf Ende eines Monats)	
	Ab 10. Dienstjahr	3 Monate (auf Ende eines Monats)	
Entschädigung	Zwei tägliche Pausen (à 15 Minuten) sind in der Arbeitszeit inbegriffen.		
Krankheit	Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse die ein Taggeld von mind. 80% des Lohnes während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen bezahlt. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können die Zahlung des Taggelds ab dem 15. Tag vereinbaren. Während der Karenzzeit garantiert der Arbeitgeber die Lohnzahlung von 80%. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte der Prämie.		



Coop

GAV Gültig ab 1. Januar 2022

AVE Nein

**Lohnerhöhung
(individuelle Erhöhung)** 2023: Unter 4'500.- 2% generell
Über 4'501.- 2% individuell

Mindestlöhne / Referenzlöhne	Kategorie	Bruttomonatslohn
	a) Ungelernte / Betriebsmitarbeitende	Fr. 4'100.- (Mindestl.)
	b) zweijährige Grundbildung	Fr. 4'150.-
	c) dreijährige Grundbildung	Fr. 4'200.-
	d) vierjährige Grundbildung	Fr. 4'300.-

Arbeitszeit Normalarbeitszeit **41 Stunden** pro Woche.

Ferien	6 Wochen (13.05%)	Lernende
	5 Wochen (10.64%)	bis zum 49. Altersjahr
	6 Wochen (13.05%)	ab dem 50. Altersjahr
	7 Wochen (15.55%)	ab dem 60. Altersjahr
	8 Wochen (18.18%)	ab dem 63. Altersjahr

13. Monatslohn Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Er entspricht 1/12 der während des Kalenderjahres ausbezahlten Bruttolöhne.

**Krankentaggeld-
versicherung** Ab 3. Januar Absenzttag 90% des ordentlichen Bruttolohnes

Mutterschaftsurlaub 16 Wochen ab 3. Anstellungsjahr

Vaterschaftsurlaub 3 Wochen



	Lidl	
GAV	Gültig ab 01.03.2023 - 29.02.2025	
AVE	Nein	
Lohnerhöhung	Erhöhung der gesamten Lohnsumme um 2.4% ab 01.März 2024.	
Mindestlöhne Verkaufspersonal	Kategorie	pro Monat
	ungelernte Mitarbeiter	Fr. 4'550.00
	Mitarbeiter mit 2-jähriger Berufsausbildung	Fr. 4'600.00
	Mitarbeiter mit 3-jähriger Berufsausbildung	Fr. 4'650.00
13. Monatslohn	Mitarbeiter haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Bei unterjährigem Eintritt ins oder Austritt aus dem Unternehmen besteht Anspruch auf verhältnismässigen Anteil des 13. Monatslohns.	
Arbeitszeit	Verkaufspersonal: 41 Std. pro Woche (verteilt auf 5 Tage)	
Ferien	Jugendliche bis 20. Altersjahr	5 Wochen
	Lernende	6 Wochen
	Mitarbeitende bis zum 50. Altersjahr	5 Wochen
	Mitarbeitende nach dem 50. Altersjahr	6 Wochen
	Mitarbeitende nach dem 60. Altersjahr	7 Wochen
Feiertage	Maximal 10 bezahlte Feiertage.	
Krankentaggeldversicherung	Durch das Unternehmen abgeschlossen. Merkblatt wird verteilt.	
Mutterschaft	18 Wochen für alle Mitarbeiterinnen zu 100% des Lohnes.	
Vaterschaftsurlaub	20 Tage bei Geburt des eigenen Kindes.	
Kündigungsfrist	Probezeit	7 Tage
	1. Anstellungsjahr	1 Monat
	2. bis 5. Anstellungsjahr	2 Monate
	ab 6. Anstellungsjahr	3 Monate
Vertragsbeitrag	Monatlicher Beitrag von Fr. 5.00 wird den Synamitgliedern gutgeschrieben.	



Valora

GAV	Der neue GAV ist gültig ab dem 01. Januar 2018 bis 31.12.2023	
AVE	Nein	
Lohnerhöhung	Erhöhung der Lohnsumme um insgesamt 0.6% per 01.03.2020	
Mindestlöhne Verkaufspersonal	Kategorie	pro Monat
	Mitarbeiter ohne Berufsausbildung	Fr. 3'700
	Mitarbeiter mit 2-jähriger Berufsausbildung	Fr. 3'900
	Mitarbeiter mit 3-jähriger Berufsausbildung	Fr. 4'000
	Mitarbeiter mit 4-jähriger Berufsausbildung	Fr. 4'100
13. Monatslohn	Mitarbeiter haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn Im Stundenlohn: 8.33% des Bruttolohnes	
Arbeitszeit	Verkaufspersonal: 43 Std. pro Woche (verteilt auf 5 Tage)	
Dienstalterszulage	Ab 5. Dienstjahr 500.- Vergütung	
Ferien	Bis zum 49. Altersjahr:	5 Wochen
	Ab dem 50. Altersjahr:	6 Wochen
Krankentaggeld-Versicherung	80% des Bruttolohnes ab 1. Tag während 720 von 900 aufeinander folgenden Tagen Die Prämien werden je 1/2 von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt.	
Erkrankung von Kindern	Bei Erkrankung eigener Kinder bis zu drei bezahlte Tage pro Krankheitsfall	
Mutterschaftsurlaub	16 Wochen	
Vaterschaftsurlaub	2 Wochen	
Weiterbildung	3 bezahlte Tage für berufliche Weiterbildung	
Kündigungsfrist	Probezeit	7 Tage
	1. Dienstjahr:	1 Monat
	2. bis 9. Dienstjahr	2 Monate
	ab 10. Dienstjahr	3 Monate
Berufsbeiträge	Monatlicher Beitrag von Fr. 5.00 wird direkt vom Lohn abgezogen.	

Elektrogewerbe

GAV	Der neue GAV ist gültig ab dem 01. Januar 2024.	
AVE	AVE ab 01.06.2021	
Lohnerhöhung	Die Reallöhne 2024 sämtlicher Lohnklassen (Klassen 1 bis 5) werden ab 1. Januar 2024 um 2,2 % erhöht.	
Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	pro Stunde
	Elektro-Teamleiter	Fr. 30.85
	4. Spezialist für Telekommunikation oder MSR (Telematik)	
	ab dem 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 27.40
	ab dem 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 30.45
	ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr. 30.45
	ab dem 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 30.45
	3. Elektroinstallateur, Telematiker & Automatiker	
	1. und 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 27.00
	ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr. 28.75
	ab dem 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 28.95
	3a Elektro-Installateur EFZ / Automatiker EFZ	
	mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)	Fr. 29.60
	2. Montage-Elektriker & Automatikmonteur EFZ	
	1. und 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 26.00
	ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr. 27.00
	ab dem 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 27.00
	1. Freileitungsmonteur (ohne Lehre) und Hilfsmonteur	
	1. Jahr	Fr. 24.60
	2. Jahr	Fr. 24.85
	3. Jahr	Fr. 25.15
	4. Jahr	Fr. 26.25
Vorpensionierung RETAVAL	Vorpension auch im Oberwallis	
	Beitragssatz 2,40% , wobei die Hälfte (1,2%) zu Lasten des Arbeitnehmers geht.	
13. Monatslohn	8,33% AHV-Bruttolohn	



Arbeitszeit	Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 41 ½ Stunden	
Ferien	Von 20 - 54 Jahre	25 Tage im Jahr (11,30%)
	Ab 55 Lebensjahr	30 Tage im Jahr (13,85%)
Feiertage	Für die offiziellen kantonalen und eidgenössischen Feiertage wird der durchschnittliche Lohn bezahlt, sofern sie nicht auf einen ohnehin arbeitsfreien Samstag oder Sonntag fallen.	
Flexible Arbeitszeiten	Die Arbeitszeit darf bei Stundenlohn um 5 Stunden pro Woche und bei Monatslohn um 7 Stunden pro Woche ohne Lohnzuschlag verlängert werden. Über diese Verlängerung hinaus ist ein Lohnzuschlag von 25 % geschuldet.	
Entschädigung	Auswärts eingenommene Mittagessen	Fr. 18.00
	Km-Entschädigung (PW)	Fr. 00.65
Krankheit / Unfall	Kündigungsschutz zu Gunsten des Arbeitnehmers:	
	Unfall:	ab 6. Dienstjahr 720 Tage
	Krankheit:	ab 9. Dienstjahr 720 Tage
Berufsbeitrag	Gemäss Art. 41 GAV wird von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgender jährlicher Beitrag an die Vollzugskosten des GAV erhoben: Der Arbeitgeberanteil beträgt Fr. 150.– und zusätzlich 0,5 % der im Vorjahr ausbezahlten Lohnsumme, jedoch höchstens Fr. 3'000.–. Der Arbeitnehmeranteil wird anhand eines Lohnabzugs in Höhe von 0,8 % des AHV-pflichtigen Lohnes erhoben.	
Sozialkassen	Gesamtbeitrag	
	Familienzulagen	0.42%
	AHV / IV / EO	5.3%
	ALV	1.1%
	KGV	1.4%
	NBUV	2.35%
	CAPAV	5.75%
Reisekosten- entschädigung	65Rp./km	

Forstwirtschaft

GAV Waldwirtschaft des Kanton Wallis gültig ab dem 01.01.2024 - 31.12.2028

AVE Ja

Mindestlöhne

Kategorie	pro Stunde	pro Monat
-----------	------------	-----------

1 Dipl. Förster Revierförster und Betriebsleiter	Fr. 38.00	Fr. 6'935.-
---	------------------	--------------------

2 Dipl. Förster / Dipl. Vorarbeiter dem Revierförster / Betriebsleiter unterstellt	Fr. 32.75	Fr. 5'977.-
---	------------------	--------------------

3a Spezialisierter Forstwart EFZ Forstmaschinenverantwortlicher, Seilkraneinsatzleiter, Kletterer (mit anerkanntem Ausweis) oder andere gleichwertige Spezialisierung.	Fr. 30.70	Fr. 5'603.-
--	------------------	--------------------

3b Forstwart EFZ Ab 1. Januar nach Beendigung von vier Jahren Berufserfahrung im Forstbereich oder Berufsbildner	Fr. 29.50	Fr. 5'384.-
--	------------------	--------------------

4 Forstwart EFZ Ab 1. Januar nach Beendigung von vier Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	Fr. 28.00	Fr. 5'110.-
---	------------------	--------------------

5a Forstwart EFZ nach Lehrabschluss bis zum 1. Januar nach Vollendung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	Fr. 26.50	Fr. 4'836.-
---	------------------	--------------------

5b Forstpraktiker EBA Ab 1. Januar nach Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	Fr. 26.50	Fr. 4'836.-
---	------------------	--------------------

5c Hilfsarbeiter ohne Lehrabschluss, mit mehr als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz am ersten Januar des laufenden Jahres	Fr. 26.50	Fr. 4'836.-
---	------------------	--------------------

6 Forstpraktiker EBA nach Erlangen des EBA zum Forstpraktiker bis Vollendung von drei Jahren Berufserfah- rung im Forstbereich	Fr. 24.90	Fr. 4'544.-
--	------------------	--------------------

7 Hilfsarbeiter ohne Lehrabschluss, mit weniger als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz	Fr. 24.50	Fr. 4'471.-
---	------------------	--------------------

Entschädigung Mittagessen ausserhalb Domizil: **Fr. 18.00**
Globalentschädigung pro Monat: **Fr. 290.00 oder Fr. 1.60 pro Std.**

Lohn Monatslöhne: Fr. / Std. x 182.5

**Reallohn-
erhöhung**

Klassen	Erhöhung der Reallöhne
1	+27.- /Mt (oder +0.15/h)
2	+90.- /Mt (oder +0.50/h)
3a	+88.- /Mt (oder +0.50/h)
3b	+81.- /Mt (oder +0.45/h)
4	+83.- /Mt (oder +0.45/h)
5	+22.- /Mt (oder +0.10/h)
6	+14.- /Mt (oder +0.10/h)
7	+5.- /Mt (oder +0.5/h)

13. Monatslohn **8.33%** vom Bruttojahreslohn

Arbeitszeit Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt **42 Stunden**.

Ferien Prinzipiell müssen 50% der Ferien im Winter bezogen werden.

5 Wochen (10.65%)	ab dem vollendeten 20. Altersjahr bis zum vollendeten 50. Altersjahr
6 Wochen (13.04%)	bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab dem vollendeten 50. Altersjahr

Kündigungsfristen

Während der Probezeit	7 Tage
1. Dienstjahr	1 Monat
2. bis 9. Dienstjahr	2 Monate
ab 10. Dienstjahr	3 Monate

Treueprämie Zusätzlich 1 Woche Ferien ab zehntem Jahr im Betrieb.
Zusätzlich 2 Wochen Ferien ab zwanzigstem Jahr im Betrieb.
Zusätzlich 4 Wochen Ferien ab dreissigstem Jahr im Betrieb.

Unfall Die Unfallkarenztage sind zu 80% vom Arbeitgeber zu bezahlen
Ab dem 3. Tag zu 80% versichert
Ab dem 61. Tag zu 90% versichert
Diese Prämien müssen im betroffenen Jahr als Ferien oder Lohn nach Wahl bezogen werden.

Berufsbeitrag **0.35%** des AHV-pflichtigen Lohnes

Gastgewerbe

GAV L-GAV

AVE Ja

Lohnerhöhung Die Löhne wurden um 2.2% - 2.3% erhöht

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	pro Monat
	Stufe I a	ohne Berufslehre
	Stufe I b	ohne Berufslehre mit Progresso Ausbildung
	Stufe II	2 Jahre Grundausbildung mit eidg. Berufsattest
	Stufe III a	Grundausbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis
	Stufe III b	Grundausbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichw. Ausbildung und 6 Tage Weiterbildung gemäss L-GAV
	Stufe IV	mit Berufsprüfung nach Art. 27 Bst. a) BBG
		Fr. 3'666.-
		Fr. 3'892.-
		Fr. 4'018.-
		Fr. 4'470.-
		Fr. 4'576.-
		Fr. 5'225.-

PraktikantInnen **PraktikantInnen Mindestlohn** **Fr. 2'359.-**
Beiträge des Praktikumbetriebes an die Fachschule sind nicht Bestandteil des obengenannten Mindestlohnes.

Zulässige Reduktion Durch schriftliche Vereinbarung im Einzelarbeitsvertrag kann der Mindestlohn der Stufe I, II oder III a während einer Einführungszeit um maximal 8% gesenkt werden.

Bei der Stufe I dauert die Einführungszeit längstens 12 Monate.

Bei der Stufe II und III a kann nur bei erstmaliger Beschäftigung in einem diesem Vertrag unterstellten Betrieb eine Einführungszeit von längstens 3 Monaten vereinbart werden.

13. Monatslohn 100% Anspruch eines Bruttolohnes
Der anteilmässige Anspruch entfällt wenn das Arbeitsverhältnis während der Probezeit aufgelöst wird.

Arbeitszeit	- 42 Stunden pro Woche - 43,5 Stunden pro Woche in Saisonbetrieben - 45 Stunden pro Woche in Kleinbetrieben														
Ferien	5 Wochen Ferien für alle.														
Feiertage	6 bezahlte Tage pro Jahr. (0.5 pro Monat)														
Vollzugskostenbeitrag	Bis 50% = 44,50/Jahr, ab 50% = 89.-/Jahr, bei Saison betrieben = 44,50 pro Saison.														
Kündigungsfristen	<table border="0"> <tr> <td>während der Probezeit</td> <td>3 Tage (auf das Ende eines Tages)</td> </tr> <tr> <td>nach Ablauf der Probezeit</td> <td>1 Monat</td> </tr> <tr> <td>ab 6. Arbeitsjahr</td> <td>2 Monate</td> </tr> </table>	während der Probezeit	3 Tage (auf das Ende eines Tages)	nach Ablauf der Probezeit	1 Monat	ab 6. Arbeitsjahr	2 Monate								
während der Probezeit	3 Tage (auf das Ende eines Tages)														
nach Ablauf der Probezeit	1 Monat														
ab 6. Arbeitsjahr	2 Monate														
Entschädigung	<p>Liegt über Unterkunft und Verpflegung keine schriftliche Vereinbarung vor, gelten die Mindestansätze der eidg. Steuerverwaltung für tatsächlich bezogene Leistungen.</p> <table border="0"> <tr> <td>Frühstück</td> <td>Fr. 3.50</td> </tr> <tr> <td>Mittagessen</td> <td>Fr. 10.00</td> </tr> <tr> <td>Abendessen</td> <td>Fr. 8.00</td> </tr> <tr> <td>Unterkunft</td> <td>Fr. 11.50</td> </tr> <tr> <td>Bei voller Verpflegung pro Tag</td> <td>Fr. 21.50</td> </tr> <tr> <td>Bei voller Verpflegung und Unterkunft pro Tag</td> <td>Fr. 33.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 990.00/Mt.</td> </tr> </table>	Frühstück	Fr. 3.50	Mittagessen	Fr. 10.00	Abendessen	Fr. 8.00	Unterkunft	Fr. 11.50	Bei voller Verpflegung pro Tag	Fr. 21.50	Bei voller Verpflegung und Unterkunft pro Tag	Fr. 33.00		Fr. 990.00/Mt.
Frühstück	Fr. 3.50														
Mittagessen	Fr. 10.00														
Abendessen	Fr. 8.00														
Unterkunft	Fr. 11.50														
Bei voller Verpflegung pro Tag	Fr. 21.50														
Bei voller Verpflegung und Unterkunft pro Tag	Fr. 33.00														
	Fr. 990.00/Mt.														
Militärdienst	<table border="0"> <tr> <td>WK (max. 25 Tage)</td> <td>100% für alle</td> </tr> <tr> <td>WK (ab 26. Tag)</td> <td>88% für alle</td> </tr> <tr> <td>RS</td> <td>Fr. 31.00 pro Tag</td> </tr> <tr> <td>UO</td> <td>Fr. 62.00 min. – Fr. 93.00 max.</td> </tr> </table>	WK (max. 25 Tage)	100% für alle	WK (ab 26. Tag)	88% für alle	RS	Fr. 31.00 pro Tag	UO	Fr. 62.00 min. – Fr. 93.00 max.						
WK (max. 25 Tage)	100% für alle														
WK (ab 26. Tag)	88% für alle														
RS	Fr. 31.00 pro Tag														
UO	Fr. 62.00 min. – Fr. 93.00 max.														
Krankheit	<p>Krankentaggeldversicherung: Nach Ablauf der Aufschubsfrist zahlt die Versicherung 80% des Bruttolohnes in Form von Taggeldern. Während der Leistungen der Krankengeldversicherung darf nur BVG während den ersten 3 Monaten abgezogen werden. Ansonsten sind die Leistungen von den Sozialversicherungsabzügen befreit.</p> <p>Prämien: Die Hälfte der Prämien geht zu Lasten des Arbeitnehmers.</p>														

Gebäudetechnik

GAV Gültig bis 31.12.2024
Gebäudetechnik: Spenglerei-, Dachdecker-, Sanitärinstallations-, Heizungs-, Klimatechnik- und Lüftungsunternehmen des Kantons Wallis

AVE Ja

Lohnerhöhung Realloohnerhöhung werden für alle um Fr. 100.- erhöht.

Minimallöhne	Kategorie	pro Stunde
	Spengler, Sanitär, Dachdecker	
	- im 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 24.90
	- im 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 25.90
	- im 3. Jahr nach der Lehre	Fr. 26.90
	- im 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 27.90
	Hilfsarbeiter	
	- über 20 Jahre, mit weniger als 3 J. Berufserfahrung	Fr. 22.30
	- mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	Fr. 23.60

Auf den 1. Januar 2009 ist ein konstanter Monatslohn eingeführt worden: 2'153.25 Std./ 12 Mt. x Stundenlohn (gemäss Std.-Tabelle Handwerkerverband)

13. Monatslohn 8,33% vom AHV-Bruttoloohn

Arbeitszeit Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 41 ¼ Stunden, Pause inbegriffen (40 Stunden ohne Pause)

Die effektive wöchentliche Arbeitszeit kann um 8 ¾ Stunden verlängert werden. (bewilligte flexible Arbeitszeit: 50 Stunden/Woche. Wenn die Höchstarbeitszeit im Jahresmittel nicht überschritten wird

Die ersten 160 Überstunden (effektiver Arbeitszeit) bis zum 31. Dezember jeden Jahres unterliegen nicht der Zuschlagspflicht von 30%, insofern sie spätestens bis 30. April des folgenden Jahres durch eine entsprechende Anzahl Ferientage kompensiert werden. Kündigt der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis, so müssen die nicht kompensierten Überstunden mit einem Zuschlag von 30%



ausbezahlt werden. Ab der 161 Überstunde hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschlag von 30% zu bezahlen.

Samstags wird nicht gearbeitet; die Berufskommission kann jedoch Ausnahmen gewähren. Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 30/ Lohnzuschlag für Samstagsarbeit

Ferien	bis zu 31 Dezember des 55. Lebensjahres	5 Wochen (11%)
	ab 1. Januar des 56. Lebensjahres	6 Wochen (13.5%)

Krankheit / Unfall	Kündigungsschutz bei Unfall ab 6. Dienstjahr 720 Tage.
	Kündigungsschutz bei Krankheit ab 9. Dienstjahr 720 Tage.

Absenzenentschädigung	- 2 Tage bei Heirat
	- bis zu 3 Tage bei Tod des Ehegatten, eines Kindes, Eltern, Schwiegereltern, sowie Geschwister
	- 1 Tag bei Tod der Grosseltern
	- 4 Tage bei Geburt oder Adoption eines Kindes
	- 1 Tag bei der Rekrutierung und bei der Entlassung der Wehrpflicht
	- 1 Tag pro Jahr bei Umzug des eigenen Haushalts

Berufsbeitrag	0.8 % des Bruttolohns
----------------------	------------------------------

Taggeld	Neu werden die ersten beiden Tage der Krankheit werden nicht entschädigt.
----------------	--

Gerüstbau

GAV	Gerüstbaugewerbe 01.April 2024
AVE	Ja
Lohnerhöhung	Reallöhne werden um 1,5 % erhöht.

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	pro Monat
	Chef-Monteur Q	Fr. 5'560.-
	Gruppenleiter A	Fr. 5'350.-
	Gerüstbau-Monteur mit Lehrabschluss B1	Fr. 5'000.-
	Gerüstmonteur mit Abschluss Basis-Polybauer B2	Fr. 4'600.-
	Gerüstbaumitarbeiter ohne spezielle Fachkenntnisse C	Fr. 4'460.-

Der Stundenlohn rechnet sich wie folgt:
 Monatslohn : 182.5 Stunden = Stundenlohn

Arbeitszeit	Wöchentliche Arbeitszeit	42 Stunden im Durchschnitt
	Wöchentliche Höchstarbeitszeit	48 Stunden
	Jahresarbeitszeit	2'190 Stunden

Ferien	ab vollendetem 20. Altersjahr bis zum vollendeten 50. Altersjahr 10.6%	5 Wochen
	bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab zurückgelegtem 50. Altersjahr 13%	6 Wochen

Entschädigung	Verpflegung:
	Zulage von Fr. 18.- pro Tag Diese Zulage wird immer dann ausbezahlt, wenn der Arbeitstag eine Mittagspause beinhaltet. Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden ist die Zulage zwingend geschuldet.

Flexibler Altersrücktritt (FAR)	Die Vertragsparteien haben einen GAV zum flexiblen Altersrücktritt abgeschlossen. Im Wallis gemäss GAV über vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe & Plattenlegergewerbe des kantons Wallis. Der Beitrag beträgt 2.5% für Arbeitnehmer & 6.5% für Arbeitgeber.
--	--

Berufsbeitrag	Fr. 30.00 pro Monat / Fr. 10.00 für Lernende
----------------------	--



Spitalzentrum Oberwallis (SZO)

GAV	Der Gesamtarbeitsvertrag wird für eine Dauer von 3 Jahren abgeschlossen, nämlich vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025.
AVE	Ja
Teuerung	Die Teuerung beträgt 1,5% für das Jahr 2024.
Erfahrungsanteile	Die Erfahrungsanteile werden dem gesamten dem GAV unterstellten Personal per 1. Januar 2020 vollumfänglich gemäss Lohnskala gewährt
Mindestlohn	Der monatliche Mindestlohn gemäss GAV-Lohnskala beträgt Fr. 4067.90
13. Monatslohn	<p>Der 13. Monatslohn wird in zwei Raten bezahlt, die Erste mit dem Junilohn und die Zweite mit dem Dezemberlohn. Arbeitnehmer/Innen, die durch das Jahr hindurch ihre Tätigkeit aufnehmen oder aufgeben, haben Anrecht auf einen 13. Lohn prorata temporis.</p> <p>Der 13. Lohn wird auf der Basis des bezahlten Brutto-Jahreslohnes berechnet</p>
Arbeitszeit	<p>Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden. 2 Ruhetage zu je 24 Stunden pro Woche. Im Minimum 18 Wochenende (Samstag und Sonntag) pro Jahr, Ferienanfang nicht inbegriffen, aber wenigstens 1 Mal alle 4 Wochen unter Vorbehalt eines Notfalls.</p>

Ferien

27 Werktage bis zum Ende des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden.(11.62%)

25 Werktage bezahlte Ferien pro Jahr. (10.64%)

30 Werktage Mit Beginn des Jahres, in welchem der/die Arbeitnehmer/In das 40. Lebensjahr erreicht oder über 15 Dienstjahre in einem Betrieb des Spitals Wallis gemäss Punkt 25.2. verfügt. (Lehre einbegriffen) (13.04%)

Kündigungsfristen

Während der Probezeit 14 Tage auf Ende einer Arbeitswoche(Samstag)

1. Dienstjahr 1 Monat

2. Dienstjahr 2 Monate

ab 3. Dienstjahr 3 Monate

Entschädigung**Zulagen:**

Abend- und Nachtarbeit pro Stunde: Fr. 6.50

Sonntag- oder Feiertagsarbeit Fr. 6.00

Pikettdienst pro Stunde Fr. 4.00

Haushaltszulage: pro Monat Fr. 160.00

Eine Haushaltszulage erhalten:

Arbeitnehmer/Innen, die in der Schweiz Anrecht auf eine Familienzulage oder auf eine zusätzliche Familienzulage haben. Die Haushaltszulage ist proportional zum Beschäftigungsgrad. Ihre Zahlung hängt vom Entscheid der Familienzulagenkasse des Spitals Wallis ab.

Dienstalterzulage	Jährlicher Anstieg aufgrund der Erfahrung. Aufstieg vom Minimum zum Maximum innert 22 Jahren.
Mutterschaftsurlaub	Der Mutterschaftsurlaub beträgt 16 Wochen, wovon mindestens 14 Wochen nach der Entbindung zu nehmen sind.
Vaterschaftsurlaub	Bei Geburt oder Adoption eines Kindes werden 5 Tage gewährt. 100% ab 1. Tag / ab dem 31. Tag 90%
Krankheit	100% die ersten 2 Tage / ab 3. Tag 90%
Pensionskasse	Alle Arbeitnehmer/Innen sind bei der PRESV zu deren Bedingungen versichert
Vorpensionierung	Das Personal ist bei der RETASV zu deren Bedingungen versichert. Das Reglement der RETASV ist Bestandteil des GAV
Berufsbeitrag	Alle Angestellten, die dem vorliegenden Gesamtarbeitsvertrag unterliegen, leisten einen beruflichen Beitrag von 0,2 % des Grundlohns.



Hôpital du Valais
Spital Wallis



Hôpital des Valais
Hospitaal Valais

Jahreslohn 2024

Funktionen der medizinisch-technischen und der medizinisch-therapeutisch Dienste

Tabelle 2024

Kl.	Minimum	1. Anteil	2. Anteil	3. Anteil	4. Anteil	5. Anteil	6. Anteil	7. Anteil	8. Anteil	9. Anteil	10. Anteil	11. Anteil	12. Anteil	13. Anteil	14. Anteil	15. Anteil	16. Anteil	17. Anteil	18. Anteil	19. Anteil	20. Anteil	21. Anteil	22. Anteil	Maximum
1a	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	69 744.00
1b	57 544.50	69 744.00	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	69 744.00
2a	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	71 307.60
2b	57 544.50	73 871.20	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	71 307.60
3a	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	73 871.20
3b	57 544.50	73 871.20	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	73 871.20
4a	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	77 554.10
4b	57 544.50	77 554.10	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	77 554.10
5a	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	80 321.80
5b	57 544.50	80 321.80	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	57 544.50	80 321.80
6a	59 342.40	83 263.65	61 740.25	62 565.75	64 421.50	66 486.25	68 549.65	70 611.45	72 676.50	74 740.25	76 804.65	78 867.75	80 930.85	82 995.20	85 059.10	87 123.15	89 187.10	91 251.10	93 315.10	95 379.10	97 443.10	99 507.10	101 571.10	83 263.65
6b	59 342.40	83 263.65	61 740.25	62 565.75	64 421.50	66 486.25	68 549.65	70 611.45	72 676.50	74 740.25	76 804.65	78 867.75	80 930.85	82 995.20	85 059.10	87 123.15	89 187.10	91 251.10	93 315.10	95 379.10	97 443.10	99 507.10	101 571.10	83 263.65
7a	61 740.25	86 203.65	64 180.35	65 020.15	66 912.30	68 811.15	71 713.25	75 310.95	77 410.45	79 511.90	81 612.70	83 711.55	85 803.20	87 892.60	89 983.30	92 074.60	94 166.10	96 258.10	98 350.10	100 442.10	102 534.10	104 626.10	106 718.10	86 203.65
7b	61 740.25	86 203.65	64 180.35	65 020.15	66 912.30	68 811.15	71 713.25	75 310.95	77 410.45	79 511.90	81 612.70	83 711.55	85 803.20	87 892.60	89 983.30	92 074.60	94 166.10	96 258.10	98 350.10	100 442.10	102 534.10	104 626.10	106 718.10	86 203.65
8a	64 180.35	89 145.55	66 534.00	67 390.05	69 321.85	71 468.15	73 612.50	75 758.15	77 904.45	80 049.45	82 195.75	84 340.10	86 486.75	88 632.25	90 777.60	92 922.50	95 067.50	97 212.50	99 357.50	101 502.50	103 647.50	105 792.50	107 937.50	89 145.55
8b	64 180.35	89 145.55	66 534.00	67 390.05	69 321.85	71 468.15	73 612.50	75 758.15	77 904.45	80 049.45	82 195.75	84 340.10	86 486.75	88 632.25	90 777.60	92 922.50	95 067.50	97 212.50	99 357.50	101 502.50	103 647.50	105 792.50	107 937.50	89 145.55
9a	66 534.00	92 084.85	68 975.40	69 844.85	71 832.15	74 030.45	76 228.10	78 427.70	80 626.65	82 825.60	85 023.90	87 220.90	89 418.55	91 616.55	93 814.55	96 012.55	98 210.55	100 408.55	102 606.55	104 804.55	107 002.55	109 200.55	111 398.55	92 084.85
9b	66 534.00	92 084.85	68 975.40	69 844.85	71 832.15	74 030.45	76 228.10	78 427.70	80 626.65	82 825.60	85 023.90	87 220.90	89 418.55	91 616.55	93 814.55	96 012.55	98 210.55	100 408.55	102 606.55	104 804.55	107 002.55	109 200.55	111 398.55	92 084.85
10a	68 975.40	95 187.30	71 392.75	72 296.60	74 322.30	76 574.55	78 830.70	81 083.60	83 336.45	85 589.40	87 842.60	90 096.50	92 350.25	94 603.90	96 857.60	99 111.30	101 365.00	103 618.70	105 872.40	108 126.10	110 379.80	112 633.50	114 887.20	95 187.30
11a	71 392.75	98 256.60	73 811.40	74 735.70	76 813.10	79 121.25	81 429.40	83 738.85	86 047.00	88 355.10	90 663.55	92 971.05	95 279.00	97 586.90	99 894.80	102 202.70	104 510.60	106 818.50	109 126.40	111 434.30	113 742.20	116 050.10	118 358.00	98 256.60
11b	73 811.40	101 316.15	73 811.40	74 735.70	76 813.10	79 121.25	81 429.40	83 738.85	86 047.00	88 355.10	90 663.55	92 971.05	95 279.00	97 586.90	99 894.80	102 202.70	104 510.60	106 818.50	109 126.40	111 434.30	113 742.20	116 050.10	118 358.00	98 256.60
12a	76 189.75	104 259.35	76 189.75	77 138.50	79 264.90	81 633.50	84 002.75	86 371.35	88 738.65	91 107.25	93 475.85	95 819.10	98 151.30	99 700.90	100 638.90	101 067.75	101 377.25	101 746.45	102 117.60	102 491.35	102 867.05	103 242.75	103 618.15	104 259.35
12b	76 189.75	104 259.35	76 189.75	77 138.50	79 264.90	81 633.50	84 002.75	86 371.35	88 738.65	91 107.25	93 475.85	95 819.10	98 151.30	99 700.90	100 638.90	101 067.75	101 377.25	101 746.45	102 117.60	102 491.35	102 867.05	103 242.75	103 618.15	104 259.35
13a	78 629.20	107 188.90	78 629.20	79 597.70	81 775.20	84 196.45	86 617.70	89 037.65	91 462.15	93 882.75	96 299.55	98 650.50	100 992.45	102 518.00	103 085.45	103 461.80	103 639.45	104 221.00	104 602.55	104 983.45	105 369.55	105 756.30	106 140.70	107 188.90
13b	78 629.20	107 188.90	78 629.20	79 597.70	81 775.20	84 196.45	86 617.70	89 037.65	91 462.15	93 882.75	96 299.55	98 650.50	100 992.45	102 518.00	103 085.45	103 461.80	103 639.45	104 221.00	104 602.55	104 983.45	105 369.55	105 756.30	106 140.70	107 188.90
14a	81 003.00	113 021.05	81 003.00	81 995.55	84 229.30	86 707.40	89 190.40	91 670.80	94 152.50	96 594.55	99 029.45	101 416.25	103 757.55	105 995.40	107 803.45	109 249.05	110 287.60	110 519.10	110 719.70	110 887.20	111 022.00	111 126.20	111 198.00	113 021.05
14b	81 003.00	113 021.05	81 003.00	81 995.55	84 229.30	86 707.40	89 190.40	91 670.80	94 152.50	96 594.55	99 029.45	101 416.25	103 757.55	105 995.40	107 803.45	109 249.05	110 287.60	110 519.10	110 719.70	110 887.20	111 022.00	111 126.20	111 198.00	113 021.05
15a	83 398.25	113 021.05	83 398.25	84 416.15	86 699.60	89 237.85	91 776.45	94 311.10	96 811.65	99 297.90	101 732.80	104 126.10	106 515.50	108 108.65	108 706.00	109 051.10	109 307.45	109 499.80	110 314.10	110 719.70	111 126.20	111 538.05	111 949.90	113 021.05
15b	83 398.25	113 021.05	83 398.25	84 416.15	86 699.60	89 237.85	91 776.45	94 311.10	96 811.65	99 297.90	101 732.80	104 126.10	106 515.50	108 108.65	108 706.00	109 051.10	109 307.45	109 499.80	110 314.10	110 719.70	111 126.20	111 538.05	111 949.90	113 021.05
16a	84 762.60	114 584.45	84 762.60	85 787.00	88 093.85	90 654.85	93 213.90	95 748.90	98 255.30	100 707.75	103 121.85	105 530.75	107 944.60	109 549.70	110 156.20	110 560.45	110 868.00	111 075.55	111 187.65	111 201.05	111 201.05	111 201.05	111 201.05	114 584.45
16b	84 762.60	114 584.45	84 762.60	85 787.00	88 093.85	90 654.85	93 213.90	95 748.90	98 255.30	100 707.75	103 121.85	105 530.75	107 944.60	109 549.70	110 156.20	110 560.45	110 868.00	111 075.55	111 187.65	111 201.05	111 201.05	111 201.05	111 201.05	114 584.45
17a	87 150.05	117 456.95	87 150.05	88 155.00	90 550.85	93 167.75	95 754.10	98 310.00	100 816.30	103 280.45	105 742.65	108 202.90	110 665.75	112 310.25	112 929.05	113 346.35	113 642.00	113 824.00	114 000.00	114 170.00	114 335.00	114 500.00	114 665.00	117 456.95
17b	87 150.05	117 456.95	87 150.05	88 155.00	90 550.85	93 167.75	95 754.10	98 310.00	100 816.30	103 280.45	105 742.65	108 202.90	110 665											

Grafisches Gewerbe

GAV 01. Januar 2023 - 31. Dezember 2024

AVE Nein

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	pro Monat
	Gelernte Arbeitnehmer/innen 1 - 4 Berufsjahr	Fr. 4'200.-
	Gelernte Arbeitnehmer/innen ab dem 5. Berufsjahr	Fr. 4'500.-
	Gelernte (4 Jahre, industrielle Weiterverarbeitung) 1 - 4 Berufsjahr:	
	Fachrichtung Industrie	Fr. 3'900.-
	Fachrichtung Handwerk	Fr. 3'725.-
	ab 5. Berufsjahr	
	Fachrichtung Industrie	Fr. 4'500.-
	Fachrichtung Handwerk	Fr. 4'325.-
	Gelernte (3 Jahre, industrielle Weiterverarbeitung) 1 - 4 Berufsjahr	Fr. 3'800.-
	ab 5. Berufsjahr	Fr. 4'300.-
	Gelernte (2 Jahre, industrielle Weiterverarbeitung)	Fr. 3'700.-
	Ungelernte Arbeitnehmer/innen	Fr. 3'800.-
	Ungelernte, industrielle Weiterverarbeitung	Fr. 3'500.-
	Arbeitnehmende in Ausbildung	
	1. Lehrjahr	Fr. 600.-
	2. Lehrjahr	Fr. 800.-
	3. Lehrjahr	Fr. 1'000.-
	4. Lehrjahr	Fr. 1'400.-
13. Monatslohn	Arbeitnehmer/in hat Anspruch auf einen anteilmässigen 13. Monatslohn in der Höhe des durchschnittlichen Monatslohnes (einschliesslich Schichtzulagen des betreffenden Kalenderjahres).	
Arbeitszeit	Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche (Ohne Pausen).	



Ferien	Bis und mit 49. Altersjahr	5 Wochen
	Ab 50. Altersjahr	6 Wochen
Kündigungsfristen	Im 1. Anstellungsjahr	1 Monat
	nach dem 1. Anstellungsjahr	2 Monate
	nach dem 9. Anstellungsjahr	3 Monate
	nach dem 20. Anstellungsjahr und dem vollendeten 60. Altersjahr	6 Monate
Nachtarbeit	Der Zuschlag für Nacht und Schichtarbeit von 23:00 bis 6:00 Uhr beträgt: 50%	
Militärdienst	WK	100% des Lohnes
	RS, UO, Zivildienstes	50% des Lohnes
Krankheit	Bei Arbeitsunfähigkeit infolge ärztlich ausgewiesener, unverschuldeter Krankheit hat der Arbeitnehmer /die Arbeitnehmerin Anspruch auf Lohnzahlung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin während längstens 720 Tagen pro Fall.	
	Je hälftige Finanzierung der Krankentaggeldversicherung seitens der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden, für 100% des Nettolohns.	
Unfall	Der Arbeitnehmer hat ab dem ersten Unfalltag Anspruch auf 100% des vollen Lohnes während des ersten Monats und 80% ab dem zweiten Monat.	

Hausangestellte

NAV Für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer gültig bis 31. Dezember 2025

AVE Nein

Minimallöhne	Kategorie	pro Stunde
	a. ungelernt	Fr. 19.50
	b. ungelernt mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft	Fr. 21.40
	c. gelernt mit EFZ	Fr. 23.55
	d. gelernt mit EBA	Fr. 21.40

Arbeitszeit 9 Stunden pro Tag mit zwei Pausen von je 15 Minuten um 9 Uhr und 16 Uhr. Der Arbeitstag beginnt nicht vor 7 Uhr und endet spätestens um 20 Uhr. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **45 Stunden** und 40 Stunden für Arbeitnehmer unter 18 Jahren.

Freie Tage Der Arbeitnehmer hat das Recht auf 2 freie Tage pro Woche.

Ferien	4 Wochen	für alle
	5 Wochen	ab 50. Altersjahr und unter dem erfüllten 20. Altersjahr

Kündigungsfristen	Während der Probezeit	7 Tage auf Ende einer Woche
	Während dem 1. Dienstjahr	1 Monat auf Ende eines Monats
	Nach dem 1. Dienstjahr	2 Monate auf Ende eines Monats
	Nach dem 10. Dienstjahr	3 Monate auf Ende eines Monats

Entschädigung Die gleichen Fristen sind für die Unterkunft gültig, falls nichts anderes vereinbart worden ist.

Nahrung und Unterkunft

Nach Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird der Anteil für Nahrung und Unterkunft vom Bruttolohn abgezogen.

Krankheit

Der Betrag darf die AHV-Ansätze von Fr. 645.- für die Nahrung und Fr. 345.- für die Unterkunft nicht übersteigen.
Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer welcher noch nicht versichert ist für Arzt -, Arzneikosten, sowie für Spitalkosten allgemeine



Abteilung. Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer für ein Taggeld von mind. 80% des Lohnes während 720 Tagen innerhalb 900 aufeinanderfolgenden Tagen, sofern der Arbeitsvertrag einen Monat dauerte oder für mehr als einen Monat abgeschlossen wurde.

Unfall

Berufsunfallversicherung:

Prämien zu Lasten des Arbeitgebers

Nichtberufsunfallversicherung:

Prämien zu Lasten des Arbeitnehmers

Hoch- und Tiefbau

GAV	GAV des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis		
Reallohne	Kategorie (ohne Pause)	pro Stunde	pro Monat
	V Vorarbeiter	Fr. 36.00	Fr. 6'340.-
	Q Qualifizierter Maurer mit eid. Ausweis	Fr. 33.05	Fr. 5'813.-
	A Maschinist, Chauffeur, Baufacharbeiter	Fr. 31.85	Fr. 5'608.-
	B Hilfsarbeiter mit Fachkenntnissen	Fr. 29.75	Fr. 5'238.-
	C Hilfsarbeiter ohne Fachkenntnisse	Fr. 27.30	Fr. 4'737.-
13. Monatslohn	Inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung 8.3%		
Lohnzuschläge	Überstunden		+25%
	Vorübergehende Nachtarbeit bis zur einer Woche		+50%
	Vorübergehende Nachtarbeit mehr als eine Woche aber weniger als 25 Nächte		+25%
	Dauernde Nachtarbeit ab 23:00 Uhr (min. 25 Nächte)		+10%
			Zeitzuschlag
	Arbeit in Wasser und Schlamm		+ 20% - 50%
	Untertagsarbeiten Art. 58 LMV Stufe 1/ Stufe 2		Fr. 3.- / 1.80
	Mittagsentschädigung		Fr. 16.00
	Kantinenzuschlag pro Stunde		Fr. 0.80
	Vollpension / Kantinenpreis		Fr. 25.00
	Versetzungsentschädigung,	Auto pro km	Fr. 0.65
		Motorrad pro km	Fr. 0.40
		Mofa pro km	Fr. 0.30
Arbeitszeiten	Die jährliche Arbeitszeit beträgt 2'112 Stunden Brutto ohne Pause . Die Pause wird neu in die Arbeitszeit integriert und als Zeit entschädigt und entlohnt. Somit werden 2'174 Stunden entschädigt .		
	Neu können maximal 25 h/Monat Überstunden zur Kompensation gespart werden und bis Ende April kompensieren.		

Negativstunden	Es werden maximal 120 Negativstunden zugelassen. Mit anderen Worten kann das Unternehmen bei ungünstigen Wetterbedingungen seinen Arbeitnehmern frei geben, ohne wegen Nichtbeschäftigung in Verzug zu geraten.		
Ferien	5 Wochen	von 20 bis 50 Jahre	14.10%
	6 Wochen	bis 20 und ab 50 Jahre	16.10%
Kündigungsfristen	Während der Probezeit von 2 Monaten, welche schriftlich auf 3 Monate verlängert werden kann täglich		5 Arbeitstage
	Nach der Probezeit, während dem 1. Jahr, resp. wenn der Saisonvertrag weniger als 12 Monate in derselben Firma dauert		1 Monat
	Vom 2. bis 9. Dienstjahr in derselben Firma, resp. wenn der Saisonvertrag mehr als 12 Monate in derselben Firma dauert		2 Monate
	Ab dem 10. Dienstjahr in derselben Firma.		3 Monate
Kündigungsfristen ab 55 Jahren	im 1. Dienstjahr		1 Monat
	im 2. - 9. Dienstjahr		4 Monate
	ab 10. Dienstjahr		6 Monate
Entschädigung	Gemäss Art. 54 des LMV werden die 30 Minuten übersteigende Reisezeit pro Tag zum vertraglichen festgehaltenen Grundlohn vergütet. Dem Chauffeur, der die Arbeitnehmer auf die Baustelle fährt, hat in Anbetracht der erhöhten Verantwortung Anspruch ab der ersten Minute auf die Reiseentschädigung		
Militärdienst	RS	50% für Ledige 80% für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten	
	WK	100% für alle	
Krankheit	In Anwendung der Bestimmungen des GAV muss der Erwerbsausfall im Krankheitsfall vom 2. Tag der Arbeitsunfähigkeit an abgedeckt werden. Arbeitgeber, die eine Wartefrist von mehr als 1 Tag wählen, müssen für die Zeitperiode, welche 1 Tag überschreitet, selbst die 90% des anfallenden Lohnes übernehmen.		
Unfall	Die Karenztage sind vom Arbeitgeber zu 90% zu entschädigen.		



Nichtbetriebsunfall	Die Prämien für den Nichtbetriebsunfall gehen zu Lasten der Arbeitnehmer.
Pensionskasse - BVG	Nicht jede Unternehmung rechnet mit der beruflichen Pensionskasse des Baugewerbes ab. Somit kann anstelle von 5.25. % resp. 1.25% vom Bruttolohn eine fixe monatliche Prämie bezahlt werden. Wir empfehlen somit, eine jährliche Abrechnung vom Arbeitgeber einzuverlangen.
RETABAT	Männer ab 60, Frauen ab 59 Jahren in die Vorpensionierung. 1. Jahr der Vorpensionierung 50% der Rente. Maximale Rentenhöhe: Fr. 5'000.- pro Monat, Fr. 60'000.- pro Jahr. Nebenarbeit im Baugewerbe bis zu Fr. 500.00/Monat möglich.
Sozialabzüge	AHV/IV 5.275% - ALV 1.1% - SUVA/NBU 2.36% - KK. Taggeld 1.2% Krankenpflege und Arzneykosten je nach Alter Fixbetrag RETABAT 2.5% - 2. Säule 1.25% vor 24. Altersjahr – 5.75% nach 24. Altersjahr - Familienzulagen 0.3%
Berufsbeitrag	1% wird allen dem GAV unterstellten Arbeitnehmern sowie den Polieren und Werkmeistern abgezogen.

Holzindustrie

GAV GAV für die Schweizerische Holzindustrie

AVE ab 1.4.2017, gilt ohne Kündigung jeweils für ein weiteres Jahr.

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	pro Stunde	pro Monat
	Berufsleute und qualifizierte Fachkräfte	Fr. 27.84	Fr. 5'151.-
	Angelernte Arbeitnehmer	Fr. 24.98	Fr. 4'622.-
	Ungelernter Arbeitnehmer	Fr. 22.44	Fr. 4'152.-

13. Monatslohn Der Anspruch auf einen 13. Monatslohn besteht ab Ende der Probezeit von einem Monat.

Arbeitszeit 42 ½ Stunden pro Woche

Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit

a) Nachtarbeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr	10% regelmässig
b) Arbeit an Sonn- und Feiertagen	25% unregelmässig
	50%

Ferien

5 Wochen	bis zum 20. Altersjahr
4 Wochen	ab dem 20. Altersjahr
5 Wochen	ab 50. Altersjahr und 8 Dienstjahren

Kündigungsfristen

1. Dienstjahr	1 Monat
2. bis 9. Dienstjahr	2 Monate
ab 10. Dienstjahr	3 Monate

Entschädigung Keine Abmachungen betreffend der Entschädigungen, da der Arbeitnehmer in der Regel im Betrieb stationär arbeitet.

Militärdienst

RS	50% für Ledige
	80% für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten
WK	80% für Ledige
	100% für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten

Krankheit **Krankentaggeldversicherung:**
80% des Bruttolohnes ab 3. Tag

Unfall 80% des Bruttolohnes.
Für den Unfalltag und die 2 darauffolgenden Tage sind 80% durch den Arbeitgeber zu bezahlen.

Hydro Exploitation SA

GAV	Rahmenvertrag												
AVE	Nein												
Lohnerhöhung	0.5% Gesamtlohnsumme												
13. Monatslohn													
Arbeitszeit	Der 13. Monatslohn wird mit dem November-Lohn ausbezahlt. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 41 Stunden pro Woche (im Jahr 2'132)												
Ferien	<table> <tr> <td>bis zum 20. Altersjahr</td> <td>30 Tage</td> </tr> <tr> <td>vom 21. bis zum 49. Altersjahr</td> <td>25 Tage</td> </tr> <tr> <td>vom 50. bis zum 59. Altersjahr</td> <td>30 Tage</td> </tr> <tr> <td>ab dem 60. Altersjahr</td> <td>35 Tage</td> </tr> </table>	bis zum 20. Altersjahr	30 Tage	vom 21. bis zum 49. Altersjahr	25 Tage	vom 50. bis zum 59. Altersjahr	30 Tage	ab dem 60. Altersjahr	35 Tage				
bis zum 20. Altersjahr	30 Tage												
vom 21. bis zum 49. Altersjahr	25 Tage												
vom 50. bis zum 59. Altersjahr	30 Tage												
ab dem 60. Altersjahr	35 Tage												
Feiertage	Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 11 bezahlte Feiertage .												
Entschädigung	<p>Essensentschädigungen:</p> <table> <tr> <td>Frühstück</td> <td>Fr.</td> <td>8.00</td> </tr> <tr> <td>Mittagessen</td> <td>Fr.</td> <td>25.00</td> </tr> <tr> <td>Abendessen</td> <td>Fr.</td> <td>30.00</td> </tr> <tr> <td>KM-Entschädigung:</td> <td>Fr.</td> <td>0.70</td> </tr> </table> <p>Mobiltelefon: Fr. 40.- pro Monat Für Personen, welche auch ausserhalb der Arbeitszeit erreichbar sein müssen, pro Monat. Fr. 60.00</p> <p>Gebrauch von Privateigentum für die Bedürfnisse der Unternehmung: Pauschale Fr. 20.- pro Tag</p>	Frühstück	Fr.	8.00	Mittagessen	Fr.	25.00	Abendessen	Fr.	30.00	KM-Entschädigung:	Fr.	0.70
Frühstück	Fr.	8.00											
Mittagessen	Fr.	25.00											
Abendessen	Fr.	30.00											
KM-Entschädigung:	Fr.	0.70											

**Pikett-Entschädigung:**

Einsatz: Fr. 500.-

Unterstützung: Fr. 250.-

Entschädigung für Stunden ausserhalb der normalen Arbeitszeit:

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr: 50%

Sonntage und Feiertage: 100%

Schichtarbeit:

Von 22.00 Uhr und 06.00 Uhr: Fr. 6.50 / Stunde

Sonntage und Feiertage: Fr. 8.50 / Stunde

Heiratszulage Fr. 500.-

Dienstjubiläum

10 Jahre: 25% von einem Monatslohn
 15 Jahre: 50% von einem Monatslohn
 20 Jahre: 75% von einem Monatslohn
 25 / 30 / 35 Jahre: einen Monatslohn

Krankheit

Entschädigungen im Falle von Krankheit und Unfall nach der Probezeit:
 100% vom Lohn während den ersten 90 Tagen
 90% vom Lohn vom 91. bis zum 730. Tag
 Arbeitgeber übernimmt **Prämien** für die Lohnausfallversicherung

Vaterschaftsurlaub 5 Tage

Prämien

Zusätzlich zu der Lohnerhöhung werden allen Mitarbeitern eine Prämie von 500.- für das individuelle und kollektive Engagement im Jahr 2020 ausbezahlt. Diese Prämie wird dem Beschäftigungsgrad wie auch der Anstellungsdauer im 2020 angepasst.

Ingenieure / Architekten

NAV	NAV für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros des Kanton Wallis	
Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	Jahreslohn
	Administrative Angestellte	
	im 1. Jahr	Fr. 55'000.-
	im 3. Jahr	Fr. 58'350.-
	Hilfsangestellte	
	im 1. Jahr	Fr. 55'000.-
	im 3. Jahr	Fr. 58'350.-
	Zeichner mit Fähigkeitsausweis	
	im 1. Jahr	Fr. 60'000.-
	im 3. Jahr	Fr. 63'654.-
	Architekt FH Bachelor	
	im 1. Jahr	Fr. 69'000.-
	im 3. Jahr	Fr. 73'202.-
	Architekt ETH Master	
	im 1. Jahr	Fr. 72'051.-
	im 3. Jahr	Fr. 76'385.-
	Ingenieur FH Bachelor	
	im 1. Jahr	Fr. 71'000.-
	im 3. Jahr	Fr. 75'324.-
	Ingenieur ETH Master	
	im 1. Jahr	Fr. 75'000.-
	im 3. Jahr	Fr. 79'568.-
Besonderes zu den Löhnen	Inhaber des Titels als diplomierter Bauleiter Hoch- und Tiefbau (HFP) erhalten die Zeichnerlöhne gemäss Anhang 1 plus 6'500 Franken pro Jahr.	
Arbeitszeit	Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 41.5 Stunden	
Ferien	5 Wochen	Jugendliche und Lehrlinge bis zum erfüllten 20. Altersjahr
	5 Wochen	Ab 45. Altersjahr oder nach 20 Dienstjahren
	4 Wochen	Für alle anderen



Kündigungsfristen	Während der Probezeit	7 Tage
	1. Dienstjahr	1 Monat
	2. - 5. Dienstjahr	2 Monate
	ab 6. Dienstjahr	3 Monate
Entschädigung	a) Transportkosten	Bahnbillet 2. Klasse oder Post
	b) Mittagessen	Fr. 20.00
	c) Abendessen	Fr. 20.00
	d) für auswärtige Übernachtung und Frühstück	effektive Kosten
	e) Privatauto	Fr. 0.60 pro Kilometer
Militärdienst	RS nach 6 Dienstmonaten in der Unternehmung	50%
	Beförderungsdienst nach 6 Dienstmonaten	50%
	WK nach 3 Dienstmonaten	100%
Krankheit	Krankentaggeldversicherung: 80% ab dem 4. Tag Die 3 Karenztage gehen zu Lasten des Arbeitgebers Prämien: Je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer	
Unfall	Die 3 Karenztage sind durch den Arbeitgeber mit 80% vom Lohn zu bezahlen.	

Käsereien

NAV Für das Personal der Käsereien des Kanton Wallis

AVE Nein

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	Stunde	Monat	Jahr
	Verantwortlicher Käser	Fr. 28.50	Fr. 5'972.-	Fr. 71'664.-
	Hilfskäser	Fr. 24.40	Fr. 5'075.-	Fr. 60'900.-
	Aushilfen	Fr. 22.70	Fr. 4'512.-	Fr. 54'144.-

Besonderes zu den Löhnen Jede weitere zusätzliche Entlohnung wie Beteiligung an der Qualitätsprämie oder Naturallohn in Form von Milchprodukten, sind von den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

Arbeitszeit Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **50 Stunden**.

Ferien	5 Wochen	Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr
	5 Wochen	Ab 50. Altersjahr oder 40. Altersjahr und 10 Jahren Berufstätigkeit
	4 Wochen	Für alle anderen

Freie Tage Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf **1.5 Ruhetage** pro Woche

Kündigungsfristen	Während der Probezeit	14 Tage
	1. Dienstjahr	1 Monat
	2. - 9. Dienstjahr	2 Monate
	ab 10. Dienstjahr	3 Monate

Krankheit **Krankentaggeldversicherung:**
80% des Lohnes während 720 von 900 Tagen

Prämien:
Hälfte Arbeitgeber / Hälfte Arbeitnehmer

Unfall **Berufsunfallversicherung:**
Prämien zu Lasten des Arbeitgebers

Nichtberufsunfallversicherung:
Prämien zu Lasten des Arbeitnehmers



Kaufm. Angestellte/er

Empfehlungen vom Kaufmännischen Verband.

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	Pro Jahr	Pro Monat
	Kaufmann/frau EFZ, 3-jährige Grundbildung	Fr. 52'000.-	Fr. 4'000.-
	Büroassistent/in EBA, zweijährige Grundbildung	Fr. 50'700.-	Fr. 3'900.-
	Detailhandelsfachmann/frau EFZ, dreijährige Grundbildung	Fr. 52'000.-	Fr. 4'000.-
	Detailhandelassistent/in EBA, zweijährige Grundbildung	Fr. 50'700.-	Fr. 3'900.-
Arbeitszeit	Arbeitszeit im Allgemeinen 40 / 42 Stunden pro Woche		
Kündigungsfristen	Betreffend Kündigungsfristen verweisen wir Sie auf die betreffenden Artikel im Obligationenrecht Art. 334 ff.		
Seit 2003	E-Profil: normale kaufmännische Ausbildung. B-Profil: Basis Ausbildung - kein Englisch - Wirtschaft und Rechnungswesen weniger vertieft		

Kellereien

NAV Kellereien Wallis

AVE Nein

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	pro Monat
		gemäss Vereinbarung
	Kellermeister	Fr. 5'195.-
	Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker	Fr. 5'108.-
	Qualifizierter Kellerarbeiter, Maschinisten, Chauffeure	Fr. 4'867.-
	Übrige Arbeitnehmer ohne Ausbildung	Fr. 4'601.-
	Gelegentlich angestellte Arbeitnehmer	Fr. 4'295.-
	Jugendliche unter 20 Jahren	Fr. 4'165.-
	Hilfsarbeiter	Fr. 4'165.-

13. Monatslohn Einen 13. Monatslohn bekommt jeder Arbeitnehmer **(8.33%)**

Arbeitszeit Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **43 ½ Stunden** für alle Unternehmungen (**188.5 Std. / Monat**) 2 Pausen von je 15 Minuten sind in der Arbeitszeit inbegriffen. Für höchstens 8 Wochen während der Weinlese kann die wöchentliche Arbeitszeit auf 72 Stunden erhöht werden

Ferien	20 Tage	für alle
	22 Tage	ab 16. Dienstjahr oder 45. Altersjahr
	25 Tage	ab 21. Dienstjahr oder 50. Altersjahr und vor 20. Altersjahr

Feiertage Zu den offiziellen 8 Feiertagen kommen noch dazu: 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. August

Kündigungsfristen	1. Dienstjahr	1 Monat (auf Ende eines Monats)
	2. - 9. Dienstjahr	2 Monate (auf Ende eines Monats)
	ab 10. Dienstjahr	3 Monate (auf Ende eines Monats)



Entschädigung

Der Arbeitgeber bezahlt 50% an Arbeitskleidung.

Spesen:

Bei auswärtiger Arbeit werden, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, dem Arbeitnehmer die Spesen vergütet. (Mind. 18.-)

Militärdienst

WK 100% für alle

RS 50% für alle ab 12 Dienstmonaten

Krankheit

Der Lohn während einer Krankheit beträgt 80% ab 1. Tag

Der Arbeitgeber übernimmt 2/3 der Prämien, so wird er von seinen Verpflichtungen aus Art. 324a OR entbunden



Landwirtschaft

NAV	Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft des Kantons Wallis	
AVE	Nein	
Minimallöhne	Die Lohntabelle finden Sie unter: www.agrimpuls.ch/de/service/downloaden-und-bestellen/richtloehne-schweizer-landwirtschaft	
Arbeitszeit	Im Jahresdurchschnitt inkl. Pause 48 Stunden	
Ferien	4 Wochen	für alle
	5 Wochen	ab dem 50. Altersjahr und bis zum erfüllten 20. Altersjahr
Kündigungsfristen	Probezeit	3 Tage
	1. Dienstjahr	1 Monat
	2.-9. Dienstjahr	2 Monate
	ab dem 10. Dienstjahr	3 Monate
Entschädigung	Übernachtung	Fr. 14.00
	Frühstück	Fr. 6.50
	Mittagessen	Fr. 18.00
	Nachtessen	Fr. 18.50



Militärdienst	WK, RS, Zivildienst für alle 100%
Krankheit	80% vom Bruttolohn Prämien je zur Hälfte Arbeitnehmer und Arbeitgeber
Unfall	Die Karenztage sind vom Arbeitgeber zu 80% zu entschädigen.
Treueprämie	Für Arbeitnehmer im ganzjährigen Anstellungsverhältnis: Im 2. Anstellungsjahr Fr. 0.05 pro Stunde Im 3. Anstellungsjahr Fr. 0.10 pro Stunde Im 4. Anstellungsjahr Fr. 0.15 pro Stunde

Lonza

KAV Kollektivarbeitsvertrag KAV

AVE Nein

Lohnerhöhung Ab dem 1.4.2024

Generell:	0.70%
Individuell:	0.86%
Schichtpauschale:	0.44%

Lohnbänder Anpassung der Lohnbänder um 2% ab dem 1.4.2023

	Funktionsgruppe	Untere Bandgrenze	Obere Bandgrenze
	1	Fr. 55'649.-	Fr. 74'193.-
	2	Fr. 58'437.-	Fr. 77'903.-
	3	Fr. 61'355.-	Fr. 81'816.-
	4	Fr. 64'431.-	Fr. 85'904.-
	5	Fr. 67'666.-	Fr. 90'204.-
	6	Fr. 71'041.-	Fr. 94'707.-
	7	Fr. 74'576.-	Fr. 99'435.-
	8	Fr. 78'303.-	Fr. 104'395.-
	9	Fr. 82'231.-	Fr. 109'612.-
Lohnaufbau	10	Fr. 86'329.-	Fr. 115'095.-

Der Lohn setzt sich aus einem Funktionsanteil, einem leistungs- und verhaltensabhängigen Lohnband, sowie dem erfolgsabhängigen Incentive zusammen. Funktionsanteil und Lohnband bilden zusammen den Grundlohn.

13. Monatslohn Im Jahreslohn inbegriffen.

Schichtzulage

2 – Schicht ohne Sonntag	450
4 – Schicht	1'200
5 – Schicht	1'200

Schichturlaub

5 – Schichtmitarbeiter	5.13 Tage
4 – Schichtmitarbeiter	5.13 Tage
3 – Schichtmitarbeiter ohne Sonntag	4.10 Tage

Ferien

bis zum 20. Altersjahr	30 resp. 30.75 Arbeitstage
21. - 49. Altersjahr	25 resp. 25.63 Arbeitstage
50. - 59. Altersjahr	30 resp. 30.75 Arbeitstage
ab 60. Altersjahr	35 resp. 35.88 Arbeitstage

Feiertage

Neujahr, St. Josefstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachtstag

Der Feiertagslohn ist im Monatslohn inbegriffen. Schichtarbeitern werden 8 Stunden individueller Lohn ausbezahlt.

Kündigungsfrist

Während der Probezeit	7 Tage
1. Dienstjahr	1 Monat
2. - 9. Dienstjahr	2 Monate
ab 10. Dienstjahr	3 Monate

Soziales

Familienzulage:	Fr. 100.- pro Monat
Geburtszulage:	Fr. 3'100.-
Heiratszulage:	Fr. 750.-
Mutterschaftsurlaub:	beträgt 14 Wochen, ab der Niederkunft Ab dem 3. Dienstjahr - 18 Wochen
Vaterschaftsurlaub:	beträgt 2 Wochen

Zuschläge ausserhalb der normalen Arbeitszeit

Für die ersten 2 Stunden	25 %
Für weitere Überzeitarbeiten	50 %
Sonntags- und Feiertagsarbeit	75 %
Für angeordnete Samstagarbeit	25 %

Krankheitslohn, NBU- und BU- Lohn

Während den ersten neunzig Tagen erfolgt die Lohnfortzahlung zu 100%. Ab dem 91. Tag bis max. 730 Tagen erfolgt die Lohnfortzahlung zu 80 %.

Unbezahlte Freie Tage

Die Kompensationstage pro Jahr für Schichtarbeiter sind in Einzeltagen oder in zusammenhängenden Tagen zu beziehen. **9 Tage pro Jahr.**

Luftseilbahnen

NAV Normalarbeitsvertrag für das Seilbahngewerbe des Kantons VS

AVE Nein

Minimallöhne	Kategorie	Stunde	Monat (1 J.)
	Jugendliche Ohne Ausbildung		
	- 15 Jahre erfüllt	Fr. 15.40	Fr. 2'712.-
	- 16 Jahre erfüllt	Fr. 15.90	Fr. 2'805.-
	- 17 Jahre erfüllt	Fr. 16.45	Fr. 2'897.-
	- 18 Jahre erfüllt	Fr. 16.95	Fr. 2'989.-
	- 19 Jahre erfüllt	Fr. 17.50	Fr. 3'082.-
	Bereich Betrieb		
	Betriebsmitarbeiter	Fr. 22.75.-	Fr. 4'005.-
	Bereich Technik		
	Bergbahnan-/ Pistenfahrzeug- mechaniker/in ohne EFZ	Fr. 22.75.-	Fr. 4'005.-
	Bergbahnan-/ Pistenfahrzeug- mechaniker/in mit EFZ	Fr. 24.45.-	Fr. 4'305.-
	StV technische/r Leiter/in	Fr. 27.30.-	Fr. 4'805.-
	Technische/r Leiter/in	Fr. 30.95.-	Fr. 5'455.-
	Bereich Piste und Rettung		
	Snowmaker	Fr. 22.75.-	Fr. 4'005.-
	Pistenfahrzeugfahrer/in	Fr. 22.75.-	Fr. 4'005.-
	Patrouilleur/in A	Fr. 23.85.-	Fr. 4'205.-
	Patrouilleur/in B	Fr. 24.70.-	Fr. 4'335.-
	Patrouilleur/in C	Fr. 26.40.-	Fr. 4'655.-
	Rettungsduenstchef/in	Fr. 30.40.-	Fr. 5'355.-
	Bereich Administration		
	Verkaufsberater/in	Fr. 22.75.-	Fr. 4'005.-
	Administrative/r Mitarbeiter/in ohne EFZ	Fr. 22.75.-	Fr. 4'005.-
	Administrative/r Mitarbeiter/in mit EFZ	Fr. 23.85.-	Fr. 4'205.-
	Administrative/r Leiter/in	Fr. 27.85.-	Fr. 4'905.-
	Bergbahnen Manager/in	Fr. 31.25.-	Fr. 5'505.-



13. Monatslohn	Der 13. Monatslohn ist im Jahreslohn inbegriffen.	
Arbeitszeit	Im Jahresdurchschnitt inkl. Pause 45 Stunden	
Ferien	4 Wochen	alle Arbeitnehmer
	5 Wochen	ab dem 50. Altersjahr und bis zum erfüllten 20. Altersjahr
	6 Wochen	ab dem 60. Altersjahr
Kündigungsfristen	1. Dienstjahr	1 Monat (auf Ende eines Monats)
	2. - 9. Dienstjahr	2 Monate (auf Ende eines Monats)
	ab 10. Dienstjahr	3 Monate (auf Ende eines Monats)
Entschädigung	Frühstück	Fr. 5.00
	Mittagessen	Fr. 18.00
	Nachessen	Fr. 18.00

Maler / Gipsergewerbe

GAV Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz

AVE Ja

Lohnerhöhung Generelle Lohnerhöhung: Fr. 0.70.-

	Kategorie	Lohnklasse	pro Stunde	pro Monat
Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Gipser	- Lohnklasse *WM		
	Maler	A + 10%	Fr. 33.00	Fr. 5'864.-
	Maler-Gipser	- Lohnklasse A	Fr. 30.00	Fr. 5'331.-
		erstes Jahr nach der Lehre ./ 10%	Fr. 27.00	Fr. 4'798.-
		zweites Jahr nach der Lehre ./ 5%	Fr. 28.50	Fr. 5'064.-
		- Lohnklasse B + *EBA		
		(mehr als 3 Jahre)	Fr. 27.60	Fr. 4'905.-
		1. Jahr nach EBA	Fr. 22.10	Fr. 3'927.-
		2. Jahr nach EBA	Fr. 24.85	Fr. 4'416.-
		- Lohnklasse C		
	(ab 22, & bis 3 J.)	Fr. 25.50	Fr. 4'531.-	
	- Lohnklasse C			
	(ab 20, & bis 3 J.)	Fr. 22.95	Fr. 4'078.-	
	- Lohnklasse C			
	(unter 20, & bis 3 J.)	Fr. 21.70	Fr. 3'856.-	

Der Übertritt von der Kategorie C in die Kategorie B erfolgt automatisch nach 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche und gilt für den darauffolgenden 1. Januar.

13. Monatslohn

Der Arbeitnehmer hat ab dem ersten Arbeitstag Anspruch auf einen 13. Monatslohn (Stundenlohn: **8.33%**, Monatslohn: 1/12 des jährlichen Brutlohnes)

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt **41 Stunden**.

Ferien

25 Tage (10.64%) für alle Arbeitnehmer
30 Tage (13.04%) Ab 50. Altersjahr

Feiertage Kündigungsfristen

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 9 bezahlte Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen.

Kündigungsfristen	Probezeit	7 Arbeitstage
	1. + 2. Dienstjahr	1 Monat
	3. bis 9. Dienstjahr	2 Monate
	Ab 10. Dienstjahr	3 Monate
Entschädigung	Auswärts eingenommene Mittagessen	Fr. 18.00
	Kilometer-Entschädigung	Fr. 0.70
	Die Reisezeit wird zum Stundenlohn bezahlt, sobald sie eine halbe Stunde übersteigt.	
Militärdienst	WK	100% für alle
	RS	80% für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten
		50% für Ledige
Krankheit	Die beiden ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit werden nicht entschädigt.	
Unfall	Die Karenztage: Unfalltag und die beiden folgenden Tage werden vom Arbeitgeber zu 80% entschädigt.	
Vorpensionierung RESOR	Die berufliche Vorpensionierung ermöglicht eine vorzeitige Pensionierung ab dem 62. Altersjahr mit einer Rente von 80% des durchschnittlichen AHV-Lohnes der letzten 36 Monate.	
	Ab 1. Januar 2011 liegt der Beitragssatz bei 1.8%. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen je 0.9%.	
	Mindestrente:	Fr. 3'800.-
	Höchstrente:	Fr. 4'800.-
Berufsbeitrag	Der Berufsbeitrag beträgt 1% des Bruttolohnes	
Familien- ausgleichskassen	Ab dem 1. Januar 2013 müssen sich alle Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft einer Familienausgleichskasse anschliessen. Die Selbständigerwerbenden haben somit neu ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen, müssen aber dementsprechend auch Beiträge zahlen. Diese werden auf Grundlage des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit bis zu Fr. 126'000.-- pro Jahr berechnet.	

*WM: Werkmeister

*EBA: Eidg. Berufsattest

Maschinenindustrie

GAV	Vereinbarung in der Maschinenindustrie 1.7.2018-30.6.2025		
AVE	Ja		
Scintilla	Individuel	0.8%	
	NBU	50%	
13. Monatslohn	Die Arbeitnehmer erhalten eine Jahresendzulage in der Höhe eines Monatslohnes. Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird die Zulage pro rata temporis bezahlt, wobei nur volle Monate zählen.		
Arbeitszeit	Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche ohne Pausen		
Ferien	25 Tage	ab dem 20. Altersjahr	
	27 Tage	ab dem 40. Altersjahr	
	30 Tage	ab dem 50. Altersjahr	
	7 Wochen	1. Lehrjahr und Jugendliche bis zum 17. Altersjahr	
	6 Wochen	2. Lehrjahr und Jugendliche ab dem 17. Altersjahr	
	5 Wochen	3. + 4. Lehrjahr und Jugendliche ab dem 18. Altersjahr bis zum 20. Altersjahr zurücklegen	
Feiertage	Pro Jahr 9 Feiertage (Constellium: Wiedereinführung von 3 arbeitsfreien Tagen = Karfreitag, Ostermontag & Pfingstmontag)		
Kündigungsfristen	1. Dienstjahr	1 Monat	
	2. bis 9. Dienstjahr	2 Monate	
	ab 10. Dienstjahr	3 Monate	
Militärdienst		Ledige	Verheiratete / Unterstützungspflichtige
	RS	65%	80%
	WK		
	- ein Monat	100%	100%
	- über ein Monat	50%	80%
Unfall / Krankheit	Für eine beschränkte Zeitdauer wird der Lohn zu 100% bezahlt.		
Berufsbeitrag	Solidaritätsbeitrag	Weiterbildungsbeitrag	
	Fr. 60.- pro Jahr	Fr. 24.- pro Jahr	

Metallbaugewerbe

GAV	Des Metallbaugewerbes des Kanton Wallis 2020-2028	
AVE	Ja	
Lohnerhöhung	Ab dem 1. Januar 2024 wird sämtlich Arbeitnehmern eine Erhöhung der Reallöhne von 2% gewährt.	
Minimallöhne	Kategorie	pro Stunde
	Qualifizierte Arbeitnehmer	
	Im 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 24.60
	Im 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 25.25
	Im 3. Jahr nach der Lehre	Fr. 26.45
	Ab dem 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 27.60
	Nichtqualifizierte Arbeitnehmer / Junge Arbeitnehmer bis 20 oder Arbeitnehmer mit weniger als 2 Jahren Berufserfahrung	
		Fr. 23.30
	Arbeitnehmer mit 2 Jahren Berufserfahrung	
		Fr. 23.75
	Arbeitnehmer mit 3 Jahren Berufserfahrung	
		Fr. 24.40
	Arbeitnehmer mit 4 Jahren Berufserfahrung	
		Fr. 24.90
Gratifikation	Vertragliche Gratifikation 8.33% des Jahresbruttolohns für die im Kalenderjahr effektiv gearbeiteten Stunden.	
Arbeitszeit	Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden .	
Ferien	25 Tage (11.2%) ab dem erfüllten 20. bis und mit 56. Altersjahr 30 Tage (13.50%) ab 57. Altersjahr	
Feiertage	Neujahr, Josefstag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis, Weihnachten werden bezahlt, wenn sie auf einen Arbeitstag fallen (effektiver Lohnausfall).	
Pausenentschädigung	Fr. 7.50.- pro Tag	



Kündigungsfristen	Während der Probezeit	7 Tage (auf das Ende einer Woche)
	1. Dienstjahr	1 Monat
	2. bis 9. Dienstjahr	2 Monate
	ab 10. Dienstjahr	3 Monate

Verbesserter Kündigungsschutz (60 Tg / 180 Tg / 360 Tg / 720Tg)

Entschädigung	Km-Entschädigung (PW)	Fr 0.70
	Essensentschädigung	Fr. 18.00

Militärdienst	WK	100%	für alle
	RS	50%	für Ledige
		100%	für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten

Krankheit Die beiden ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit werden nicht entschädigt. Ab dem 3. Tag ist ein ärztliches Zeugnis nötig.

Unfall Bei einem von der SUVA anerkannten Unfall bezahlt der Arbeitgeber für den Unfalltag und die beiden folgenden Tage 80% des ausgefallenen Lohnes.

Personalfürsorge **Beitrag:**
Arbeitnehmer: 5%, Arbeitgeber: 5%

Vorpensionierung **Retaval:**
Sie ermöglicht eine vorzeitige Pensionierung ab dem 62. Altersjahr mit einer Rente von 70% des Durchschnittslohnes der letzten 3 Jahre.
Beiträge: Arbeitgeber 0.85%, Arbeitnehmer 0.85%

Berufsbeitrag
Der Berufsbeitrag beträgt **0.8%**

Metzgereigewerbe

GAV Für das schweizerische Metzgereigewerbe

AVE Ja

Bruttolöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	pro Monat
	1.1A Metzger(innen) Fleischfachleute Detailhandelsfachleute mit EFZ	Fr. 4'350.-
	1.1B Selbständige(r) Metzger(innen) Fleischfachleute Detailhandelsfachleute mit EFZ	Fr. 4'550
	1.1C Metzger(innen), Fleischfachleute, Detailhandelsfachleute mit besonderer Verantwortung	Fr. 5'100.-
	1.1D Betriebsleiter(innen), Filialleiter(innen) und Arbeitnehmer(innen) mit gleichwertigen Funktionen	Freie Vereinbarung
	1.1E Fleischfachassistenten(innen), Detailhandelsfachassistent(innen) mit EBA	Fr. 4'050.-
	1.1F bei unterdurchschnittlichem Leistungsvermögen - Metzger(innen) Fleischfachleute Detailhandelsfachleute mit EFZ - Fleischfachassistenten(innen) mit EBA - Detailhandelsfachassistenten(innen) EBA	Freie Vereinbarung
	1.1G Hilfspersonal und Aushilfe	Freie Vereinbarung
13. Monatslohn	Im 1. Jahr: ½ Dezemberlohn	Ab 2. Jahr: 1 Dezemberlohn
Arbeitszeit	Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 43 Stunden .	
Ferien	6 Wochen	ab 19. Dienstjahr (36 Werktage)
	5 Wochen	ab dem 4. Dienstjahr oder ab vollendetem 50. Altersjahr (30 Werktage)
	5 Wochen	Lehrlinge und junge Arbeiter unter 20 Jahren (30 Werktage)
	4 Wochen	bis zum vollendeten 3. Dienstjahr (24 Werktage) + Feiertage



Feiertage	kantonale Feiertage Wallis (siehe S. 85)	
Kündigungsfristen	Während der Probezeit	3 Tage
	1. Dienstjahr	1 Monat
	im 2.–9. Dienstjahr	2 Monate
	nach vollendetem 9. Dienstjahr	3 Monate
Dienstalterszulage	Ab 10. Dienstjahr	1/4 Bruttolohn
	Ab 15. Dienstjahr	3/8 Bruttolohn
	Ab 20. Dienstjahr	1/2 Bruttolohn
	Ab 25. Dienstjahr	3/4 Bruttolohn
	Ab 30. Dienstjahr	1 Monatslohn
	Ab 35. Dienstjahr	1 Monatslohn
Militärdienst / Zivildienst	WK	100% des Lohnes
	RS	50% Falls die Anstellung nach der RS 6 Monate beträgt
Krankheit	gemäss Obligationenrecht Art. 324a	
Unfall	gemäss UVG, 80% des Bruttolohnes ab dem 3. Tag	



Plattenlegergewerbe

GAV Plattenlegergewerbe des Kanton Wallis
01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026

AVE Ja

Lohnerhöhung Für das Jahr 2024 gibt es keine Lohnerhöhung.

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	Stundenlohn	Monatslohn:
	a) Qualifizierte Plattenleger	Fr. 32.00	wird errechnet: Stundenlohn multipliziert mit 181,5 Stunden
	Arbeitnehmer		
	b) 1. Dienstjahr nach der Lehre	Fr. 26.45	
	c) 2. Dienstjahr nach der Lehre	Fr. 28.75	
	d) Plattenleger mit Berufskennnissen ohne EFZ		
	4 Jahre im gleichen Betrieb	Fr. 27.45	
	e) Hilfsarbeiter	Fr. 24.80	
13. Monatslohn	Inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung: 8.33%		
Arbeitszeit	40.5 Stunden pro Woche. Jahres-Totalstunden 2112 Stunden , Pausen zum normalen Stundenlohn bezahlt.		
Gleitstunden	Gleitstunden entsprechen einer Über- oder Unterschreitung der im Arbeitszeitkalender vorgesehenen Arbeitszeit (40.5 Std.), aber im Maximum 48 ¼ Std. (Flexibilität)		
Ferien	5 Wochen	Arbeitnehmer zwischen 20 und 50 Jahre (16.1%)	
	6 Wochen	Arbeitnehmer unter 20 und über 50 Jahre (14.1%)	
Kündigungsfristen	Während der Probezeit	5 Tage (auf beliebigen Tag)	
	1. Dienstjahr	1 Monat	
	2. - 9. Dienstjahr	2 Monate	
	ab 10. Dienstjahr	3 Monate	
	ab 10. Dienstjahr 55 oder <	4 Monate	

Entschädigung

Der Arbeitgeber muss dafür besorgt sein, dass dem Arbeiter, dessen Baustelle mehr als **7 km** vom Arbeitsort entfernt ist, ein warmes Essen serviert wird.

Mittag	Fr. 19.00
Pro km für Auto	Fr. 0.70
Pro km für Motorrad	Fr. 0.50
Pro km für Motorfahrrad	Fr. 0.35
Gelegentliche Nachtarbeit	50%
Überstunden	25%
Sonntags- und Feiertagsarbeit	100%

Militärdienst

RS	50% für Ledige 80% für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten
WK	100% für alle
UOS	(ab der 5. Woche bis zur 21. Woche max.) 50% für Ledige 80% für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten

Krankheit

Krankentaggeldversicherung:

90%	des Lohnes
1%	AN-Anteil

Unfall

80% des versicherten Verdienstes. Die Karenztage werden zu 80% vom Arbeitgeber bezahlt.

Vorpensionierung

RETABAT

Vorpensionierung mit 60 Jahren, keine Beschäftigung in der Baubranche erlaubt. Weitere Infos finden Sie auf Seite 87
Vorpensionierungs- Regelungen, wie im Bauhauptgewerbe.
Info erteilt das Regionalsekretariat in Visp.

Berufsbeitrag

Der Berufsbeitrag beträgt 1.0% des Lohnes.



Poliere / Werkmeister

Lohn / Grundsätzliches	<p>1) Die vorliegende Lohnanpassung gilt für Poliere und Werkmeister, die dem Poliervertrag unterstehen.</p> <p>2) Anspruch auf eine Lohnanpassung haben alle Poliere und Werkmeister gemäss Abs. 1, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Lohnvereinbarung mindestens sechs Monate gedauert hat. Bei den übrigen Arbeitnehmenden sind die Lohnanpassungen individuell zu vereinbaren.</p>
Mindestlöhne 2023	<p>rote Zone: Fr. 6'833- blaue Zone: Fr. 6'576.- grüne Zone: Fr. 6'320.-</p>
Gleitstunden	<p>Es gilt die gleiche Gleitstundenregelung wie im LMV - Bereich. Das heisst, es werden im Maximum 15 Gleitstunden pro Monat geleistet und der maximale Saldo auf 75 Stunden beschränkt.</p>
BVG	<p>Die Arbeitgeberbeiträge in die Pensionskasse werden für Poliere über 45 Jahre auf 7% erhöht und auf 7,5% für diejenigen über 55 Jahre.</p>
GAV / FAR	<p>Poliere- und Werkmeister haben das gleiche Recht auf Frühpensio- nierung wie die Bauarbeiter.</p>

Reinigungsgewerbe (Westschweiz)

GAV Der GAV ist 2022 angepasst worden und ist gültig bis zum 31.12.2025.

AVE Ja

Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Kategorie	Stundenlohn
	1) Teamleiter	Fr. 29.45
	2) EFZ seit mehr als 2 Jahren	Fr. 28.15
	3) EFZ seit weniger als 2 Jahren	Fr. 26.75
	4) EBA	Fr. 25.00
	5) Gebäudereiniger ohne Qualifikation mit: 4 Jahren in der Branche	Fr. 24.15
	0-3 Jahre in der Branche	Fr. 22.65
	Lehrlingslöhne (pro Monat):	
	Lehrlinge 1. Lehrjahr	Fr. 940
	Lehrlinge 2. Lehrjahr	Fr. 1'330
	Lehrlinge 3. Lehrjahr	Fr. 1'970

13. Monatslohn Anspruch auf einen vollen 13. Monatslohn
Der 13. Monatslohn wird vom Jahresbruttolohn berechnet.

Arbeitszeit **43 Stunden** pro Woche

Spesen **Mittagsentschädigung** **Fr. 18.50**

Berufsbeitrag Der Berufsbeitrag beträgt **0.7%**

Ferien

- 20 Tage pro Jahr oder 8.33%
- 21 Tage pro Jahr oder 8.79% ab dem 6. Anstellungsjahr
- 22 Tage pro Jahr oder 9.25% nach dem 50. Altersjahr und 5 Jahre bei der gleichen Unternehmung
- 25 Tage pro Jahr oder 10.64% für Jugendliche unter 20 Jahren

Feiertage 9 Tage (3.75%)



Militärdienst	Rekrutenschule 80% für Verheiratete oder Ledige mit Kinderlasten 50% für Ledige	
	WK 100% bis 4 Wochen 80% von der 5 – 21 Woche	
Krankentaggeld	80% des Lohnes ab dem 3. Tag während 720 Karenztagen in einem Zeitraum vom 900 Tagen.	
	Prämien 50% Arbeitgeber, 50% Arbeitnehmer	
Unfallversicherung	Gemäss UVG	
Kündigungsfrist	Die Probezeit beträgt 3 Monate	
	in der Probezeit	7 Tage
	1. Dienstjahr	1 Monat
	2. - 8. Dienstjahr	2 Monate
	ab 9. Dienstjahr	3 Monate
	Für die Kategorie 6	
	in der Probezeit	2 Tage
	nach der Probezeit und im 1. Dienstjahr	5 Tage
	2. - 4. Dienstjahr	1 Monat
	ab 5. Dienstjahr	2 Monate
Aushilfskraft	2 Tage	

Schreinerei- / Zimmereigewerbe

GAV	Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz
AVE	Ja
Lohnerhöhung	Erhöhung der Effektivlöhne (Reallöhne) für das Jahr 2024 um Fr. 0.70

Mindestlöhne	Kategorie	Lohnklasse	pro Stunde	pro Monat
Basislöhne bzw. Mindestlöhne	Schreiner Möbelschr. Zimmermann	- Lohnklasse WM A + 10%	Fr. 33.00	Fr. 5'864
		- Lohnklasse A erstes Jahr nach der Lehre ./ 10%	Fr. 30.00	Fr. 5'331
		zweites Jahr nach der Lehre ./ 5%	Fr. 27.00	Fr. 4'798
		- Lohnklasse B	Fr. 28.50	Fr. 5'064
		(mehr als 3 Jahre)	Fr. 27.60	Fr. 4'905
		- Lohnklasse C	Fr. 25.50	Fr. 4'531
		(ab 22, & bis 3 J.)	Fr. 22.95	Fr. 4'078
		- Lohnklasse C	Fr. 22.95	Fr. 4'078
		(ab 20, & bis 3 J.)	Fr. 21.70	Fr. 3'856
		- Schreinerpraktiker (EBA)		
		1. Jahr nach Lehre	Fr. 22.10	Fr. 3'927
		2. Jahr nach Lehre	Fr. 24.85	Fr. 4'416
		anschl. Kategorie B	Fr. 27.60	Fr. 4'905

13. Monatslohn Der Arbeitnehmer hat ab dem ersten Arbeitstag Anspruch auf einen 13. Monatslohn (Stundenlohn: **8.33%**, Monatslohn: 1/12 des jährlichen Bruttolohnes)

Arbeitszeit Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt **41 Stunden**.

Ferien **25 Tage (10.64%)** für alle Arbeitnehmer
30 Tage (13.04%) Ab 50. Altersjahr

Feiertage Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf **9** bezahlte Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen.



Kündigungsfristen

Probezeit	7 Arbeitstage
1. + 2. Dienstjahr	1 Monat
3. bis 9. Dienstjahr	2 Monate
Ab 10. Dienstjahr	3 Monate

Arbeitnehmer mit über 50 Jahre und die 10 Jahre im Betrieb sind erhalten 6 Monate Kündigungsfrist. (siehe GAV Art. 10/4b)

Entschädigung

Auswärts eingenommene Mahlzeiten	Fr. 18.00
Kilometer-Entschädigung	
Auto	Fr. 0.75
Motorrad	Fr. 0.30

Die Reisezeit wird zum Stundenlohn bezahlt, sobald sie eine halbe Stunde übersteigt.

Militärdienst

WK	100% für alle
RS	80% für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten 50% für Ledige

Krankheit

Die beiden ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit werden nicht entschädigt.

Unfall

Der Unfalltag und die beiden folgenden Tage werden vom Arbeitgeber zu 80% entschädigt.

Vorpensionierung

Resor:

Die berufliche Vorpensionierung ermöglicht eine vorzeitige Pensionierung ab dem 62. Altersjahr mit einer Rente von 75% des durchschnittlichen AHV-Lohnes der letzten 36 Monate.

Berufsbeitrag

Der Berufsbeitrag beträgt 1% des Bruttolohnes

Langzeitpflege (Altersheime + SMZ)

Personalstatut	Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren		
AVE	Nein		
Lohnerhöhung	Ab dem 1. Mai 2024 werden die neuen gemeinsamen Lohn Tabellen für Alters- und Pflegeheime und SMZ angewendet. Sie enthalten bereits eine Indexierung der Lebenshaltungskosten von 1,5% für 2024.		
Lohntabelle	www.cms-smz.ch		
13. Monatslohn	Für Alle		
Dienstalterszulage	Jährlicher Anstieg aufgrund der Erfahrung. Aufstieg vom Minimum zum Maximum innert 21 Jahren.		
Arbeitszeit	Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden .		
Wöchentl. Ruhetage	Das Personal hat unabhängig von der Art der Anstellung, Anrecht auf 2 Ruhetage zu je 24 Stunden pro Woche. Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden.		
Ferien	5 Wochen	für das Personal	
	6 Wochen	jugendliche Angestellte, bis zum erfüllten 20. Altersjahr	
	6 Wochen	nach dem erfüllten 40. Altersjahr	
Kündigungsfristen	Während der Probezeit	7 Tage	(LSI)
	1. Dienstjahr	1 Monat	(LSI)
	ab 2. Dienstjahr	3 Monate	(LSI)
Mutterschaftsurlaub	16 Wochen, wovon 14 Wochen nach der Entbindung zu beziehen sind.		
Krankheit	100% ab 1. Tag 80% vom 31. bis 720. Tag.		
Unfall	min. 80% ab dem 1. Tag gemäss UVG		

Uhrenindustrie

GAV	VdU der Deutschschweizerischen Unternehmen der Uhren- und Mikrotechnik	
AVE	Nein	
Mindestlöhne	Gelernter Arbeitnehmer	CHF 4'740.-
	Ungelernter Arbeitnehmer	CHF 3'760.-
13. Monatslohn	100% des Monatslohn	
Arbeitszeit	Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden .	
Ferien	5 Wochen + 1 Tag ab 20. Altersjahr bis 49. Altersjahr 6 Wochen + 1 Tag ab 50. Altersjahr 7 Wochen + 1 Tag 1. Lehrjahr oder bis zum erfüllten 17. Altersjahr 6 Wochen + 1 Tag 2.3.4. Lehrjahr oder bis z. erfüllten 20. Altersjahr	
Feiertage	offizielle Feiertage plus 1. August	
Kündigungsfristen	Im 1. Jahr 1 Monat (auf Ende eines Monats) mehr als 1 Jahr 2 Monate (auf Ende eines Monats) mehr als 9 Jahre 3 Monate (auf Ende eines Monats)	
Haushaltszulage	Fr. 60.00 im Monat	
Militärdienst	WK 100% für alle RS 50% für Ledige 75% für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten	
Mutterschaftsurlaub	Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf 16 Wochen.	
Krankheit	Der Arbeitgeberbeitrag an die Krankenpflegeversicherung beträgt: für Erwachsene: Fr. 160.- für Kinder: Fr. 60.-	
	Krankentaggeldversicherung	
	Während des 1. Anstellungsjahr	1 Monatslohn
	Nach einem Anstellungsjahr	2 Monatslöhne
	Nach 3 Anstellungsjahren	3 Monatslöhne
	Nach 8 Anstellungsjahren	4 Monatslöhne
	Nach 10 Anstellungsjahren	5 Monatslöhne
	Nach 20 Anstellungsjahren	6 Monatslöhne



Krankentaggeldversicherung für Nicht-Monatslohnangestellte:

Die Arbeitnehmer müssen eine Krankentaggeldversicherung bei einer anerkannten Krankenkasse abschliessen, die ihnen 80% des Lohnes (inkl. 13. Monatslohn) ab dem 1. oder 2. Tag bei Krankheit deckt. Der Arbeitgeberanteil für die Krankentaggeldversicherung beträgt 2% des Lohnes.

Kollektive Krankenversicherung der Rhodanus Microtechnik AG Naters. Das Krankentaggeld beträgt 80% ab 2. Tag des versicherten Lohnes. Arbeitnehmerbeitrag 3.9% des AHV – Bruttolohnes ab 01.01.2010.

Berufsbeitrag

Der Arbeitnehmer, welcher Mitglied bei der Syna ist, erhält einen PREVHOR-Schein, welchen er bei der Pensionierung, Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder im Falle einer Invalidität einlösen kann.



(Sozialpartner mit Syna seit 2016)

Klasse	Monatslohn		Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn)	
	Minimum 100%	Maximum 140%	Minimum 100%	Maximum 140%
1 A	11'159.60	15'623.45	145'074.80	203'104.85
1 B	10'940.80	15'317.10	142'230.40	199'122.30
1 C	10'726.35	15'016.90	139'442.55	195'219.70
1 D	10'516.05	14'722.45	136'708.65	191'391.85
1	10'309.75	14'433.65	134'026.75	187'637.45
2	9'970.60	13'958.85	129'617.80	181'465.05
3	9'642.80	13'499.90	125'356.40	175'498.70
4	9'325.90	13'056.25	121'236.70	169'731.25
5	9'019.20	12'626.90	117'249.60	164'149.70
6	8'722.70	12'211.80	113'395.10	158'753.40
7	8'435.65	11'809.90	109'663.45	153'528.70
8	8'158.50	11'421.90	106'060.50	148'484.70
9	7'890.25	11'046.35	102'573.25	143'602.55
10	7'521.60	10'530.25	97'780.80	136'893.25
10,5	7'345.90	10'284.25	95'496.70	133'695.25
11	7'170.35	10'038.50	93'214.55	130'500.50
12	6'835.35	9'569.50	88'859.55	124'403.50
12,5	6'675.60	9'345.85	86'782.80	121'496.05
13	6'516.00	9'122.40	84'708.00	118'591.20
13,5	6'363.85	8'909.40	82'730.05	115'822.20
14	6'211.65	8'696.30	80'751.45	113'051.90
15	5'921.50	8'290.10	76'979.50	107'771.30
16	5'644.90	7'902.85	73'383.70	102'737.05
17	5'381.15	7'533.60	69'954.95	97'936.80
18	5'129.85	7'181.80	66'688.05	93'363.40
19	4'890.15	6'846.20	63'571.95	89'000.60
20	4'661.75	6'526.45	60'602.75	84'843.85
21	4'444.10	6'221.75	57'773.30	80'882.75
22	4'236.45	5'931.05	55'073.85	77'103.65
23	4'038.55	5'653.95	52'501.15	73'501.35
24	3'849.85	5'389.80	50'048.05	70'067.40
25	3'670.15	5'138.20	47'711.95	66'796.60
26	3'498.70	4'898.20	45'483.10	63'676.60

Anfängliche Lohnerhöhung

Die bisherige Tätigkeit neuereitretender Mitarbeiter wird wie folgt berücksichtigt:

- gleiche oder ähnliche frühere Tätigkeit: 2% pro Jahr
- teilweise vergleichbare frühere Tätigkeit: 1% pro Jahr
- frühere Tätigkeit ohne Zusammenhang: 0,5% pro Jahr

13. Monatslohn

Er wird auf der Grundbesoldung und der individuellen Erhöhung aufgrund der Leistung berechnet und wird im Monat Dezember ausbezahlt.



Aus- & Weiterbildungen



Lehrlingslöhne (Richtlöhne)

Berufslehre	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Alters- und Pflegeheime	707.80	972.95	1339.40	1504.45
Anlagen- und ApparatebauerIn EFZ	600.00	800.00	1050.00	1150.00
AutomatikerIn	600.00	800.00	950.00	1'000.00
Automobil-Assistent EBA	500.00	650.00		
Automobil-Fachfrau/-mann EFZ	500.00	700.00	1050.00	
Automobil-MechatronikerIn EFZ	600.00	750.00	1050.00	1400.00
BäckerIn-KonditorIn EFZ	800.00	900.00	1100.00	
BäckerIn-KonditorIn EBA	800.00	900.00		
BaummaschinenmechanikerIn EFZ	600.00	800.00	1050.00	1300.00
BauzeichnerIn EFZ	465.00	600.00	780.00	1010.00
BekleidungsgestalterIn EFZ	440.00	550.00	880.00	
BetonwerkerIn EFZ	1'200.00	1'600.00	2'000.00	
Boden-&ParkettlegerIn EFZ	600.00	800.00	1000.00	2000.00
BuchhändlerIn EFZ	770.00	980.00	1480.00	
CarrosseriesattlerIn	300.00	400.00	500.00	
CarrossierIn Lackiererei EFZ	550.00	670.00	850.00	1100.00
CarrossierIn Spenglerei EFZ	550.00	670.00	850.00	1100.00
Coiffeur/euse EFZ	400.00	500.00	600.00	
DekorationsgestalterIn	500.00	650.00	750.00	900.00
DentalassistentIn EFZ	550.00	900.00	1300.00	
DetailhandelsassistentIn EBA	770.00	980.00		
Detailhandelsfachmann/-frau EFZ	770.00	980.00	1480.00	

Berufslehre	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
DiätköchIn EFZ	1020.00	1300.00	1550.00	
DrogistIn EFZ	400.00	500.00	700.00	900.00
Drucktechnologe/login EFZ	550.00	675.00	875.00	1075.00
ElektroinstallateurIn EFZ	600.00	750.00	950.00	1100.00
ElektronikerIn EFZ	600.00	800.00	950.00	1250.00
ElektroplanerIn EFZ	500.00	650.00	850.00	1100.00
ElektropraktikerIn	450.00	550.00	750.00	1'000.00
Fachfrau/-mann Betreuung EFZ	750.00	950.00	1250.00	
Fachfrau/-mann Betriebsunterhalt EFZ	700.00	900.00	1'250.00	
Fahrzeug- Elektriker -ElektronikerIn	350.00	450.00	550.00	750.00
FahrzeugschlosserIn EFZ	550.00	670.00	850.00	1100.00
FleischfachassistentIn EBA	850.00	925.00		
Fleischfachmann/ frau EFZ	900.00	975.00	1025.00	
FloristIn EBA	500.00	650.00		
FloristIn EFZ	500.00	650.00	850.00	
ForstwartIn EFZ	900.00	1200.00	1500.00	
Fotofachmann/-frau EFZ	500.00	600.00	700.00	1000.00
FotografIn	400.00	600.00	800.00	1000.00
FotolaborantIn	500.00	600.00	800.00	
FotolithografIn	440.00	660.00	880.00	1'210.00
GärtnerIn EFZ	600.00	800.00	1100.00	
Gästeempfangsfachmann/-frau	Ecole	1'350.00	1'530.00	
GebäudereinigerIn EFZ	875.00	1215.00	1620.00	
GeomatikerIn EFZ	600.00	800.00	1100.00	1250.00
Gerüstbauer EFZ	865.00	1065.00	1475.00	



Berufslehre	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
GestalterIn Werbetechnik EFZ	400.00	550.00	700.00	900.00
GipserIn und MalerIn EFZ	600.00	850.00	1300.00	
GlaserIn EFZ	600.00	750.00	900.00	1200.00
GrafikerIn EFZ	400.00	700.00	1000.00	1200.00
GrundbauerIn EFZ	997.00	1660.00	2324.00	
Grundbaupraktiker EBA	30.00	40.00		
HafnerIn	4.25	4.70	5.90	
HaustechnikplanerIn	350.00	450.00	625.00	850.00
HaustechnikpraktikerIn EBA	600.00	800.00		
HauswirtschaftspraktikerIn EBA	600.00	800.00		
HeizungsinstallateurIn EFZ	750.00	900.00	1100.00	
HochbauzeichnerIn	490.00	640.00	890.00	1280.00
HolzbildhauerIn	500.00	700.00	900.00	1200.00
Hotelfachmann/-frau EFZ	1'020.00	1'300.00	1'550.00	
Hotelleriengestellte/r EBA	1'020.00	1'300.00		
Industrie- und Unterlagsboden BaupraktikerIn EBA	1'200.00	1'600.00		
Industrie- und UnterlagsbodenbauerIn EFZ	1'200.00	1'600.00	2'500.00	
InformatikerIn EFZ	550.00	750.00	950.00	1200.00
InnenausbauzeichnerIn	250.00	350.00	450.00	550.00
InnendekorateurIn EFZ	700.00	900.00	1100.00	1300.00
Innendekorations-NäherIn	300.00	400.00	550.00	
KältemonteurIn EFZ	750.00	900.00	1100.00	1300.00
KaminfegerIn EFZ	750.00	950.00	1050.00	
Kaufmann/-frau EFZ	770.00	980.00	1480.00	

Berufslehre	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Koch/Köchin EFZ	1'020.00	1'300.00	1'550.00	
KonstrukteurIn EFZ	550.00	700.00	900.00	1200.00
KosmetikerIn EFZ	300.00	400.00	500.00	
Küchenangestellte/r EBA	1'020.00	1'300.00		
Kunststofftechnologie/- login EFZ	607.00	778.00	1011.00	1252.00
LandmaschinenmechanikerIn EFZ	600.00	800.00	1050.00	1300.00
LastwagenführerIn	"550.00 à 600.00"	"700.00 à 750.00"	"800.00 à 1'100.00"	
LebensmittelpraktikerIn EBA	700.00	900.00		
LebensmitteltechnologIn EFZ	700.00	900.00	1150.00	
LogistikassistentIn	500.00	700.00	1'000.00	
LogistikerIn EBA	650.00	850.00		
LogistikerIn EFZ	650.00	850.00	1150.00	
MalerIn EFZ	500.00	700.00	1200.00	
MaurerIn EFZ	1'200.00	1'600.00	2'500.00	
MechapraktikerIn	450.00	550.00	750.00	1'000.00
MediamatikerIn EFZ	550.00	750.00	950.00	1200.00
Medizinische-r Praxisassis- tentIn EFZ	250.00	750.00	1075.00	
MetallbauerIn EFZ	600.00	800.00	1050.00	1300.00
MetallbaukonstrukteurIn EFZ	600.00	800.00	1050.00	1300.00
MetallbaupraktikerIn EBA	500.00	700.00		
Montage-ElektrikerIn EFZ	600.00	750.00	950.00	
MotorgerätemechanikerIn EFZ	550.00	700.00	900.00	1200.00
MotorradmechanikerIn EFZ	600.00	800.00	1000.00	1200.00

Berufslehre	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
MüllerIn EFZ	800.00	1000.00	1300.00	1600.00
MultimediaelektronikerIn EFZ	550.00	600.00	850.00	1000.00
Multimediagehalter/in	600.00	800.00	1000.00	1400.00
NetzelektrikerIn EFZ	600.00	800.00	1100.00	
Pharma-AssistentIn EFZ	550.00	750.00	1'000.00	
PlattenlegerIn EFZ	600.00	850.00	1150.00	
PolybauerIn EFZ	800.00	1000.00	1400.00	
PolybaupraktikerIn EBA	600.00	750.00		
PolygrafIn EFZ	300.00	800.00	1'100.00	1'600.00
PolymechanikerIn EFZ	600.00	800.00	950.00	1200.00
PrintmedienverarbeiterIn EFZ	600.00	800.00	950.00	1200.00
PrintmedienverarbeiterIn EBA	600.00	800.00		
Restaurationsangestellte/r EBA	1'020.00	1'300.00		
Restaurationsfachmann/-frau EFZ	1'020.00	1'300.00	1'550.00	
SägerIn Holzindustrie EFZ	700.00	950.00	1300.00	
SanitärinstallateurIn EFZ	750.00	900.00	1100.00	
SattlerIn	300.00	400.00	500.00	
Schmied-HufschmiedIn	410.00	540.00	670.00	840.00
SchmiedIn	410.00	540.00	670.00	840.00
SchreinerIn EFZ	560.00	850.00	1150.00	1.350.00
SchreinerpraktikerIn EBA	410.00	640.00		
SchuhmacherIn	600.00	800.00	1000.00	
SeilbahnerIn EBA	350.00	470.00		
SeilbahnerIn EFZ	350.00	470.00	620.00	800.00
SpenglerIn EFZ	750.00	900.00	1100.00	



Berufslehre	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
SteinbildhauerIn EFZ	400.00	600.00	800.00	1000.00
SteinmetzIn EFZ	400.00	600.00	800.00	1000.00
StrassenbauerIn EFZ	1'200.00	1'600.00	2'500.00	
StrassenbaupraktikerIn EBA	1200.00	1600.00		
TelematikerIn EFZ	750.00	950.00	1150.00	1350.00
Tiermedizinische-r Praxi-sassistentIn EFZ	452.00	730.00	1237.00	
TierpflegerIn EFZ	430.00	550.00	690.00	
ZahntechnikerIn EFZ	500.00	600.00	800.00	1'000.00
Zimmermann EFZ	740.00	970.00	1320.00	1500.00

Weiterbildungsangebot

ARC Bildungsinstitut für Arbeitnehmende

Das Bildungsinstitut ARC (Syna / Transfair / Travail.Suisse) bietet den Arbeitnehmenden Kurse von hoher Qualität, die in direktem Zusammenhang mit den heutigen Anforderungen der Berufswelt stehen und die von professionellen und auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden ausgerichteten Referentinnen und Referenten erteilt werden.

Clever

- Clever 1 „Nach der Lehre auf Stellensuche“
- Clever 2 „Teilzeitarbeit: Was Sie unbedingt wissen müssen“
- Clever 3 „Stressbewältigung durch gute Arbeitstechnik“
- Clever 4 „Die Lehre meistern“
- Clever 5 „Reden wir vom Lohn“
- Clever 6 „Erwerbstätig und Schwanger“
- Clever 7 „Konflikte am Arbeitsplatz“
- Clever 8 „Datenschutz am Arbeitsplatz“
- Clever 9 „Ihr Recht auf ein faires Arbeitszeugnis“
- Clever 10 „Arbeit auf Abruf fair geregelt“
- Clever 11 „Ist mein Arbeitsvertrag OK?“
- Clever 12 „Meine Pensionskasse kurz erklärt“
- Clever 13 „Arbeitnehmende mit Kindern“
- Clever 14 „Kündigung: Das sollten sie wissen“
- Clever 15 „Unfallversicherung“

Weiterbildung der paritätischen Berufsbildungsstellen

Zusätzliche Weiterbildungsangebote für die verschiedenen Branchen (Bau-, Maler-, Gipser-, Schreiner-, grafische Berufe, Gesundheitswesen etc.) sind auf unserem Syna Sekretariat in Visp erhältlich oder unter www.formation-arc.ch

Kantonale Feiertage (VS)

19. März	2024	Dienstag	St. Josef
29. März	2024	Freitag	Karfreitag
01. April	2024	Montag	Ostermontag
01. Mai	2024	Mittwoch	Tag der Arbeit
09. Mai	2024	Donnerstag	Auffahrt
20. Mai	2024	Montag	Pfingstmontag
30. Mai	2024	Donnerstag	Fronleichnam
01. August	2024	Donnerstag	Nationalfeiertag
15. August	2024	Donnerstag	Maria Himmelfahrt
01. November	2024	Freitag	Allerheiligen
25. Dezember	2024	Mittwoch	Weihnachten
26. Dezember	2024	Donnerstag	Stefanstag

Die offiziellen kantonalen Feiertage sind Freitage, welche bezahlt werden, sofern sie auf einen offiziellen Arbeitstag fallen und die Entschädigung vertraglich geregelt ist.

Berechnung der Ferien- und Feiertagsentschädigung als Richtlinie

Anzahl Ferientage	Ferien %	Anzahl Feiertage *	Feiertage %
20	8.33	5	1.89
21	8.77	6	2.27
22	9.24	7	2.65
23	9.70	8	3.03
24	10.17	9	3.41
25	10.64	10	3.79
26	11.11		
27	11.59		
28	12.07		
29	12.55		
30	13.04		
31	13.54		
32	14.04		
33	14.54		
34	15.04		
35	15.56		

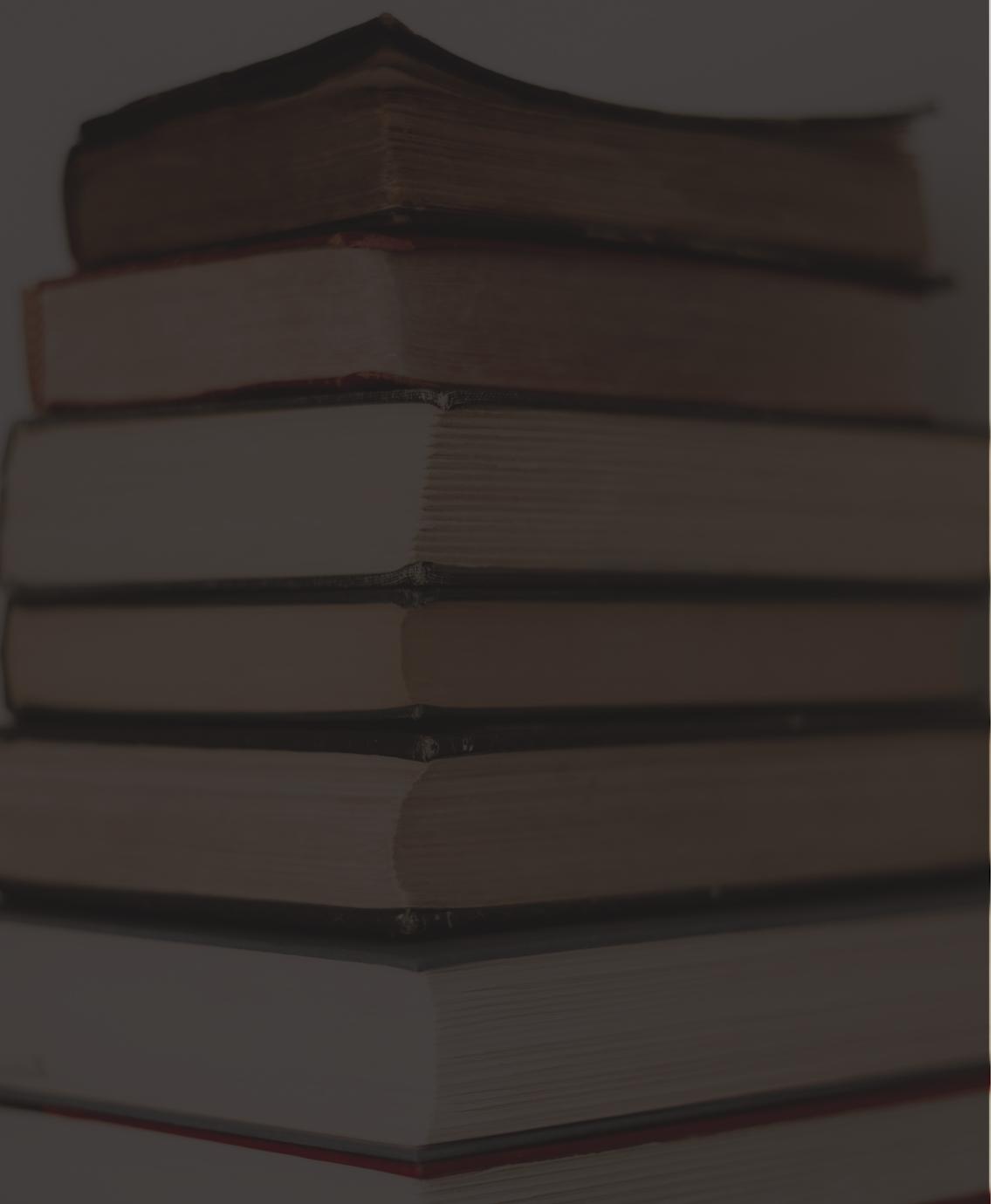
*durchschnittlich fallen 7 Feiertage pro Jahr auf einen Werktag.

Bezahlte Absenzen

	Gewerkschaftstätigkeit	Tod Schwiegertochter / Schwiegersohn	Tod Schwager / Schwägerin	Tod Schwiegereitern	Tod Ehepartner	Tod Kind	Tod Bruder / Schwester	Tod Grosseltern	Tod Onkel/Tante	Tod Eltern	Tod Enkel	Umzug	öffentliches Amt	Militärinspektion	Entlassung aus der Wehrpflicht	Heirat	Heirat eines Kindes	Heirat Bruder / Schwester	Geburt eines Kindes	Berufliche Weiterbildung	Arbeitssuche nach Kündigung	militärische Aushebung	Kinderbetreuung
Apotheken	2	0	2	2	5	3-5	2	1	1	3	0	1	0	0	0	3	0	0	2	0	0	0	0
Architekten / Ingenieure	0	1-2	1-2	1-2	3	3	1-2	1-2	1-2	3	1-2	1	0	0	1	3	0	0	1	0	3	1	1-3
Autogewerbe	0	2	2	2	3	3	2	1	1	3	1	1	0	1	1	2	0	0	5	0	0	1	0
Bäckerei	0	0	0	0	3	3	1	0	0	2	0	1	0	1/2 - 1	1/2 - 1	2	0	0	1	1	0	1/2 - 1	0
Bauhauptgewerbe	0	0	0	3	3	3	3	0	0	3	0	1	0	1/2 - 1	0	1	0	0	1	0	0	1/2	0
Carrosserien	0	3	0	1-3	3	3	1-3	1-3	0	1-3	1-3	1	0	1	0	2	1	0	1	0	0	1	0
Coiffeur	0	2	0	2	3	3	2	0	0	2	0	1	0	0	1/2 - 1	3	0	0	2	0	0	1/2 - 3	0
Elektriker	0	1	0	3	3	3	3	1	0	3	0	1	20	1/2 - 1	1	2	0	0	1	0	0	1	0
Forstgewerbe	0	0	0	3	3	3	1	1	0	3	0	1	0	0	1	3	0	0	1	0	0	1	0
Gastgewerbe	0	0	0	1-3	1-3	1-3	1-3	1-3	0	1-3	0	1-2	0	1/2 - 1	0	3	1	1	5	3	2	3	0
Gebäudetechnik	0	0	0	3	3	3	3	1	0	3	0	1	15	0	1	2	0	0	2	0	0	1	0
Gesundheitsnetz GNW	0	2	2	2	5	5	2	1	1	3	3	1/2 - 1	10	1	0	3-5	0	0	2	2	0	NZ	3
Grafisches Gewerbe	0	1	1	1	3	3	1	1	0	3	0	1	NZ	NZ	NZ	2	1	0	2	NZ	0	NZ	NZ
Hausangestellte	0	0	1	2	3	3	2	0	0	2	0	1	0	1/2	0	3	1	0	2	0	0	1/2	0
Hydro Betriebs AG	2	0	1	3	3	3	3	1	1	3	0	1	NZ	1/2	1/2	3	1	1	2	0	0	0	0
Käsereien	0	0	1	2	3	3	2	1	1	3	0	1	0	1/2	0	3	0	0	1	0	0	0	0
Kellereien	0	0	2	2	3	3	2	1	1	3	0	1	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
Landwirtschaft	0	0	1	2	3	3	2	0	0	2	0	1	0	1/2	1	3	1	0	2	0	0	1/2	0
Lidl	0	2	1	2	4	4	2	1	0	3	2	1	0	NZ	1/2	2	1	1	5	0	0	NZ	0

	Gewerkschaftstätigkeit	Tod Schwiegertochter / Schwiegersohn	Tod Schwager / Schwägerin	Tod Schwiegereltern	Tod Ehepartner	Tod Kind	Tod Bruder / Schwester	Tod Grosseltern	Tod Onkel/Tante	Tod Eltern	Tod Enkel	Umzug	öffentliches Amt	Militärinspektion	Entlassung aus der Wehrpflicht	Heirat	Heirat eines Kindes	Heirat Bruder / Schwester	Geburt eines Kindes	Berufliche Weiterbildung	Arbeitssuche nach Kündigung	militärische Aushebung	Kinderbetreuung	
Lonza	0	3	1	1	3	3	3	1	1	1	3	1	2-20	1	1	3	1	0	1	0	0	0	1	0
Metallbau	0	0	0	3	3	3	3	1	0	3	0	1	15	0	1	2	1	0	2	0	0	1	0	0
Metzger	0	1	1	1	3	3	1	1	0	2	0	1	0	1	0	2	0	0	2	0	0	0	1	0
Plattenleger	0	0	0	2	3	3	2	0	0	2	0	1	0	$\frac{1}{2} - 1$	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0
Reinigungsge- werbe	0	0	0	1	3	3	1	0	0	3	0	1	0	1	0	2	0	0	1-2	0	0	0	2-3	0
Sachtransport	0	0	0	2	3	3	2	0	0	2	0	0	0	$\frac{1}{2}$	0	3	0	0	1	0	0	0	0	0
Schreiner - Malergewerbe	0	0	0	2	3	3	2	1	0	2	0	0	0	$\frac{1}{2}$	1/2	1	0	0	3	0	0	1	0	0
Skillifte - Seil- bahnen	0	0	1	2	4	4	1	1	0	2	0	1	0	1	1	5	1	0	1	3	0	$\frac{1}{2}$	0	0
SMZ / Alters- heime	0	0	1	1	5	3	2	1	0	3	0	0	2	0	NZ	5	0	0	1	0	0	1	3	0
Staat Wallis	0	0	1	2	5	3	1	1	1	3	1	0	0	0	0	6	1	1	2	0	0	0	0	0
Uhrenindustrie	0	0	0	1-3	3	3	1-3	0	0	3	0	1	0	$\frac{1}{2} - 1$	0	2	0	0	3	0	0	0	0	0
Verkauf	0	0	1	2	3	3	2	1	1	3	0	1	0	$\frac{1}{2}$	0	3	0	0	1	0	0	0	0	0

NZ: Notwendige Zeit



Sozialversicherungen

Vorpensionierungskassen VS

RETABAT

Vorpensionierungskasse Hoch- und Tiefbaugewerbe Kanton Wallis

Anspruchsberechtigung

Männer:

Halbe Rente zwischen 60 -61 Jahren
Volle Rente ab 61 Jahren

Frauen:

Halbe Rente zwischen 60 - 61 Jahren
Volle Rente ab 61 Jahren

Um eine volle Rente zu erhalten, muss man 20 Jahre im Baugewerbe gearbeitet haben, davon die letzten 10 Jahre unmittelbar vor dem 60. Altersjahr.

Bei fehlenden Jahren werden die Renten folgendermassen gekürzt:

- 5% für die ersten 10 Arbeitsjahre
- 10% für die 10 Jahre, welche dem 60. Altersjahr unmittelbar vorausgehen

Sonderfälle

Spargut BVG

höchstens 8%

Aufschub des Anrechts auf Leistungen 12 Monate/24 Monate +8% /+16%

Im Fall von Ganzarbeitslosigkeit, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt, wird der massgebende Lohn auf die gleiche Weise ermittelt, wie für kranke oder verunfallte Versicherte, d.h. als massgebender Lohn gilt jener Lohn, den er erhalten hätte, wenn er das ganze Jahr gearbeitet hätte.

Externe Mitgliedschaft

Im Falle einer Arbeitslosigkeit von mehr als 6 Monaten kann der Versicherte seine Versicherung als externes Mitglied aufrechterhalten. Er bezahlt in diesem Falle Beiträge ab dem 7. Monat auf der Grundlage der Arbeitslosen-Entschädigungen.

Versicherte können ihre Versicherung ebenfalls als externes Mitglied aufrecht erhalten. Der Beitrag für die externe Mitgliedschaft beträgt gegenwärtig **6.0%**.

Leistungen der RETABAT ab 01.01.19

- Beitragsänderung ab dem 1.1.2021
1.5% Arbeitnehmer
4.5% Arbeitgeber
- Die Jahresrente entspricht **65%** des massgebenden Lohnes der letzten drei Jahre.
- Jährliche Grundzulage von **Fr. 4'000.-**
- Die maximale Rente kann 80% des zuletzt erhaltenen Bruttolohnes ausmachen und den Betrag von Fr. 5'000.- pro Monat oder Fr. 60'000 pro Jahr nicht überschreiten.
- Höhe der Vorpensionierungsrente einer teilinvaliden Person wird ermittelt, indem der Betrag der vollen Rente proportional zum Invaliditätsgrad gekürzt wird.
- Altersgutschriften an BVG 8% des koordinierten Lohnes.

Nebst der Rente kann man mit einer Tätigkeit im Bauhaupt- und Nebengewerbe ein monatliches Einkommen von max. **Fr. 500.-** erzielen.

Gekürzt wird, soweit die Rente zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Jahreseinkommens überschreiten.

RETAVAL

Vorpensionierung zugunsten der Bauwerksbetriebe des Kantons Wallis

Berechnungsgrundlage	<p>Erhöhung der Beitragsdauer für eine volle Rente von derzeit 15 letzten Jahren auf die letzten 20 Jahre</p> <p>Vorübergehende Senkung des Rentensatzes von 75% auf 70% des Durchschnitts der letzten Löhne zwischen 62 - 63 Jahren.</p> <p>Übergangsweise Senkung der Rentobergrenze von Fr. 4 500 auf Fr. 4 200 zwischen 62 und 63 Jahren.</p> <p>Von 63 Jahren bleiben der Rentensatz sowie die Obergrenze unverändert.</p> <p>Übergangsanreiz für Frühpensionierungen ab 63 Jahren: + Fr. 200.</p> <p>Individuelle Beiträge ausschliesslich bei Arbeitslosigkeit möglich</p> <p>Beitragserhebung bis 65 Jahre (z.B. für diejenigen, die auf die Frühverrentung verzichten) und nicht bis 62 Jahre wie bisher. Übergangsweise Erhöhung des Beitrags auf 2.4%</p> <p>- ab erfülltem 62. Altersjahr / 1. Rente am Monat nach dem Geburtsmonat</p>
Anspruchsberechtigung	<p>Der Anspruch auf Leistungen für vorzeitige Pensionierung gilt für Versicherte, die die letzten 15 Jahre dem Bezug der Vorpension unmittelbar vorangehend Beiträge an eine anerkannte Grundversicherung einbezahlt haben, oder in einem der Partnerberufe der Kasse zugebracht haben.</p> <p>Wenn der Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der Vorpensionierung arbeitslos wird, kann er unter folgenden Bedingungen Anspruch auf die Leistungen der Kasse erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Dauer zwischen dem Verlust der Arbeitsstelle und der Vorpensionierung beträgt nicht mehr als 12 Monate. <p>In diesem Fall ist der massgebende Lohn derjenige, den der Arteinnehmer während den drei letzten Jahren unmittelbar vor der Vorpensionierung bezogen hat.</p>
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgezogener Rentenbezug (keine Kapitalabfindung), ab 62 bis zum Erreichen des AHV-Altersjahres, von 75% des Durchschnitts der 3 letzten AHV-pflichtigen Löhne, höchstens Fr. 4°500.- / Monat.
Sonderbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Entrichtung eines Beitrags bis zu 10.5% des AHV-pflichtigen Lohnes an die Pensionskasse • Progressiver Rentenvorbezug möglich • Anspruch auf die Vollrente hat, wer unmittelbar vor Erreichen des 62. Altersjahres während 15 Jahren in dem einen oder anderen Partnerberuf angestellt war und die letzten 15 Jahre unmittelbar vor Erreichen der Vorpensionierung im einen oder anderen Partnerberuf tätig war. • Die Auszahlung des Rentenvorbezugs an Hinterbliebene ist nicht möglich • Wird die Pension an einem Datum angetreten, das nach dem Dalun des möglichen Rentenvorbezugs liegt, werden für die entgangenen Perioden keine Leistungen ausgezahlt. <p>0.95 % zu Lasten des Arbeitgebers 0.95 % zu Lasten des Arbeitnehmers</p>

RESOR

Vorpensionierungskasse des Westschweizer Ausbaugewerbes

- ab erfüllttem 62. Altersjahr / 1. Rente am Monat nach dem Geburtsmonat

Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Leistungen für vorzeitige Pensionierung entsteht auf Gesuch des Versicherten frühestens **3 Jahre** vor Erreichen des ordentlichen Alters, das Anspruch auf Altersleistungen der AHV gibt (zurzeit für Männer, **frühestens mit 62 Jahren**) wenn er seine Erwerbstätigkeit ganz aufgibt und er ausdrücklich auf Leistungen der Arbeitslosenkasse verzichtet. Zudem müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- **20 jährige Tätigkeit** in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist (wenn nicht, gekürzte Rente).
- **Ununterbrochene Tätigkeit in den 10 Jahren, die der Ausbezahlung der Leistungen unmittelbar vorangehen**, in einem Unternehmen, das dem KVP unterstellt ist (wenn nicht, keine Rente, nur in Ausnahmefällen)

Leistungen

Die Kasse bezahlt Vorpensionierungsleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters:

- Alle neuen Rentner erhalten ab dem 01.01.2019 einen Pauschalbeitrag von **Fr. 50.-**
- Rente von **80%** des durchschnittlichen AHV-Lohnes der letzten 36 Monate
- zwischen **Fr. 3'800.-** pro Monat
- höchstens **Fr. 4'800.-** pro Monat
- Übernahme der BVG Beiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer während der Rentenausbezahlungsperiode
- Höchstens **10%** des massgebenden Lohns
- 2.1% RESOR Beitrag (Arbeitnehmer 1.05%)

Erlaubte Erwerbstätigkeiten

Das Ausüben jeglicher beruflicher Tätigkeiten für Dritte, in einem dem KVP unterstellten Beruf, ist dem Bezüger einer vollen Rente strengstens verboten. Er kann eine andere Erwerbstätigkeit oder selbständige Tätigkeit zu einer Entlohnung, die höchstens **Fr. 600.-** pro Monat beträgt ausüben.

Freiwillige Beiträge

Im Falle von Arbeitslosigkeit oder Arbeit, die dem KVP nicht unterstellt ist, in den letzten **10 Jahren** unmittelbar vor der Vorpensionierung, kann der Versicherte freiwillig Beiträge, während höchstens 24 Monaten, davon 12 aufeinander folgende Monate in den letzten 2 Jahren, bezahlen, um seinen Leistungsanspruch aufrecht zu erhalten.

CARAGE

Vorruhestandskasse der Automobilbranche des Kantons Wallis

- ab erfüllttem 62. Altersjahr / 1. Rente am Monat nach dem Geburtsmonat

CARAGE versichert in Betrieben des Automobilgewerbes des Wallis tätige Personen gegen die Folgen der Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Errei-

Anspruchsberechtigung

chen des ordentlichen Rentenalters.

Um in den Genuss einer vollen Rente von CARAGE zu kommen, muss der Versicherte mindestens **die letzten zehn Jahre** vor Beginn des Rentenanspruchs bei einem CARAGE angeschlossenen Arbeitgeber gearbeitet haben.

Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die Rente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.

- Das Anrecht auf eine Vorruhestandsrente nimmt frühestens **drei Jahre** vor Beginn des ordentlichen Anrechtes auf eine AHV-Rente seinen Anfang. (62. bis zum Erreichen des 65. Altersjahres)
- Der Anspruch auf eine Vorruhestandsrente erlischt mit dem AHV-Alter, spätestens jedoch mit dem Tod des Versicherten. Die Vorruhestandsrente kann nicht auf seine Erben übertragen werden.
- Der Versicherte muss seinen Anspruch spätestens einen Monat vor Beginn der Anspruchsberechtigung bei CARAGE anmelden.
- Um in den Genuss einer Vorruhestandsrente zu kommen, muss der begünstigte jede Erwerbstätigkeit aufgeben. Wenn sich herausstellt, dass ein Begünstigter erneut eine Erwerbstätigkeit angenommen hat oder schwarz arbeitet, kann CARAGE die Leistungen sofort einstellen.

Leistungen

- Die jährliche Höhe der Vorruhestandsrente entspricht für Verheiratete oder Personen mit Unterhaltspflichten 80%, für Alleinstehende 75%, des durchschnittlichen massgebenden Lohnes der dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren Erwerbstätigkeit vor Beginn der Anspruchsberechtigung bei einem bei CARAGE angeschlossenen Arbeitgeber erzielten Monatslöhne entspricht. Höchstens jedoch Fr. 54'000.- (4'500.- pro Monat) für Verheiratete bzw. Fr. 50'625.- (4'218.- pro Monat) für Alleinstehende.
- Für teilweise invalide Versicherte wird die volle Vorruhestandsrente um den Invaliditätsgrad gekürzt.
- Sobald der Versicherte eine Vorruhestandsrente bezieht, übernimmt CARAGE so lange die Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers an eine anerkannte BVG-Institution bis er von ihr eine Altersleistung bezieht. Die von CARAGE übernommene Beitragsleistung beträgt maximal 9% des mittleren für die Festsetzung der Vorruhestandsrente massgebenden Lohnes.
- CARAGE übernimmt die Beiträge an eine anerkannte BVG-Institution für den in der Einzelversicherung angeschlossenen Arbeitslosen. Die von CARAGE übernommene Beitragsleistung beträgt maximal 9% des mittleren für die Beitragsfestsetzung an CARAGE massgebenden Lohnes.

Finanzierung

1% Arbeitgeber
1% Arbeitnehmer

RETASV

Vorpensionierungskasse Spitäler Wallis

Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Vorpensionierungsrenten entsteht frühestens 24 Monate vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Der Anspruch muss vom Versicherten beantragt werden, sobald er seine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgibt und ausdrücklich auf die Leistung der Arbeitslosenversicherung für den entsprechenden Rentenanteil, verzichtet.

Der Versicherte kann die RETASV-Leistungen vorbeziehen, sofern er ebenfalls die vorzeitige Pensionierung bei seiner Pensionskasse verlangt.

Leistungen

Die Kasse zahlt ausschliesslich befristete Altersrenten bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Die Kasse übernimmt ebenfalls die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die anerkannte VE.

Zahlung der Leistungen

Die Renten werden monatlich oder quartalsweise ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt zu Beginn des Monats oder des Quartals. Die Rente wird für den Monat, in dem der Anspruch entsteht oder erlischt, vollständig bezahlt. Die Überweisung der Renten erfolgt auf das vom Anspruchsberechtigten mitgeteilte Bank- oder Postcheckkonto.

Teil-Pensionierung

Der voll arbeitsfähige Versicherte der seinen Tätigkeitsgrad um mindestens 20% bei einem Mitglied der Kasse reduzieren möchte, kann eine Teil-Vorpensionierungsrente verlangen, die dem Teil des reduzierten Beschäftigungsgrades entspricht (Teil-Pensionierung). Der Versicherte, welcher den Antrag auf eine Teilvorpensionierung stellen möchte, muss die Kasse mindestens 3 Monate vor dem Leistungsanspruch schriftlich informieren.

Höhe der Vorpensionierungsrenten

Der Betrag der jährlichen Vorpensionierungsrenten basiert sich auf den Durchschnitt der anrechenbaren Löhne der drei letzten Jahre, die unmittelbar der Rentenzahlung vorangehen. Er entspricht 80% des massgebenden Lohnes. Die Höhe der Vorpensionierungsrente einer teilinvaliden Person wird ermittelt, indem der Betrag der vollen Rente proportional zum Invaliditätsgrad gekürzt wird.

Späterer Antritt der Vorpensionierung

Erfolgt die Vorpensionierung zu einem späteren Zeitpunkt, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Leistungen. Erfolgt die Vorpensionierung weniger als 24 Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Leistungen.

Bedingungen

Als Anspruchsberechtigter im Sinne des vorliegenden Reglementes gilt der Versicherte, der während 10 Jahren im Verlauf der 15 Jahre, die unmittelbar dem Anrecht auf ordentlichen Vorpensionierungsrenten vorangehen, bei einem angeschlossenen Arbeitgeber tätig war. Pro fehlendes Jahr wird die Vorpensionierungsrente um 1/10 gekürzt. Versicherte die infolge Krankheit oder Unfall Leistungen von der Lohnausfallversicherung, der IV, der Unfall-, der Militärversicherung oder einer anderen, ausschliesslich vom Arbeitgeber finanzierten Versicherung erhalten, haben nur Anspruch auf Vorpensionierungsrenten für die verbleibende Erwerbsfähigkeit. Der Gesamtbetrag der Leistungen kann nicht mehr als 90% des anrechenbaren Einkommens, welches er erzielen würde, wenn er voll arbeitsfähig wäre betragen. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, die Kasse über sämtliche Einkünfte zu informieren.

Kürzung der Leistungen

Nimmt ein Begünstigter seine Erwerbstätigkeit wieder auf, kürzt oder streicht die Kasse ihre Leistungen, sofern dieses Einkommen zusammen mit der Vorpensionierungsrente den letzten gemeldeten Lohn übersteigt.

Auflösung der Arbeitsverhältnisse

Demission

a) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, ohne dass er Anspruch auf Vorpensionierungsleistungen hat, gilt er als Kassendemissionär, sobald der Arbeitgeber nicht mehr lohnzahlungspflichtig ist oder am Ende der Einzelversicherung.

b) Der demissionierende Versicherte hat keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Sozialversicherungen - News

AHV Alters- und Hinter- lassenen-Versicherung

Altersrente: min 1'225.-Fr./Monat, max. 2'450.-Fr./Monat
Ehepaarrente max.: 3'675.- Fr./Monat
AHV-Beiträge: 5.3%

BVG

Koordinationsabzug: Fr. 25'725.-
Obligatorisch versichert sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als Fr. 22'050.-

ALV Arbeitslosen- versicherung

Bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 148 200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes. Dieser Höchstbetrag gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis. Ab dem 1. Januar 2023 sind auf dem darüber liegenden Lohnanteil keine ALV-Beiträge mehr geschuldet.

Anmeldung

Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung folgt ab dem 1. April 2012 direkt über das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum RAV Brig und nicht mehr über das Arbeitsamt der Wohngemeinde. Die Anmeldung kann mittels Formular schriftlich getätigt werden.

Beitragszeit und Alter

Je nach Beitragsmonaten und Alter der versicherten Person wird der Höchstanspruch angepasst.

Beitragszeit in Monaten	Alter / Unterhaltspflicht	Bedingungen	Taggelder
12 bis 24	bis 25 ohne Unterhaltspflicht		200
12 bis <18	ab 25 oder mit Unterhaltspflicht		260 ¹⁾
18 bis 24	ab 25 oder mit Unterhaltspflicht		400 ¹⁾
22 bis 24	ab 55		520 ¹⁾
22 bis 24	ab 25 oder mit Unterhaltspflicht	Bezug einer IV-Rente, die einem IV-Grad von mindestens 40% entspricht	520 ¹⁾
Beitragsbefreit			90

Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind.



Versicherter Verdienst	allgemeine Wartetage
bis CHF 3'000.-	0
CHF 3'001.- bis CHF 5'000.-	5
CHF 5'001 bis CHF 7'500.-	10
CHF 7'501.- bis CHF 10'416.-	15

Keine Mitberücksichtigung von Kompensationszahlungen im versicherten Verdienst

Bei der Berechnung des versicherten Verdienstes für eine Folgerahmenfrist werden die Kompensationszahlungen nicht mehr berücksichtigt.

Kurzarbeit

Vorübergehend soll die Voranmeldefrist für Kurzarbeit aufgehoben werden sowie die Bewilligung bis zu sechs monate gültig sein.

Mutterschaftsversicherung

Grundsätzliches

Das neue Mutterschaftsgesetz trat am 1. Juli 2005 in Kraft. Seit diesem Datum haben Frauen, welche einer Arbeit nachgehen, Anrecht auf eine Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen beziehen sie 80% des durchschnittlich bezogenen Lohnes vor der Geburt des Kindes, aber maximal Fr. 220.- pro Tag.

Anspruchsberechtigt sind:

- Arbeitnehmerinnen
- Selbständigerwerbende
- Im Betrieb des Ehemannes Arbeitende, die Barlohn erhalten
- Arbeitslose
- Arbeitsunfähige durch Krankheit, Unfall und Invalidität

Anspruchsvoraussetzungen

Während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert. Bei vorzeitigem Geburt reduziert sich die Frist:

- Vor 7. Schwangerschaftsmonat **6 Monate**
- Vor 8. Schwangerschaftsmonat **7 Monate**
- Vor 9. Schwangerschaftsmonat **8 Monate**

Wer in dieser Zeit mindestens während 5 Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Beginn des Anspruchs

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn Sie die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnehmen oder sterben, endet der Anspruch vorzeitig. Sie können bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

Dauer des Anspruchs

Sie können den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung bis 5 Jahre nach Ablauf des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs geltend machen. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

•

Höhe, Art und Auszahlung der Entschädigung

- 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens Fr. 196.- pro Tag.
- Die Mutterschaftsentschädigung geht anderen Versicherungen (AHV, IV, UV...) vor.
- Zahlung erfolgt Ende Monat nachschüssig. Falls die Entschädigung weniger als Fr. 200.- pro Monat beträgt, wird sie am Ende des Mutterschaftsurlaubes ausbezahlt.
- Beantragt wird die Mutterschaftsentschädigung von der Mutter, vom Arbeitgeber oder von Angehörigen.
- Der Anspruch auf die Entschädigung kann bis 5 Jahre nach der Geburt geltend gemacht werden.
- Die Auszahlung kann an den Arbeitgeber oder die Mutter erfolgen. Falls der Arbeitgeber weiterhin den Lohn bezahlt, geht die Entschädigung an den Arbeitgeber.

Vaterschaftsurlaub

Erwerbstätige Väter haben ab dem 1.1.2021 Anspruch auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Der Urlaub kann am Stück (inkl. Wochenende) oder Tagweise bezogen werden. Das Wochenende wird mitentschädigt. Aus diesem Grund erhält der Vater 14 Taggelder ausbezahlt und hat insgesamt 10 arbeitsfreie Tage zugute.

Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt bezogen werden.

Als Entschädigung für den Verdienstausschlag erhalten sie 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber CHF 220.- pro Tag

Familienzulagen

Kinderzulagen Wallis

Leistungsarten	Leistungsarten	Beiträge seit 2008
	Kinderzulagen bis 16 Jahren	Fr. 305.00
	Kinderzulagen bis 16 Jahren ab 3. Kind	Fr. 405.00
	Zulagen für berufliche Ausbildung (20/25 Jahren)	Fr. 445.00
	Zulagen für berufliche Ausbildung (20/25 Jahren) ab 3. Kind	Fr. 545.00
	Geburts- oder Aufnahmezulage	Fr. 2'000.00
	Bei Mehrlingsgeburten	Fr. 3'000.00

Ab dem 1. Januar 2013 sind alle Selbständigerwerbenden verpflichtet sich einer Familienzulagenkasse anzuschliessen. Sie können Familienzulagen beziehen und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 148'200 Franken pro Jahr, Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten.

Anspruch Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Bezügerin oder der Bezüger von Familienzulagen aufkommt.

Art und Dauer Kinderzulage: Vom Geburtsmonat bis zum vollendeten 16. Altersjahr
 Ausbildungszulage: Ab dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Es besteht ein voller Anspruch auf Familienzulagen, sofern der Lohn mindestens Fr. 612.- im Monat bzw. 7'350.- im Jahr beträgt. Bei einer Arbeitsunfähigkeit über 3 Monate entfällt der Anspruch.

Haushaltszulage

Zweck Über den Familienfonds werden alleinstehende Personen oder Ehepaare mit Kindern, welche bescheidene Einkommen haben, mit einer Haushaltszulage finanziell unterstützt.

Allgemeine Voraussetzungen

Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds haben im Kanton wohnhafte allein stehende Personen oder Ehepaare, die eines oder mehrere Kinder unter 20 Jahren in ihrer Obhut und Erziehung haben und deren massgebendes Einkommen die durch den Staatsrat festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Geltendmachung

Der Anspruch für allein stehende Personen oder Ehepaare mit Kinderlasten, die ihren Anspruch auf die Subventionen zur Prämienverbilligung der Krankenversicherungsprämien haben, wird automatisch überprüft.

Anspruchsberechtigung

Die Normen zur Festsetzung des Bezückerkreises hängen vom Einkommen und vom Vermögen ab, wie für den anspruch auf die Prämienverbilligung der Krankenkasse. Der Staatsrat bestimmt jährlich die Einkommensgrenzen zur Berechtigung der Haushaltszulage aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Fonds und der potentiellen Bezüger.

Leistung

Die jährliche Haushaltszulage beträgt CHF 1'350.- bis CHF 2'260.-. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Dezember.

Einkommensgrenzen 2022

	Alleinerziehend mit einem Kind	Paar / Konkubinatspartner mit einem Kind	Haushaltszulagen
Sozialhilfebezüger Subventionen zu 100%	0.00	0.00	2'260.00
Klasse 1	41'938.00	53'213.00	2'130.00
Klasse 2	45'261.00	57'864.00	2'000.00
Klasse 3	48'584.00	62'516.00	1'870.00
Klasse 4	51'907.00	67'169.00	1'740.00
Klasse 5	55'229.00	71'821.00	1'610.00
Klasse 6	58'553.00	76'473.00	1'480.00
Klasse 7	61'875.00	81'125.00	1'350.00

Mehr Informationen

Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Syna Sekretariat gerne zur Verfügung.

Ausbildungszulagen

Die Ausbildungszulage für ein Kind wird nur entrichtet, wenn das AHV-pflichtige Einkommen des Kindes. **CHF 2'450.00 pro Monat** bzw. **CHF 29'400.00 pro Jahr**, nicht übersteigt.

EO Erwerb ersatzordnung

Zweck	Vergüten (teilweises) des Verdienstausfalles bei Militär-, Zivilschutz- oder Ersatzdienstleistung.
Gesetzgebung	BV 59 betr. Militär- und Zivildienst bzw. BV 61 betr. Zivilschutz, ATSG, EOG, EO
Versicherte Person	Dienstleistende in Schweizer Armee, Zivilschutz oder zivilem Ersatzdienst.
Beitragspflicht	Analog AHV. Neuer Beitrag 0.5% Vorher 0.45% Personen, die der „Freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer“ beigetreten sind, haben keine EO-Beiträge zu entrichten, erhalten aber bei einem allfälligen „Dienst“ in der Schweiz die EO zugunsten des EO-Ausgleichsfonds vergütet.
Bezugsbedingungen	Versicherteneigenschaft (Beitragspflicht) erfüllt
Leistungen	Sachleistungen: keine Geldleistungen: Tagesentschädigungen
Grundlage für Leistungsbemessung / Limit	80% des letztversicherten Verdienstes vor Einrücken (Tagesentschädigung = 1/30 des letzten Monatslohnes) für Rekruten Fr. 62.-; ggf. Kinderzulage (zusammen maximal Fr. 245.-/Tag) plus Betriebszulage für Selbständigerwerbende und ggf. Kinderbetreuungszulage.
Geltendmachen des Anspruchs	EO-Meldekarte an Arbeitgeber, von diesem an die zuständige Ausgleichskasse, für Selbständigerwerbende bzw. Nichterwerbstätige direkt an betr. Ausgleichskasse
Finanzierung	Ausgaben- Umlageverfahren: <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber (90%) • Zinsen (10%) • keine Beiträge aus öffentlicher Hand • •
Keine EO Entschädigung nach 65	<ul style="list-style-type: none"> • Der Entschädigungsanspruch der Erwerb ersatzordnung (EO) wurde ab 01. Januar 2015 auf die maximale Altersgrenze von 65 Jahren beschränkt. Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben oder eine Altersrente vorbezogen, haben keinen Anspruch mehr auf eine EO-Entschädigung.



KVG Krankenpflegeversicherung

Versicherte Person	<ul style="list-style-type: none"> • Obligatorische Grundversicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen unabhängig der Staatsangehörigkeit • Fakultative Zusatzversicherungen nach VVG. Für CH-Bürger in EU-Staaten (inkl. Island, Liechtenstein, Norwegen) gelten besondere Bestimmungen.
Risiken	Krankheit, Unfall, Mutterschaft
Heilung, Pflege, Wiederherstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Arzt-, Arzneikosten, Krankenpflege, Mutterschaft, Spitalaufenthalt • Subsidiäre Unfaldeckung • Zusatzversicherungen nach VVG • Ab 1.1.2012 gilt freie Spitalwahl in der Schweiz, jedoch nicht unbegrenzt. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Hausarzt.
Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Freiwilliges Taggeld nach KVG + VVG
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitsprämie pro Kanton und Kasse (Maximum 3 Risikozonen pro Kanton) • Prämienverbilligung je nach Kanton für Familien und Einzelpersonen mit kleinen Einkommen • Kostenbeteiligung der Versicherten durch Franchise (mindestens Fr. 300.-) und Selbstbehalt von 10% (auch im Spital)

Berechnung der Krankenkassen-Subventionen

Gemäss der Finanzkraft schwanken die individuellen Prämienverbilligungen (IPV) zwischen 5 % und 68 % der durchschnittlichen Referenzprämie.

Die maximalen Einkommensgrenzen, die Anrecht auf Subventionen geben, sind:

Subventionsansatz	Alleinst. Person	Ehepaar	Einzelpers. mit 1 Kind	Ehepaar mit 1 Kind ¹⁾
100% ²⁾	-	-	-	-
67%	20'500.-	35'875.-	38'125.-	48'375.-
52%	22'917.-	40'104.-	41'146.-	52'604.-
15%	32'583.-	57'021.-	53'229.-	69'521.-
10%	35'000.-	61'250.-	56'250.-	73'750.-

UVG Unfallversicherung

Versicherter Personenkreis	<p>Obligatorisch: Gegen Berufs-, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich Heimarbeiter, Lehrlinge und Praktikanten • Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitspensum von mindestens 8 Std. / Woche bei einem Arbeitgeber • Arbeitslose, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach AVIG erfüllen <p>Freiwillig: Arbeitgeber / Selbständigerwerbende und deren nicht obligatorisch versicherte mitarbeitenden Familienmitglieder.</p>
Bemessungs- grundlagen	Versicherter Lohn bis Maximum Fr. 148'200.- / Jahr, oder 406.- pro Tag.
Hinterlassenen- leistungen	<p>40% Witwen-/Witwerrente 15% Halbwaisenrente 25% Vollwaisenrente 70% maximal des versicherten Verdienstes bei Zusammentreffen mit AHV-Rente maximal 90% Einmalige Abfindung für kinderlose Witwen bis zu 45 Jahren Geschiedene Ehegatten erhalten 20% des versicherten Verdienstes, höchstens aber den geschuldeten Unterhaltsbeitrag.</p>
Heilung, Pflege, Wiederherstellung	<p>Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit</p> <p>Arzt-, Arznei-, Spitalkosten allgemeine Abteilung, verordnete Kuren, Hilfsmittel, Rettungs- und Transportkosten usw.</p>
Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Taggeld 80% des anrechenbaren Lohnes ab 3. Tag bis zum Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit oder bis zum Beginn der Invalidenrente
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Bei voller Invalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Zusammentreffen mit AHV-/IV-Rente maximal 90% Bei teilweiser Invalidität entsprechende Kürzung Integritäts- und Hilflosenentschädigung

Anpassen der Leistungen Finanzierung

Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung

NBUV (Suva)

- 1.58-2.71% (Betriebe ohne Bonus/Malus) vom versicherten Verdienst
- 0.79-5.36% (Betriebe mit Bonus/Malus) vom versicherten Verdienst
- Beiträge in der Regel zu Lasten des Arbeitnehmers

NBUV (Privatversicherer)

- 1.142-2.364%

BUV

- Beitragssatz je nach Branche, mehrheitlich Bonus/Malus
- Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers

Rechtsmittel

Verfügung verlangen

innert 30 Tagen an SUVA - Agentur

innert 30 Tagen Beschwerde an die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts Wallis

innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtbeschwerde

Taggeld-Berechnung

Bei Unfall:

Berechnung des versicherten Lohns

Monatslohn	Grundlohn	Fr. 4'000.- pro Monat
	Kinderzulagen	Fr. 275.- pro Monat
	13. Monatslohn	Fr. 4'000.-
	Fr. 4'000.- x 12	Fr. 48'000.-
	Fr. 275.- x 12	Fr. 3'300.-
	13. Monatslohn Jahreslohn	Fr. 4'000.- Fr. 55'300.-
Wochenlohn	Grundlohn	Fr. 800.- pro Woche
	Kinderzulagen	Fr. 275.- pro Monat
	Gratifikation	Fr. 3'400.- pro Jahr
	Fr. 800.- x 52	Fr. 41'600.-
	Fr. 275.- x 12	Fr. 3'300.-
	Gratifikation Jahreslohn	Fr. 3'400.- Fr. 48'300.-
Stundenlohn	Grundlohn	Fr. 18.- pro Stunde
	Ferien- und Feiertagsentschädigung	11%*
	Kinderzulagen	Fr. 275.- pro Monat
	Gratifikation	8.33%
	Arbeitszeit	43 Stunden pro Woche
	Fr. 18.- x 43 x 52	Fr. 40'248.-
	Fr. 275.- x 12	Fr. 3'300.-
	Gratifikation 8.33% Jahreslohn	Fr. 3'353.- Fr. 46'901.-

* Die Lohnprozente für Ferien- und Feiertagsentschädigung dürfen nicht hinzugerechnet werden. Sie sind im Jahreslohn miteinbezogen, weil mit 52 Arbeitswochen multipliziert wird. Ansonsten können nur 49 oder weniger Arbeitswochen berücksichtigt werden.

Formel zur Berechnung des Taggeldes:

Taggeld = versicherter Lohn / 365 * 80%

Bei Krankheit:

Taggeld-Berechnung wie bei Unfall, jedoch **ohne Kinder- und Ausbildungszulagen.**



UVG-Taggeld-Tabelle

Annäherungswerte

Versicherter Jahresverdienst	Fr.	Versicherter Jahresverdienst	Fr.
21'000	46	61'000	134
22'000	48	62'000	136
24'000	53	64'000	140
25'000	55	65'000	142
26'000	57	66'000	145
27'000	59	67'000	147
28'000	61	68'000	149
29'000	64	69'000	151
30'000	66	70'000	153
31'000	68	71'000	156
32'000	70	72'000	158
34'000	74	74'000	162
35'000	77	75'000	164
36'000	79	76'000	167
37'000	81	77'000	169
38'000	83	78'000	171
39'000	85	79'000	173
40'000	88	80'000	175
41'000	90	81'000	178
42'000	92	82'000	180
44'000	96	84'000	184
45'000	99	85'000	186
46'000	101	86'000	188
47'000	103	87'000	191
48'000	105	88'000	193
49'000	107	89'000	195
50'000	110	90'000	197
51'000	112	91'000	199
52'000	114	92'000	202
54'000	118	94'000	206
55'000	121	95'000	208
56'000	123	96'000	210
57'000	125	97'000	213
58'000	127	98'000	215
59'000	129	99'000	217
60'000	132	100'000	219



BVG berufliche Vorsorge

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Versicherter Personenkreis

Obligatorisch:

- Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als 22'050.-
- Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für Tod und Invalidität
- Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich das Alter

Freiwillig:

- Selbständigerwerbende

Bemessungs- grundlagen

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| • Maximal anrechenbarer Lohn | Fr. 88'200.- |
| • Koordinationsabzug | Fr. 25'725.- |
| • Maximal koordinierter Jahreslohn | Fr. 62'475.- |
| • Minimal | Fr. 3'675.- |
| • Mindestzinssatz | 1.0% |

Altersleistungen

Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat.

Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau 38 und Mann.

Der Bundesrat unterbreitet ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren.

Hinterlassenen- leistungen

Wittwen bzw. Wittverrente 60% der Altersrente

Waisenrente 20% der Altersrente

Einmalige Abfindung für kinderlose Ehegatten bis 45 Jahre in der Höhe von 3 Jahresrenten.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

Keine Leistungen während der Wartefrist

Dauernde Erwerbsunfähigkeit

Invalidenrente entsprechend den Altersgutschriften

Invalidenkinderrente 20% der Invalidenrente

Rentenansätze:

100% ab 70% Invalidität

75% ab 60% Invalidität

50% ab 50% Invalidität

25% ab 40% Invalidität

Anpassen der Leistungen

Anpassung der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Preisentwicklung bis zum ordentlichen Rentenalter

Finanzierung

Beiträge in % des koord. Lohnes

Altersgutschriften:

25-34 = 7%

35-44 = 10%

45-54 = 15%

55-64/65= 18%

Risikoversicherung 1-4% Sicherheitsfonds:

0.07% für ungünstige Altersstruktur und 0.02% für Insolvenzdeckung.

Arbeitgeberbeitrag mind. die Hälfte der Gesamtbeiträge aller Arbeitnehmer

IV Invalidenversicherung

Versicherte Person	<p>Obligatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Personen, die in der Schweiz wohnen, und • alle Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind. <p>Freiwillig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgerinnen und Bürger der Schweiz, der EU oder von EWR-Staaten, sofern sie ausserhalb dieser Länder wohnen.
Früherfassung	30 Tage ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit oder wiederholte Absenzen innerhalb eines Jahres führen zur IV-Anmeldung.
Frühintervention	Dauer von höchstens 6 Monaten ab Einreichung der IV-Anmeldung; kein IV Taggeld während den gesetzlich vorgesehenen Frühinterventionsmassnahmen
	Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit
Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Wiedereingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel, Hilfslosenentschädigung für dauernde Hilfe, Pflege und Überwachung.
Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Taggeld während den Eingliederungsmassnahmen Höhe abhängig vom versicherten Einkommen 80% des durchschnittlichen Tageseinkommens + Kindergelder (max. Fr. 407.-)
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Invalidenrente 100% Min. Fr. 14'700.- Max. Fr. 29'400.- Invalidenkinderrente 40% Rentenansatz: 100% ab 70% Invalidität 75% ab 60% Invalidität 50% ab 50% Invalidität 25% ab 40% Invalidität
Anpassen der Leistungen	Anpassung der Renten nach Mischindex (Mittel der Preis- und Lohnentwicklung)

Rechtsmittel

Entscheid verlangen

- Innert 30 Tagen, Bemerkungen zum Vorentscheid an verfügende IV-Stelle
- Innert 30 Tagen, Beschwerde ans kantonale Versicherungsgericht
- Innert 30 Tagen, Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans eidgenössische Versicherungsgericht.

Finanzierung

AHV 8,7%

IV 1,4%

EO 0,5%

Total 10,60%

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je 5,3%
- Beitrag für Selbständigerwerbende 9,5% für Einkommen unter Fr. 56'200.- im Jahr gilt eine sinkende Beitragsskala
- Minimalbetrag Fr. 496.- pro Jahr
- Dazu Beiträge von Bund und Kantonen von rund 20% der Gesamtausgaben

IV-Revision 6a

Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Ziel: Eingliederung von rund 16'00 IV-Rentnern in 6 Jahren.

Heutige Regelung. Eine IV-Rente darf nur dann genauer überprüft werden, wenn ein Veränderungsgrund vorliegt.

- Künftig soll regelmässig auch dann eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit geprüft werden, wenn sich weder der Gesundheitszustand noch die erwerblichen Verhältnisse wesentlich geändert haben

Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Die künftigen Massnahmen zur Wiedereingliederung:

- Die Integrationsmassnahmen werden flexibilisiert und sind zeitlich nicht beschränkt
- Professionelle Beratung für die Versicherten und ihre Arbeitgeber während des beruflichen Eingliederungsprozesses (3Jahre lang, falls die Rente aufgehoben wird).
- Der Arbeitsversuch wird neu geregelt und soll für Arbeitgeber möglichst wenig Risiken beinhalten
- Die Einarbeitungszuschüsse werden vereinfacht.



AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Versicherte Person

Obligatorisch:

- Alle in der Schweiz erwerbstätigen oder zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisenden Personen. EU-/EFTA-Verträge bleiben vorbehalten.

Freiwillig:

- Auslandschweizer und EU-/EFTA-Staatsbürger mit Aufenthalt in einem Nicht-EU-/EFTA-Staat.

Beitragspflicht für alle Personen

Für Erwerbstätige ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres
Für Nichterwerbstätige ab 01. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.

Bemessungsgrundlagen

- Beiträge vom gesamten Erwerbseinkommen ohne Begrenzung
- Rentenbildendes Einkommen bis Fr. 85'320.-
- Rentenberechnung für jede Person individuell (Splitting) mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Altersleistungen

- Altersrente (AR) min. Fr. 1'225.- pro Monat, max. Fr. 2'450.- pro Monat
- Plafonierung der Renten eines Ehepaars auf 150%
- Maximale Ehepaarrente (150%) Fr. 3'585.- pro Monat
- Männer ab 65 Jahren
- Frauen ab 64 Jahren

Rentenvorbezug 2015

Jahr	Frauen			Männer		
	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung
ab 2015	1951 und jünger	1 Jahr 2Jahre	6.8% 13.6%	1950 und jünger	1 Jahr 2 Jahre	6.8% 13.6%

Hinterlassenenleistungen

- Witwenrente/Witwerrente min. Fr. 980.- pro Monat max. Fr. 1960.- pro Monat.
- Waisenrente min. Fr. 490.- pro Monat max. Fr. 980.- pro Monat.



Finanzierung

AHV 8,7%

IV 1,4%

EO 0,5%

Total 10,60%

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je 5,275%
- Beitrag für Selbständigerwerbende 8.1%; für Einkommen unter Fr. 57'400.- im Jahr gilt eine sinkende Beitragsskala
- Minimalbetrag Fr. 503.- pro Jahr
- Dazu Beiträge von Bund und Kantonen von rund 20% der Gesamtausgaben

Bei Bezug von Naturallohn werden folgende Verpflegungs- und Unterkunftsansätze ebenfalls AHV-pflichtig eingerechnet:

Die durch die AHV- und die Steuerbehörden festgelegten Mindestansätze (Verordnung zum AHV-Gesetz, AHVV Art. 11 Abs. 2) pro Tag betragen (Stand 01.01.2010):

Ansätze für Verpflegung und Unterkunft

	Hausangestellte / Gastgewerbe	
	pro Tag	pro Monat
Frühstück	Fr. 3.50	Fr. 105.00
Mittagessen	Fr. 10.00	Fr. 300.00
Nachtessen	Fr. 8.00	Fr. 240.00
Verpflegung gesamt	Fr. 21.50	Fr. 645.00
Unterkunft	Fr. 11.50	Fr. 345.00

Ausbildungszulagen

Die Ausbildungszulage für ein Kind wird nur entrichtet, wenn das AHV-pflichtige Einkommen des Kindes die maximale volle Altersrente der AHV, d .h. **CHF 2'450.00 pro Monat** bzw. **CHF 29'400.00 pro Jahr**, nicht übersteigt.



AHV / IV Monatliche Vollrenten

(Skala 44; Quelle: www.ahv-iv.info)

AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2023
Rentes AVS/AI dès le 1^{er} janvier 2023

Skala
Echelle **44**

Monatliche Vollrenten Rentes complètes mensuelles

Beträge in Franken
Montants en francs

Bestimmungsgrösse Base de calcul	Alters- und Invali- denrente Rente de vieillesse et d'invalidité	Alters- und Invalidentenrente für Witwen/Witwer Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents			
			Witwen/Witwer Veuves/Veufs	Zusatzrente Rente complémen- taire	Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant	Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *)
Massgebendes durchschnittliches Jahressinkommen Revenu annuel moyen déterminant	1/1			1/1	1/1	1/1
bis	jeuqu'à					
14 700	1 225	1 470	980	368	490	735
16 170	1 257	1 508	1 005	377	503	754
17 640	1 289	1 546	1 031	387	515	773
19 110	1 321	1 585	1 056	396	528	792
20 580	1 352	1 623	1 082	406	541	811
22 050	1 384	1 661	1 107	415	554	831
23 520	1 416	1 699	1 133	425	566	850
24 990	1 448	1 737	1 158	434	579	869
26 460	1 480	1 776	1 184	444	592	888
27 930	1 512	1 814	1 209	453	605	907
29 400	1 544	1 852	1 235	463	617	926
30 870	1 575	1 890	1 260	473	630	945
32 340	1 607	1 929	1 286	482	643	964
33 810	1 639	1 967	1 311	492	656	983
35 280	1 671	2 005	1 337	501	668	1 003
36 750	1 703	2 043	1 362	511	681	1 022
38 220	1 735	2 082	1 388	520	694	1 041
39 690	1 766	2 120	1 413	530	707	1 060
41 160	1 798	2 158	1 439	539	719	1 079
42 630	1 830	2 196	1 464	549	732	1 098
44 100	1 862	2 234	1 490	559	745	1 117
45 570	1 882	2 258	1 505	564	753	1 129
47 040	1 901	2 281	1 521	570	760	1 141
48 510	1 921	2 305	1 537	576	768	1 152
49 980	1 940	2 328	1 552	582	776	1 164
51 450	1 960	2 352	1 568	588	784	1 176
52 920	1 980	2 376	1 584	594	792	1 188
54 390	1 999	2 399	1 599	600	800	1 200
55 860	2 019	2 423	1 615	606	808	1 211
57 330	2 038	2 446	1 631	612	815	1 223
58 800	2 058	2 450	1 646	617	823	1 235
60 270	2 078	2 450	1 662	623	831	1 247
61 740	2 097	2 450	1 678	629	839	1 258
63 210	2 117	2 450	1 693	635	847	1 270
64 680	2 136	2 450	1 709	641	855	1 282
66 150	2 156	2 450	1 725	647	862	1 294
67 620	2 176	2 450	1 740	653	870	1 305
69 090	2 195	2 450	1 756	659	878	1 317
70 560	2 215	2 450	1 772	664	886	1 329
72 030	2 234	2 450	1 788	670	894	1 341
73 500	2 254	2 450	1 803	676	902	1 352
74 970	2 274	2 450	1 819	682	909	1 364
76 440	2 293	2 450	1 835	688	917	1 376
77 910	2 313	2 450	1 850	694	925	1 388
79 380	2 332	2 450	1 866	700	933	1 399
80 850	2 352	2 450	1 882	706	941	1 411
82 320	2 372	2 450	1 897	711	949	1 423
83 790	2 391	2 450	1 913	717	956	1 435
85 260	2 411	2 450	1 929	723	964	1 446
86 730	2 430	2 450	1 944	729	972	1 458
88 200	2 450	2 450	1 960	735	980	1 470
und mehr	et plus					

*) Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kindrenten

*) Montants également applicables aux rentes d'orphelins doubles et aux rentes entières doubles pour enfants

EL Ergänzungsleistungen

Anspruchsberechtigte	Die AHV/IV-Rentenbezüger, die in der Schweiz wohnen Ausländer mit 10, Staatenlose mit 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz. Karenzfrist für EU-/EFTA-Bürger entfällt
Bemessungs- grundlagen	Beiträge für den allgemeinen Lebensbedarf (pro Jahr): für Alleinstehende: Fr. 20'100.- für Ehepaare: Fr. 30'150.-
Altersleistungen	AHV-Rente ist Voraussetzung für Ergänzungsleistungen
Hinterlassenen- leistungen	Ein Leistungsanspruch besteht nur bei gleichzeitigem Anspruch auf eine AHV-Witwenrente
Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit Als Nebenleistungen werden u.a. Kosten für Zahnarzt, Krankenkassenselbstbehalte usw. vergütet max. Fr. 25'000.- pro Person zu Hause (Ehepaar 50'000) max. Fr. 6'000.- pro Person (Heimbewohner)
Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Ein Leistungsanspruch besteht nach dem Bezug von mind. 180 IV-Taggeldern
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Ein Leistungsanspruch besteht bei Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV
Anpassen der Leistungen	Anpassung der Leistungen jeweils mit der Erhöhung der AHV-Renten und bei Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse
Finanzierung	Kantone und Gemeinden tragen je nach Finanzkraft 65% bis 90% der Gesamtausgaben. Der Rest wird vom Bund finanziert.
EL-Reform Überblick	<ul style="list-style-type: none"> • Anhebung der Mietzinsmaxima • Stärkere Berücksichtigung des Vermögens • Einführung Eintrittsschwelle • Einführung einer Rückerstattungspflicht • Senkung der Vermögensfreibeiträge • Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern • Anrechnung von 80% des Einkommens des Ehegatten • Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim • Senkung des EL- Mindestbetrags

ALV Arbeitslosenversicherung

Anmeldung	Der Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit beginnt erst ab Anmeldedatum beim RAV.
Formular	Die Arbeitslosenkasse benötigt folgende Formulare: Antrag auf Arbeitslosenentschädigung Arbeitgeberbescheinigungen Ende Monat ist das Kontrollblatt „Angaben der versicherten Person“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben der Arbeitslosenkasse abzugeben oder zuzustellen (wird per Post zugestellt).
Entschädigung	Die Arbeitslosenkasse berechnet den versicherten Verdienst aus dem Durchschnitt der letzten 6 bzw. 12 Beitragsmonate. Es wird ein Taggeld von 80% oder 70% ausbezahlt.
Abzüge	Obligatorische Abzüge werden für die AHV, die Unfallversicherung sowie für das BVG (Risikoversicherung) vorgenommen.
Familienzulagen	Kinderzulagen werden gemäss gesetzlich Richtlinien ausgerichtet.
Rahmenfrist zum Leistungsbezug	Bei Anspruchsbeginn wird eine zweijährige Rahmenfrist zum Leistungsbezug eröffnet.
Sozialversicherung	Unfall: Alle anspruchsberechtigten Arbeitslosen sind obligatorisch bei der SUVA unfallversichert. Es erfolgt ein Lohnabzug von 2.93%. Das SUVA-Taggeld wird direkt auf der Basis des Arbeitslosentaggeldes ab dem 3. Tag dem Stellensuchenden ausbezahlt. Die Unfallmeldung erfolgt über die Arbeitslosenkasse.
Abredeversicherung	Bei Auslandsaufenthalten kann vor Ablauf der 30-tägigen Nachdeckungsfrist eine Abredeversicherung für Fr. 65.00 pro Monat abgeschlossen werden.
Krankentaggeld	Die Krankenpflegeversicherung wird bei Arbeitslosigkeit nicht berührt. Die Arbeitslosenkasse Syna bezahlt bei Krankheit max. 30 Kalendertage als Krankentaggelder aus. Es wird somit der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ab dem 31. Tag empfohlen. Die über den Arbeitgeber als Kollektivversicherung abgeschlossene Taggeldversicherung kann innert 30 Tagen in eine Einzeltaggeldversicherung (ohne Vorbehalt) umgewandelt werden. Achtung: die Frist muss eingehalten werden.



2. Säule

Pensionskasse: (2. Säule): Während der Dauer der Arbeitslosigkeit werden lediglich die Risiken Tod und Invalidität gedeckt. Es erfolgt keine Alterssparansammlung.

Die Freizügigkeitsleistungen können bei einer Bank oder Versicherung deponiert werden (Freizügigkeit). Barauszahlungen erfolgen nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Folgende Leistungen für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit können vom RAV bewilligt und von der Arbeitslosenkasse bezahlt werden:

Leistungen für Kursteilnahmen, Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse, Pendlerkosten sowie Wochenaufenthalterbeiträge, Beiträge für die Planungsphase zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Praktikabesuche.

Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung

Dies sind Instrumente der Arbeitslosenversicherung, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Abrechnungen erfolgen direkt an den Arbeitgeber. Die Arbeitslosenkasse bezahlt den Verdienstaufschlag aufgrund von wirtschaftlich oder wetterbedingten Ausfallstunden zu 80% minus Wartetage an den Arbeitgeber aus. Die Sozialversicherungen werden durch den Arbeitgeber voll weiterbezahlt. Der Arbeitnehmer bestätigt die Ausfallstunden auf den jeweiligen Rapporten und wird für den Verdienstaufschlag mind. zu 80% des Lohnausfalles entschädigt.

Insolvenzentschädigung

Arbeitnehmern, welche aufgrund einer Konkursöffnung des Arbeitgebers oder Pfändungsbegehren Lohnforderungen besitzen, kann die Arbeitslosenversicherung die offenen Lohnforderungen für die geleistete Arbeit der letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnis decken. Die Geltendmachung erfolgt über Deine Gewerkschaft SYNA.

Kontakt

Arbeitslosenkasse Syna
Kantonsstrasse 11
Postfach 3930 Visp

Telefon 027 / 922 09 36
E-Mail alk57wallis@syna.ch
Internet www.oberwallis.syna.ch

Nützliche Adressen

Departement, Amt, Institution	Adresse	Rufnummer
Staat Wallis	Hauptnummer	Tel. 027 606 20 20
Arbeitnehmerschutz	Rue des Cèdres 5 1950 Sion	Tel. 027 606 74 01 Fax 027 606 74 04
Berufsbildung	Ancien bâtiment Aymon Place de la Planta 3 1951 Sion	Tel. 027 606 42 50 /51 Fax 027 606 42 54
Industrie, Handel und Arbeit	Avenue du Midi 7 1950 Sion	Tel. 027 606 73 10 Fax 027 606 73 04
Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle	Abenue de la Gare 39 Ancien bâtiment AVE 1950 Sion	Tel. 027 606 55 51 Tel. 027 606 55 81 Fax 027 606 55 54
Sozialwesen	Rue des Vergers 2 1951 Sion	Tel. 027 606 48 56 Fax 027 606 48 14
Amt für Sozialhilfe	Rue des Vergers 2 1951 Sion	Tel. 027 606 48 05 Fax 027 606 48 04
Alimentenbevorschussung	Amt für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Rue des Vergers 2 1051 Sion	Tel. 027 606 48 90 Fax 027 606 48 94
Stipendien und Ausbildungsdarlehen	Avenue de France 8 Postfach 376 1950 Sion	Tel. 027 606 40 85 Fax 027 606 40 84
Ausgleichskasse VS	Avenue Pratifori 22 1950 Sion	Tel. 027 324 91 11 Fax 027 324 91 12
Kantonale IV-Stelle	Avenue de la Gare 15 1950 Sion	Tel. 027 324 96 11 Fax 027 324 96 10
Regionale IV-Stelle	Imoberdorf Albin Regionschef Avenue de la Gare 15 1950 Sion	Tel. 027 324 96 33

Departement, Amt, Institution	Adresse	Rufnummer	
Sekretariat für Gleichstellung und Familie	Avenue de la Gare 33 1950 Sion	Tel.	027 606 21 20
		Fax	027 606 21 24
BIZ Berufs- und Informationszentrum	Schlossstrasse 30 3900 Brig	Tel.	027 922 48 80
		Fax	027 922 48 81
RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum	Viktoriastrasse 15 3900 Brig	Tel.	027 606 94 50
		Fax	027 606 94 54
SUVA	Avenue de Tourbillon 36 Case postale 285 1951 Sion	Tel.	027 329 12 12
		Fax	027 329 12 13
OPRA Arbeitsmarktprogramm	Rhonesandstrasse 32 Postfach 3900 Brig	Tel.	027 921 11 77
		Fax	027 921 11 70
Walliser Baumeisterverband	Rue de l'Avenir 11 1950 Sion	Tel.	027 327 32 32
		Fax	027 327 32 82
Walliser Handwerkerverband	Avenue de Tourbillon 33 1950 Sion	Tel.	027 327 51 11
		Fax	027 327 51 80
Kantonale Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse	Avenue du Midi 7 1951 Sion	Tel.	027 606 73 16
		Fax	027 606 73 37
Kantonale Familienzulagekasse des Wallis CIVAF	Avenue de Pratifori 27 1950 Sion	Tel.	027 324 9410
		Fax.	027 324 94 11

Index der Konsumentenpreise

Index Ende Dez. 107.1 Punkte (alt 104.2 Punkte)

Erhöhung 2024	+ 0.6%
Erhöhung 2023	+ 0.6%
Erhöhung 2022	+ 0.2%
Erhöhung 2021	+ 0.6%
Erhöhung 2020	- 0.7%
Erhöhung 2019	+ 0.4%
Erhöhung 2018	+ 0.9%
Erhöhung 2017	- 0.5%
Erhöhung 2016	- 0.4%
Erhöhung 2015	- 1.1%
Erhöhung 2014	- 0.0%
Erhöhung 2013	- 0.2%
Erhöhung 2012	- 0.7%
Erhöhung 2011	+ 0.2%
Erhöhung 2010	- 0.7%
Abnahme 2009	- 0.5%
Erhöhung 2008	+ 2,4%
Erhöhung 2007	+ 0.7%
Erhöhung 2006	+ 1.1%

Totale Erhöhung des Index in 10 Jahren = +10.3%

Entwicklung in % des durchschnittlichen Index innerhalb verschiedener Jahresabschnitte:

Erhöhung 2005 – 2010	+ 4.4%
Erhöhung 1995 – 2005	+ 8.8%
Erhöhung 1990 – 1995	+ 16.8%
Erhöhung 1985 – 1990	+ 13.2%
Erhöhung 1975 – 1985	+ 38.4%
Erhöhung 1965 – 1975	+ 71.6%
Erhöhung 1955 – 1965	+ 24.5%
Erhöhung 1945 – 1955	+ 13.4%
Erhöhung 1939 – 1945	+ 51.4%

Lohnanpassung

Die Lohnanpassungen erfolgen aufgrund von Verhandlungen durch die Gewerkschaften in Branchen, wo GAV und NAV bestehen.



Krankenkassen-Zusatzversicherungen

Die Gesundheitskosten steigen, und mit ihnen die Krankenkassenprämien. Doch es gibt eine Möglichkeit, bei den Zusatzversicherungen zu sparen: Syna hat mit den drei ausgewählten Krankenkassen CSS Versicherung, Helsana und Sanitas Verträge für Kollektivversicherungen ausgehandelt, bei denen Sie bis zu 30 Prozent sparen können.

Das Angebot gilt für alle Syna-Mitglieder und ihre im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder. Es erlischt im Falle eines Austritts aus der Gewerkschaft.

The logo for CSS, consisting of the letters "CSS" in a bold, blue, rounded sans-serif font. The letters are connected at the bottom, with a wavy line underneath.

The logo for Sanitas, consisting of the word "sanitas" in a bold, green, lowercase sans-serif font.

The logo for Helsana, consisting of the word "Helsana" in a bold, maroon, uppercase sans-serif font.



Syna Multi-Rechtsschutz

Syna bietet ihren Mitgliedern bereits Rechtsschutz bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und den Sozialversicherungen. Doch auch in anderen Situationen können Mitglieder in Streitigkeiten geraten, bei denen rechtliche Beratung sowie finanzielle Unterstützung erforderlich sind; als Verkehrsteilnehmende, Mieter, als Konsumenten, als Reisende oder Patienten oder Internet-Nutzer etc. Der Syna-Multi-Rechtsschutz deckt alle Bereiche ausserhalb der Berufstätigkeit ab – sowohl für Sie als Mitglied als auch für Ihre Familienmitglieder. Der Syna-Multi-Rechtsschutz beinhaltet:

- Umfassenden Verkehrs- und Privatrechtsschutz
- Kostenübernahme bis 300 000 Franken pro Fall (Anwalt, Expertin, Gerichts- und Verfahrenskosten, Parteientschädigung an Gegenpartei, Kostenvorschuss)
- Weltweite Deckung für Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen
- Rechtsstreitigkeiten bei bewilligungspflichtigen Bauten bis 3000 Franken
- Beratungsrechtsschutz für sämtliche Rechtsgebiete bis 1000 Franken
- Weltweiter Internet-Rechtsschutz bis 50 000 Franken
- Leistungen für Opfer von Gewaltverbrechen
- Freie Anwaltswahl

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Versicherungsdeckung steht Ihnen Coop Rechtsschutz unter 062 836 00 00 zur Verfügung.

Um die Versicherung abzuschliessen, wenden Sie sich bitte an unser Zentralsekretariat unter 044 279 71 71.



transfair – der Personalverband für den Service Public

transfair ist der Personalverband für den Service Public und setzt sich für dessen Mitarbeitende ein. transfair ist in den Branchen Öffentlicher Verkehr, Post/Logistik, Communication und Öffentliche Verwaltung tätig. transfair ist anerkannter Sozialpartner der wichtigsten Unternehmen der Branche. Das bedeutet, dass transfair bei allen personalrelevanten Themen, wie bei der Lohnentwicklung oder beim GAV, am Verhandlungstisch sitzt und sich für die Bedürfnisse der Mitarbeitenden stark macht.

Im Oberwallis betreut transfair:

- Post
- Swisscom
- SBB
- BLS
- MGB
- GGB
- Walliser Bergbahnen

Das zuständige Regionalsekretariat befindet sich in Bern:

transfair Region Mitte
Jupiterstrasse 15
3015 Bern

Tel. 031 944 41 42
bern@transfair.ch

transfair vertritt Ihre Interessen

transfair setzt sich an Verhandlungen, an sozialpartnerschaftlichen Treffen und an Einzelgesprächen für die Interessen seiner Mitglieder ein. transfair setzt auf den konstruktiven Dialog und verhandelt eigenständig, mutig, persönlich.

- höhere und fairere Löhne
- fortschrittliche und attraktive Arbeitsbedingungen (GAV)
- zukunftsfähige Sozialleistungen

transfair gestaltet Ihre Arbeitswelt aktiv mit und nutzt seinen direkten Draht in die Politik, um so Einfluss zu nehmen. Im Parlament ist transfair mit den Nationalräten Stefan Müller-Altermatt (Präsident transfair) und Greta Gysin (designierte Vize-Präsidentin transfair) vertreten.

Werden Sie Mitglied von transfair. Es lohnt sich, weil:

- Sie mit dem Rechtsschutz von transfair in diversen Gebieten umfassend abgesichert sind.
- Sie transfair bei juristischen Fragen und Problemen am Arbeitsplatz kompetent und persönlich berät.
- Sie auf transfair als Spezialist in Sachen Lohn, Arbeitsrecht und Sozialversicherungen zählen können.
- Sie als Mitglied von transfair von zahlreichen Vergünstigungen bei Reka-Checks und diversen Versicherungen profitieren.
- Sie sich beim Bildungsinstitut von transfair kostenlos weiterbilden können.

transfair ist für Sie da!

Bei Problemen am Arbeitsplatz helfen die Arbeitsrechtsspezialisten von transfair schnell, kompetent und unkompliziert weiter. Haben Sie Fragen oder wünschen Sie Beratung? transfair stärkt Ihnen den Rücken und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Jetzt QR-Code scannen und mehr erfahren.



Gesamtarbeitsverträge werden von uns ausgehandelt, verbessert und überwacht.

Rechtsschutz bei allen am Arbeitsplatz oder Arbeitsweg anfallenden Schwierigkeiten, wie auch für alle Probleme mit Sozialversicherungen. Ab dem ersten erfüllten Mitgliedesjahr übernehmen wir sämtliche Anwalts- und Prozesskosten.

Beratung und Auskunft in beruflichen wie auch sozialen Fragen.

Gratis Rechtsauskunft im privaten Bereich.

Vergünstigte Coop Rechtsschutz - Versicherung für den privaten Bereich.

Vergünstigter Versicherungsschutz auch in anderen Bereichen möglich. (Auto)

CSS Kranken-Taggeldversicherungsschutz zu stark reduzierten Preisen.
(Wichtig für Arbeitslose und bei Umschulungen)

Weiterbildungskurse. Als Mitglied kommen Sie in den Genuss von vielen kostenlosen Kurs-Angeboten.

Berufliche Weiterbildungsbeiträge erhalten Sie bis zu Fr. 1000.- pro Jahr.

Lehrabschlussprämie in Höhe von Fr. 200.- bei erfolgreichem Lehrabschluss.

Hilfe auch beim Ausfüllen von Subventionsgesuchen und Formularen im Sozialversicherungsbereich.

Bei Kampfmassnahmen werden Taggeld-Entschädigungen ausbezahlt. (Streikgeld)

Die SYNA-Arbeitslosenkasse Oberwallis berät Sie kompetent und ist für eine rasche Zahlung besorgt.

Beitrag aus dem Hilfsfond in speziellen Notsituationen.

Aktives Regions- und Sektionsleben mit geselligen Anlässen und Informationsveranstaltungen.

Ausflüge werden von uns organisiert und führen Sie an interessante Ziele zu stark vergünstigten Tarifen.

Informationsveranstaltungen über aktuelle Themen.

Jubiläumsgeschenke bei 25, 40, 50, 60 und 70 Jahren SYNA Mitgliedschaft.

Ausfüllen der Steuerklärung gegen eine kleine Gebühr.

Autoverladekarten können in unserem Büro zu stark reduzierten Einzelfahrtpreisen abgeholt werden.

Reka Checks erhält jedes Mitglied in der Höhe von Fr. 500.- pro Jahr, mit 10% Ermässigung.

Sterbekasse Oberwallis. Beim Hinschied eines Mitgliedes erhalten die Angehörigen Fr. 2700.-

Vergünstigte Fachzeitschriften

Die Zeitschrift „SYNA Magazin“ erscheint monatlich mit den aktuellsten Themen.

Zürich Connect bietet Vergünstigungen bei der Zürich Versicherung

Vergünstigt tanken bei IKAS

Mit **WKB Package** clever gespart

Syna Oberwallis 2024

Gianluca Casili

Leiter Sekretariatsregion
gianluca.casili@syna.ch

Mandy Stupf

Administrative Mitarbeiterin
mandy.stupf@syna.ch

Alain Corminboeuf

Aussendienstmitarbeiter
alain.corminboeuf@syna.ch

Miranda Theler

Administrative Mitarbeiterin
miranda.theler@syna.ch

Beatrice Gilardi

Gewerkschaftssekretärin
beatrice.gilardi@syna.ch

Francesca Cazzolla

Administrative Mitarbeiterin
francesca.cazzolla@syna.ch

Kristian Jakovic

Lernender Mediamatiker
kristian.jakovic@syna.ch

Vreny In-Albon

Sachbearbeiterin Arbeitslosenkasse
vreny.in-albon@syna.ch

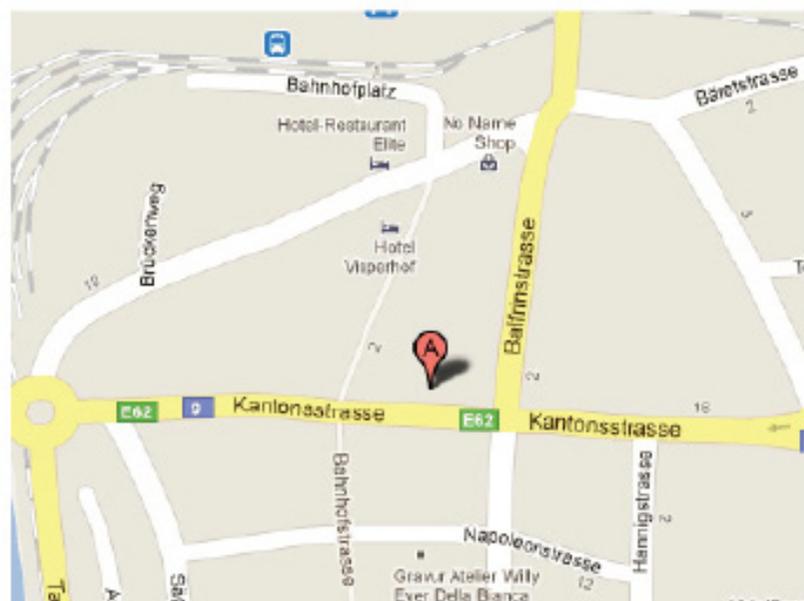
Schläpfer Michèle

Sachbearbeiterin Arbeitslosenkasse
michele.schlaepfer@syna.ch

Ferreita Tatiana

Sachbearbeiterin Arbeitslosenkasse
tatiana.ferreira@syna.ch

Sede a Visp e Domodossola



Sindacato Svizzero SYNA
via Città di Lima 36
28845 Domodossola

visp@syna.ch
Tel. +39 0324 24 19 49

SYNA il sindacato
Kantonsstrasse 11
3930 Visp

visp@syna.ch
tel +41 (0)27 948 09 30

www.syna.ch
www.oberwallis.syna.ch



Name

.....

Vorname

.....

Straße

.....

PLZ/Ort

.....

Telefon

.....

E-Mail

.....

Geburtsdatum

.....

Nationalität

.....

Bank

.....

Konto-Nr.

.....

Beruf

.....

Arbeitgeber

.....

Eintritt am

.....

Lehre bis

.....

Als Mitglied aufgenommen durch

Name

.....

Vorname

.....

Adresse

.....

PLZ/Ort

.....

Beitrag / Monat	Einmalbetrag / Monat	Klasse	<input type="radio"/>
15,00	dieses Einkommen	1	<input type="radio"/>
21,50	bis Fr.2000,-	2	<input type="radio"/>
24,50	Fr.2000,- bis 2500,-	3	<input type="radio"/>
26,50	Fr.2500,- bis 3000,-	4	<input type="radio"/>
31,50	Fr.3000,- bis 3500,-	5	<input type="radio"/>
33,50	Fr.3500,- bis 3500,-	6	<input type="radio"/>
37,00	Fr.3500,- bis 4000,-	7	<input type="radio"/>
39,50	Fr.4000,- bis 5000,-	8	<input type="radio"/>
43,00	ab Fr. 5000,- (AS/AG/BAW)	9	<input type="radio"/>
8,00	Lehrlinge	10	<input type="radio"/>
11,00	Reserve	11	<input type="radio"/>

Die/der Unterzeichnende erklärt mit Innes/ser Unterschrift den Beitritt als Mitglied der Gewerkschaft Syna. Sie/er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der nationalen Verbandsinstanzen und die damit verbundene Pflicht zur fristgerechten Bezahlung des statutenmäßig festgelegten Mitgliedsbeitrags. Sie/er hat den vorliegenden Mitgliedsbeitrag zur Kenntnis genommen.

Datum

.....

Unterschrift

.....





A

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invinio commerciale-rispost
Envoi commercial-réponse



- Ich wünsche weitere Unterlagen
- Ich wünsche ein Kontaktgespräch
- Ich wünsche Informationen zur Arbeitslosenversicherung

SYNA - Regionalsekretariat

Telefon: 027 948 09 30 E-mail: visp@syna.ch www.syna-oberwallis.ch

SYNA - Arbeitslosenversicherung 57 004

Telefon: 027 922 09 36 E-mail: alk57wallis@syna.ch

Name/Vorname _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____

SYNA die Gewerkschaft
Regionalsekretariat
Kantonsstrasse 11
3930 Visp



**Syna die Gewerkschaft
Region Oberwallis**
Kantonsstrasse 11
3930 Visp

Tel. 027 948 09 30
eMail visp@syna.ch
Whatsapp 078 208 65 13



Syna il sindacato
Via Città di Lima 38
28845 Domodossola

Tel. 0039 0324 24 19 49
eMail visp@syna.ch
Whatsapp 078 208 65 13



**Syna die Arbeitslosenkasse
Region Oberwallis**
Kantonsstrasse 11
3930 Visp

Tel. 027 922 09 36
eMail alk57wallis@syna.ch



transfair Bern
Hopfenweg 21
Postfach
3000 Bern 14

Tel. 031 370 21 21



Syndicat Chrétiens
Rue Centrale 4
3902 Sierre

Tel. 027 452 26 26
eMail info.sierre@sciv.ch



Procap Oberwallis
Oberwalliser Invaliden - Verband
Englisch-Gruss-Strasse 6
3902 Glis

Tel. 027 921 23 73



Laufbahn Coaching
Bahnhofstrasse 15
3900 Brig

Tel. 076 449 94 54

**Info auch im Internet auf: oberwallis.syna.ch
Syna - Die Gewerkschaft
Region Oberwallis**